



# **Akademie für Deutsches Recht 1933–1945 Protokolle der Ausschüsse**

Herausgegeben von  
Werner Schubert  
Werner Schmid  
Jürgen Regge

Band I



**Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York**

# **Ausschuß für Aktienrecht**

Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von  
Werner Schubert



**1986**

**Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York**



*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Akademie für Deutsches Recht (München):**

Akademie für Deutsches Recht, 1933—1945, Protokolle der Ausschüsse / hrsg. von Werner Schubert ... — Berlin; New York: de Gruyter

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]; Akademie für Deutsches Recht, neunzehnhundertdreiunddreißig bis 1945, Protokolle der Ausschüsse

Bd. 1. Ausschuß für Aktienrecht / hrsg. u. mit e. Einl. vers. von Werner Schubert. — 1986

ISBN 3-11-010671-X

NE: Akademie für Deutsches Recht (München) / Ausschuß für Aktienrecht

Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30

Printed in Germany

Reproduktion und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, 1000 Berlin 42  
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

# Inhalt

VORWORT . . . . .	VII
VORBEMERKUNGEN ZU DER GESAMTEDITION . . . . .	VIII
I. Zu den Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht . . . . .	VIII
II. Umfang und Zielsetzung der Edition . . . . .	XIII
Einleitung zu Band I . . . . .	XX
I. Die Pläne der Weimarer Republik zur Reform des Aktienrechts . . . . .	XX
II. Die nationalsozialistische Aktienrechtsdiskussion und die Beratung im Aktienrechtsaus- schuß der Akademie für Deutsches Recht . . . . .	XXV
III. Die Entstehung des Aktiengesetzes . . . . .	XL
IV. Anhang. Die Mitglieder des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und sonstige Sitzungsteilnehmer (Kurzbiographien). . . . .	L
ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN REFORMLITERATUR . . . . .	LXVI
ZUR ANORDNUNG DER EDITION . . . . .	LXIX
DIE VERHANDLUNGEN IM AUSSCHUSS DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT FÜR AKTIENRECHT . . . . .	1
A. Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses für Aktienrecht . . . . .	1
1. Bericht über die 1. Sitzung vom 6. 1. 1934 . . . . .	3
2. Bericht über die (2.) erweiterte Sitzung vom 9. 2. 1934 . . . . .	19
3. Bericht über die (3.) Sitzung vom 10. 2. 1934 . . . . .	79
4. Bericht über die (4.) Sitzung vom 23. 3. 1934 . . . . .	151
5. Bericht über die (5.) Sitzung vom 9. 6. 1934 . . . . .	175
6. Bericht über die (6.) Sitzung vom 25. 10. 1934 . . . . .	231
7. Bericht über die (7.) Sitzung vom 30. 11. 1934 . . . . .	291
8. Bericht über die (8.) Sitzung vom 1./2. 2. 1935 . . . . .	349
9. Bericht über die (9.) Sitzung vom 25. 3. 1935 . . . . .	399
10. Bericht über die (10.) Sitzung vom 22. 10. 1936 . . . . .	423
B. Berichte des Vorsitzenden . . . . .	471
1. Bericht von Kißkalt vom April 1934 . . . . .	473
2. Bericht von Kißkalt vom April 1935 . . . . .	497
3. Bericht von Ebbecke über die Beratungen des Konzernrechtsausschusses am 4. 2. und 22. 3. 1935 . . . . .	519
4. Bericht von Kißkalt über die Verhandlungen des Sonderausschusses zur deutsch- österreichischen Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Aktienrechts (1938). . . . .	529
C. Sonstige Materialien . . . . .	535
1. Vermerk von Quassowski über den vertraulichen Teil der Beratungen des Aktien- rechtsausschusses am 6. 1. 1934 . . . . .	537
2. Tagesordnung für die Sitzung am 9. 6. 1934 . . . . .	539
3. Tagesordnung für die Sitzung vom 25./26. 10. 1934 . . . . .	541
4. Vorschlag von Carl Lüer zur Bilanzierung (Sitzung vom 25. 3. 1935) . . . . .	543
Personenregister . . . . .	547
Sachregister . . . . .	551



## VORWORT

Mehr als für andere Abschnitte der neueren deutschen Rechtsgeschichte sind Historiker und Rechtsdogmatiker für die NS-Zeit auf unveröffentlichte Quellen angewiesen. Jeder, der sich insbesondere mit der Gesetzgebungsgeschichte während des Nationalsozialismus beschäftigt, stößt auf Quellen, die während der NS-Zeit nicht allgemein zugänglich waren und es auch heute noch nicht sind. Zu diesen Texten gehören vor allem die Verhandlungen in den Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht, die weithin als Kristallisationspunkte der rechtspolitischen Diskussion während der NS-Zeit gelten können.

Editionen sollen der Forschung neue Perspektiven und Fragestellungen eröffnen. Wir hoffen, durch die Veröffentlichung dieser seinerzeit vertraulich geführten Verhandlungen die NS-Rechtspolitik stärker als bisher in den Blickwinkel zeitgeschichtlicher und rechtsdogmatischer Forschung zu rücken.

Die Ausschüßberatungen der Akademie für Deutsches Recht standen zwar unter dem Vorzeichen der allenthalben propagierten „nationalsozialistischen Neugestaltung des deutschen Rechtslebens“; sie fanden auch weithin unter Ausschluß oder bewußter Nichtbeteiligung vieler bedeutender Juristen und Rechtslehrer aus der Weimarer Zeit statt. Dennoch lassen sie an zahlreichen Stellen innere Zusammenhänge mit Recht und Reformvorschlägen der Weimarer Republik wie auch der Zeit nach 1945 erkennen.

Von daher wird diese Edition u. a. weitere Aufschlüsse zur Tragfähigkeit der kürzlich — in bewußtem Gegensatz zur „Katastrophentheorie“ — formulierten These geben können, in der Erforschung des NS-Rechtssystems künftig gegen das Modell der politisch veranlaßten plötzlichen Einbrüche in die Rechtsentwicklung zunehmend den Satz von der kontinuierlichen Entwicklung des Rechts zu setzen (vergl. *Hattenhauer* und *Naucke*, in: NS-Recht in historischer Perspektive. Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München, Wien 1981, S. 9 sowie S. 77).

Angesichts der noch immer bestehenden Methodenunsicherheit bei der Erschließung der Rechtsgeschichte der NS-Zeit sehen wir schon allein hierin einen eigenständigen Wert dieses von der bisherigen Forschung kaum genutzten Quellenbestandes. Ziel unserer Edition ist es jedoch vor allem, durch Zusammenführung der infolge von Kriegsereignissen nur unvollständig und in geteilten Beständen überlieferten Beratungsprotokolle der Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht in einem geschlossenen Quellenwerk der künftigen Forschung ein fundiertes Urteil über die rechtspolitische Diskussion während der NS-Zeit und die daran beteiligten Personen zu ermöglichen.

Bei der Vorbereitung der Edition haben uns zahlreiche Archive, Institutionen, Bibliotheken und nicht zuletzt auch Firmen durch Bereitstellung von Materialien unterstützt. Ihnen und den wenigen noch lebenden Ausschüßmitgliedern und deren Angehörigen, die uns in der biographischen Forschung weitergeholfen haben, sind wir zu großem Dank verpflichtet. Wir betrachten diese Hilfe angesichts der Widerstände, die eine personenorientierte Beschäftigung mit der NS-Zeit immer noch hervorruft, keineswegs als selbstverständlich.

Mit diesem Dank verbinden wir an alle Leser die herzliche Bitte, uns bei der Suche nach verschollenen Protokollen von Akademieausschüssen zu helfen. Insbesondere benötigen wir die Protokolle über die Verhandlungen im

1. Strafrechtausschuß von 1934—1936,
2. Unter-Ausschuß für Strafprozeßrecht von 1934—1936,
3. Familienrechtausschuß (6./7. 3. 1934; 15. 10. 1935),

4. Erbrechtsausschuß (17.—20. 9. 1936; 8., 9. und 14. Sitzung von 1937/38),
5. Arbeitsrechtsausschuß von 1934/41 (sämtliche Protokolle),
6. Ausschuß für Genossenschaftsrecht (2./3. 6. 1938; 29./30. 11. 1938; 15./16. 12. 1938; 27./28. 6. 1939),
7. Ausschuß für das Recht der Personengesellschaften (29. 10. 1937, 28./29. 1. 1938, 8./9. 4. 1938, 7./9. 6. 1938, 27./28. 1. 1939),

Die Edition von Protokollen der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Ausschüsse konnte in die vorliegende Reihe leider noch nicht mit einbezogen werden, da für die Beratungen in den Ausschüssen für Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Kommunal- und Kommunalverfassungsrecht, Finanz- und Steuerrecht sowie für Polizeirecht Protokolle in hinreichender Anzahl noch nicht aufgefunden werden konnten. Wir sind auch hier auf die Hilfe der Leser angewiesen.

Dem Bundesarchiv in Koblenz, das den Hauptbestand der Akademie für Deutsches Recht verwahrt, und dem Zentralen Staatsarchiv Potsdam danken wir für die großzügig erteilte Druckgenehmigung.

Speziell für diesen Band dankt der Herausgeber Schubert Herrn Professor Dr. Ernst Geßler, der dem Verlag das einzige bekannte vollständige Exemplar der Protokolle des Aktienrechtsausschusses für den Nachdruck zur Verfügung gestellt hat. Auch für wertvolle Hinweise zur Entstehung des Aktiengesetzes von 1937 haben wir Herrn Professor Dr. Geßler — damals neben Hefermehl und Herbig unter Schlegelberger und Quasowski Mitarbeiter für Aktienrecht im Reichsjustizministerium — zu danken.

Kiel, im Mai 1986

*Die Herausgeber*

## VORBEMERKUNGEN ZU DER GESAMTEDITION

### I. ZU DEN AUFGABEN DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT

Die Akademie für Deutsches Recht (ADR)<sup>1</sup> wurde am 26. 6. 1933<sup>2</sup> von Hans Frank, dem damaligen Reichsjustizkommissar und bayerischen Staatsminister der Justiz, im Beisein des Reichsgeschäftsführers des BNSDJ, Wilhelm Heuber<sup>3</sup>, der Professoren Kisch<sup>4</sup> und Zwiedineck-Südenhorst<sup>5</sup>, des späteren Direktors der Akademie, Karl Lasch<sup>6</sup>, und dreier Vertreter der Wirtschaft<sup>7</sup> konstituiert. Es bestehe, so Frank, in der Gründungssitzung<sup>8</sup> ein „dringendes staatspolitisches Bedürfnis für eine Organisation, welche

<sup>1</sup> Zur Akademie für Deutsches Recht (ADR) vgl. die Einleitung in dem Findbuch 9 zu dem Bestand des Bundesarchivs Koblenz R 61: Akademie für Deutsches Recht, bearbeitet von W. Werhan und E. Fensch, 2. Aufl. 1976, S. I ff.; H.-R. Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht, Diss. Kiel 1981; Dennis LeRoy Anderson, The Academy for German Law, Diss. phil. Michigan 1982.

<sup>2</sup> Zur Gründung vgl. das Kurzprotokoll in dem Jahrbuch der ADR 1933/34 (1. Jg.), S. 7 f.

<sup>3</sup> W. Heuber (geb. 11. 2. 1898), seit Herbst 1929 politische Betätigung für die NSDAP und den BNSDJ. Mai 1932 Leiter der Abt. Wirtschaftsrecht in der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP; seit 1. 12. 1932 Reichsgeschäftsleiter des BNSDJ (vgl. Führerlexikon, S. 190).

<sup>4</sup> Über diesen vgl. unten S. LVI.

<sup>5</sup> Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Dr. jur. und Dr. Ing h. c. (geb. 24. 2. 1871 in Graz, gest. Aug. 1957 ebd.), 1901 Privatdozent in Wien, 1901 ao. Professor in Karlsruhe, 1902 o. Professor ebd., 1920 in Breslau, 1921 in München, em. 1938. In München Inhaber eines Lehrstuhls für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Statistik (vgl. Gelehrtenkalender 1950, S. 2357 f.).

<sup>6</sup> Vgl. unten S. LVII f.

<sup>7</sup> Generaldirektor Kommerzienrat Wilhelm Arendts (geb. 1883 in München), Vorstand u. a. der Bayr. Versicherungsbank AG; über v. Finck und Kißkalt vgl. unten S. LIII, LVI f.

<sup>8</sup> Jb. ADR (Jg. 1), S. 7; hieraus auch die folgenden Zitate.

die Erneuerung des Deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung nach den Grundsätzen strenger wissenschaftlicher Methode vorzubereiten berufen ist“. Er habe sich daher entschlossen, eine „Akademie für Deutsches Recht ins Leben zu rufen, deren Aufgaben im wesentlichen die folgenden sein sollen: In erster Linie wird die ADR dazu berufen sein, ohne Eingriff in die gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Reichs- und Landesministerien Anregungen zu Gesetzesänderungen, Begutachtungen von Gesetzentwürfen sowie kritische Stellungnahmen zu wichtigen öffentlichen Maßnahmen vorzubereiten, welche das Leben des Rechts und der Wirtschaft berühren“. Zur näheren Organisation führte Frank aus, daß „für die wichtigsten Zweige des Rechts und der Wirtschaft“ „besondere Ausschüsse“ zu bilden sein würden, deren Vorsitzende „in voller Selbständigkeit, dafür aber auch mit voller persönlicher Verantwortung die Arbeiten des Ausschusses zu leiten haben werden“.<sup>9</sup>

Unter dem 22. 9. 1933 erging dann das im „Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern“ veröffentlichte „Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht“<sup>10</sup>, welches dieser die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verlieh. Die Rechtsverhältnisse sollten sich nach der als Anlage mitveröffentlichten Satzung richten. Nach § 2 war Aufgabe der Akademie, „die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts und der Wirtschaft zu verwirklichen“. Im einzelnen wurden sechs Wirkungskreise der Akademie genannt, und zwar als erster „die Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen“.

Die feierliche Proklamation der ADR erfolgte am 2. 10. 1933 in der Aula der Universität Leipzig auf dem Deutschen Juristentag.<sup>11</sup> Die Festansprachen hielten Kisch, von Zwiedineck und Frank. Die 1. Vollversammlung der Akademie am 5. 11. 1933<sup>12</sup>, der sich noch am Nachmittag desselben Tages eine Arbeitstagung mit den in Aussicht genommenen Ausschußvorsitzenden anschloß, brachte erste Aufschlüsse über die Bildung der Ausschüsse und deren Arbeitsweise. An die Spitze, so Kisch, sei der Grundsatz zu stellen<sup>13</sup>, „daß die Vorsitzenden für die Arbeit ihrer Ausschüsse die Verantwortung tragen, dafür auf der anderen Seite volle Selbständigkeit bezüglich des Planes und der Gegenstände ihrer Beratungen genießen. Unser Führer bringt uns das Vertrauen entgegen, daß wir bestrebt sein werden, mit dem ganzen Einsatz unserer Persönlichkeit die großen Ziele der Akademie zu fördern, und er überläßt es uns, nach bestem Wissen die hierfür geeigneten Wege zu bestimmen. Wie für die Akademie im ganzen, so soll auch innerhalb der einzelnen Ausschüsse das Führerprinzip insofern zur Geltung kommen, als förmliche Abstimmungen nach der Methode der parlamentarischen Ausschüsse nicht stattfinden, daß die Meinungsäußerungen der Mitglieder lediglich beratende Bedeutung haben, daß aber die Entscheidung letztlich in der Hand des Vorsitzenden liegen soll. — Seine Sache ist es ferner, vorbehaltlich der Genehmigung des Führers der Akademie, Zahl und Person der zu berufenden Mitarbeiter festzusetzen. Seine Sache ferner, Zahl und Tagesordnung der Sitzungen zu bestimmen. Er hat darüber zu entscheiden, ob er den Verhandlungen seines Ausschusses einen bestimmten Gesetzentwurf zugrunde legen will oder nicht. Seinem pflichtmäßigen Ermessen ist es ferner überlassen, ob er zunächst die großen Grundgedanken des von ihm betreuten Rechtsgebietes festlegen oder sogleich an die einzelnen Anwendungen derselben herantreten will. Des weiteren unterliegt das Endziel der Ausschußarbeit insofern seiner Maßgabe, als er darüber befindet, ob er durch Vermittelung des Führers der Akademie den gesetzgeben-

<sup>9</sup> Frank, a. a. O., (Fn. 8), S. 8 f.

<sup>10</sup> S. 277 f.

<sup>11</sup> Jb. ADR (Jg. 1), S. 10 ff. (hier auch die Festansprachen); vgl. auch *Pichinot*, a. a. O., S. 11 ff.

<sup>12</sup> Jb. ADR [Jg. 1], S. 33 ff.

<sup>13</sup> *Kisch*, a. a. O. (Fn. 8), S. 50 f.

den Stellen lediglich allgemeine Richtlinien oder ausgearbeitete Gesetzentwürfe unterbreiten lassen will. — Allgemeine Richtlinien für die Arbeiten der Ausschüsse wollen mit vollem Bedacht nicht aufgestellt werden. Hierzu sind die Verhältnisse viel zu verschiedenen gelagert. Die einzelnen Rechtsmaterien weisen hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutung, hinsichtlich der Möglichkeit, Überkommenes zu verwerten, oder der Notwendigkeit, von Grund auf neu aufzubauen, hinsichtlich des mehr oder minder weit vorgeschrittenen Grades der gesetzgeberischen Vorbereitung, hinsichtlich gewisser erst noch zu klärender politischer Vorfagen (etwa auf dem Gebiete der Reichsreform) gar zu große und zahlreiche Vielfältigkeiten auf, als daß den Ausschüssen gleichförmige starre Regeln mitgegeben werden könnten.“

Im einzelnen stellte Kisch dann folgende Gesichtspunkte von „allgemeinerer Bedeutung“ zusammen.<sup>14</sup> Unter dem „Tempo der Arbeit“ sollte die „Gründlichkeit und Gediegenheit“ der Beratungen nicht leiden. Bei der Zusammensetzung werde auf ein Doppeltes Bedacht zu nehmen sein: „Die Zahl der Mitglieder soll auf der einen Seite nicht so groß werden, daß dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Verhandlungen erschwert würde. Sie muß auf der anderen Seite doch groß genug sein, um eine Berücksichtigung der wichtigsten am Gegenstand interessierten Kreise der Wirtschaft und des Rechts zu ermöglichen. Aber auch dann wird es sich nicht umgehen lassen, gelegentlich für speziellere Fragen Sachverständige beizuziehen, die nicht zu den ständigen Mitgliedern der Ausschüsse gehören. Sodann wird der *richtigen Mischung* der Ausschußmitglieder besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Einseitigkeit ist sorgfältig zu vermeiden. Männer der Praxis und der Wissenschaft, Vertreter des Rechtes und der Wirtschaft, Träger staatlicher Funktionen und Angehörige freier Berufe, Männer, die bei der Handhabung des Rechtes tätig sind und solche, die als Volksgenossen sozusagen Objekte der staatlichen Gesetzgebung sind: sie alle müssen sich in den Ausschüssen möglichst gegenseitig ergänzen.“ Vor allem sei es dringend erwünscht, wenn die Ausschüsse dauernd Fühlung hielten „mit der ständischen Organisation der Juristen und Wirtschaftsrechtler, wie sie durch den Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen verkörpert ist“. Dieser Bund verfüge „kraft der Zahl und Vielfältigkeit seiner Mitglieder über ein besonders reiches Material an Persönlichkeiten, Erfahrungen und Anregungen, so daß sich die Zusammenarbeit mit ihm für die Neugestaltung unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung nur segensreich auswirken kann“. Was das gegenseitige Verhältnis der Ausschüsse angehe, so sei man bestrebt gewesen, jedem Ausschuß „einen möglichst abgeschlossenen und klar abgegrenzten Gegenstand der Arbeit zuzuweisen“. Gleichwohl werde es „nach der Natur der Sache nicht zu vermeiden sein, daß sich die Kreise vielfach überschneiden“. Darum werde es notwendig bleiben, daß die Ausschüsse „in steter Fühlung miteinander bleiben, und daß in Fragen von gemeinsamem Interesse für die nötigen Querverbindungen gesorgt werde, sei es durch Fühlungnahme zwischen den Vorsitzenden, sei es durch Bildung von Unterkommissionen aus Vertretern der beteiligten Ausschüsse“.

In einer weiteren Sitzung der Ausschußvorsitzenden, die nach einer Mitteilung in der DJZ am 16. 11. 1933<sup>15</sup> eingesetzt worden waren, gab Frank am 6. 12. 1933 zunächst die Gliederung der Akademie und deren personelle Besetzung bekannt. Zu Abteilungsleitern waren bestimmt worden für<sup>16</sup>: Bürgerliches Recht, einschließlich Verfahrensrecht Professor *Kisch* (München), für Strafrecht, einschließlich Verfahrensrecht Roland *Freisler* (Berlin), für öffentliches Recht Regierungspräsident Helmut *Nicolai* (Berlin)<sup>17</sup>, für

---

<sup>14</sup> *Kisch*, a. a. O., S. 51.

<sup>15</sup> DJZ 1933, Sp. 1533.

<sup>16</sup> Jb. ADR (Jg. 1), S. 65 ff.

<sup>17</sup> Über Nicolai (geb. 1895 in Berlin-Charlottenburg), seit 1922 in der völkischen Bewegung, seit 1928 für die NSDAP tätig, April 1933 Regierungspräsident in Magdeburg, danach Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern. Verf. mehrerer Schriften zur Rechtsphilosophie und Rassenlehre (vgl. Führerlexikon, S. 330 f.).

Wirtschaftsrecht Hans *Buchner*<sup>18</sup> (München), für rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Nachwuchs *Popitz* (preußischer Finanzminister)<sup>19</sup>. Die Aufgaben der Akademie und der Ausschüsse umschrieb Frank ähnlich wie Kisch im November 1933<sup>20</sup>: Die Akademie solle eine „wertvolle Ergänzung der Arbeit des Staates auf dem Gebiete der Rechtserneuerung sein; sie wird ihre Aufgabe in engster Verbindung mit den Regierungsstellen und Behörden zu erfüllen suchen. Dabei wird sie sich niemals in staatliche Zusammenhänge und bürokratische Notwendigkeiten einmischen, sondern gewillt sein, ihr Ziel in Anwendung bewährter rein wissenschaftlicher Methoden zu erreichen. Jede Äußerung einer tiefer fundierten Meinung wird von uns akzeptiert. Der Staat entscheidet autoritär, was Gesetz wird, die Akademie aber bittet, zu Gesetzesvorlagen stets Stellung nehmen zu dürfen. Es ersteht also dem staatlichen Reformwerk durch die Akademie keine Konkurrenz, sondern ein wertvoller Mitarbeiter.“ Was die Organisation der Ausschüsse anbetreffe, „so herrscht hier striktes Führerprinzip. Der Vorsitzende hat den Ausschuß so zusammenzustellen, daß er arbeiten kann. Er ist nicht nur der primus inter pares, sondern soll der Führer des Reformwerkes auf seinem Teilgebiet sein — wovon ich im übrigen bei der Qualität der gewählten Vorsitzenden überzeugt bin. In Zweifelsfällen hat der Ausschußvorsitzende letztlich die Entscheidung.“

Von den „*Programmen der Ausschüsse*“ müsse<sup>21</sup> „*der Führer der Akademie stets unterrichtet werden*. Es liegt ihm fern, dem einzelnen Ausschuß ein bestimmtes Programm aufzotroyieren zu wollen; denn ich halte es für notwendig, daß die Ausschußvorsitzenden eine gewisse autoritäre Stelle sind, weil sie die Verantwortung tragen. Es soll daher den Vorsitzenden überlassen bleiben, was sie an das Ziel ihrer Arbeit setzen — etwa einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, Formulierungsvorschläge oder eine Denkschrift — und ebenso, wie sie dieses Ziel erreichen wollen. Ist der Vorsitzende sich darüber klar geworden, dann soll er durch den Geschäftsführer der Akademie den Führer sowie dessen engste Mitarbeiter, vor allem also den Vorsitzenden des Führerrats sowie den Herrn Reichsjustizminister Gürtner zu den Ausschußtagungen rechtzeitig einladen, damit diese Herren an den Besprechungen über fachliche und methodische Fragen teilnehmen können. Vor allem möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß die Ausschüsse bei der Reichs- und der Preußischen Landesjustiz stets stärkste Unterstützung durch Bereitstellung des amtlichen Materials finden werden und ich möchte Ihnen dringend empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, *in den Ausschußsitzungen die Referenten des Reichsjustizministers zu hören*. Auf diese Weise läßt sich eine Brücke zwischen Akademie und Regierung schlagen, unter Wahrung des autoritären Prinzips und im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeit. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen wird ebenfalls die Arbeiten der Akademie mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen.“<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Über diesen vgl. unten S. LII.

<sup>19</sup> Über Johannes Popitz (geb. 1884 in Leipzig, am 2. 2. 1945 wegen Teilnahme an den Ereignissen des 20. 7. 1944 hingerichtet), seit 1914 im Ministerialdienst tätig, 1925/29 Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, 1. 11. 1932 bis Juli 1944 Leitung des preuß. Finanzministeriums. Vgl. Führerlexikon, S. 361; K. M. *Hettlage*, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 4 (1985), S. 198 m. W. N.

<sup>20</sup> Jb. ADR (Jg. 1), S. 65 f.

<sup>21</sup> Jb. ADR (Jg. 1), S. 66.

<sup>22</sup> *Kisch*, a. a. O. (Fn. 20), S. 69, wiederholte, daß die erste Frage des Ausschußvorsitzenden der Zusammensetzung des Ausschusses gelten müsse. Zur Arbeit im einzelnen führte Kisch noch aus: „Bevor der Ausschuß an die einzelnen Paragraphen herangeht, muß er Klarheit schaffen über die Arbeitsmethode. In dem einen Falle sieht er sich vor ein fast reifes Gesetzesprodukt gestellt, wobei es sich darum handelt, diese Einzelheit in das Gesamtgefüge des Rechts hineinzubauen. Im anderen Falle ist so gut wie alles neu zu machen. Dann ist auch das Gebiet der einzelnen Ausschüsse verschieden groß, ebenfalls die Zahl der daran Interessierten. Die einzelnen Ausschüsse können daher nicht über einen Kamm geschoren und einem einheitlichen Arbeitsprogramm unterworfen werden.“ Was den Tagungsort angehe, „so ist es aus Gründen der Sparsamkeit so zu halten, daß dieser so gewählt wird, daß er für alle Mitglieder möglichst günstig liegt. Aus Gründen der Propaganda für die Akademie wäre ein ständiges Wechseln des Tagungsortes vorzuschlagen . . .“

Die im Dezember 1933 in der DJZ und der DR veröffentlichte Gliederung der Akademie nennt 29 Ausschüsse.<sup>23</sup> Für 24 Ausschüsse stand bereits der Vorsitzende fest.<sup>24</sup> Die ersten konstituierenden Ausschußsitzungen fanden bereits im Januar 1934 statt. Die ADR wurde dann durch das Reichsgesetz vom 11. 7. 1934<sup>25</sup> zu einer öffentlichen Körperschaft des Reichs. Nach § 2 des Gesetzes war es Aufgabe der Akademie, „die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem Gebiete des Rechtes zu verwirklichen.“ Die Akademie stand nach § 3 des Gesetzes unter der Aufsicht der Reichsminister der Justiz und des Innern. Der Präsident der Akademie war nach § 4 des Gesetzes vom Reichskanzler zu berufen und zu entlassen. Erster Präsident der Akademie war dessen bisheriger Führer Hans Frank vom 9. 8. 1934 an bis zu seiner Entlassung am 20. 8. 1942.<sup>26</sup> Nachfolger war der Reichsjustizminister Otto Thierack. Zusammen mit dem Gesetz vom 11. 7. 1934 wurde die Satzung der Akademie<sup>27</sup> veröffentlicht, dessen § 1 die Tätigkeit ähnlich wie § 2 des Gesetzes dahin umschrieb: „Die Akademie hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem Gebiete des Rechts zu verwirklichen. Diese Aufgabe soll in Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methode durchgeführt werden.“ In § 2 der Satzung war die Institution der inzwischen installierten Ausschüsse anerkannt: „Die Akademie kann zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Beratung einzelner Angelegenheiten besondere Ausschüsse einsetzen. In die Ausschüsse sollen hervorragende Sachverständige aus den Kreisen der Rechtswissenschaft, der Praxis sowie der Wirtschaft berufen werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel ein ordentliches Mitglied der Akademie. Die Aus-

<sup>23</sup> DR 1933, S. 205; DJZ 1933, Sp. 1533 f.

<sup>24</sup> Es wurden zunächst folgende Ausschüsse eingerichtet:

1. *Personen- Vereinsrecht und Schuldrecht*: Professor Dr. Hedemann, Jena;
  2. *Familien- einschließlich Eherecht*: Rechtsanwalt Dr. Mößner, München;
  3. *Immobilienkredit*: Direktor Dr. Gelpcke, Berlin;
  4. *Erbhofrecht*: Dr. Saure, Berlin;
  5. *Bürgerliche Rechtspflege*: Geheimrat Professor Dr. Kisch, München;
  6. *Arbeitsrecht*: Professor Dr. Dersch, Berlin.
  7. a) *Staats- und Verwaltungsrecht*: Regierungspräsident Dr. Nicolai, Berlin; Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt, Berlin;
  - b) *Finanz- und Steuerrecht*: Staatssekretär Reinhardt, Berlin;
  - c) *Polizeirecht*: Staatssekretär Grauert, Berlin;
  - d) *Wehrrecht*: S.A.-Oberführer Binz, Berlin;
  8. *Internationales Recht*: Prof. Dr. Bruns, Berlin;
  9. *Aktienrecht*: Geheimrat Dr. Kißkalt, München;
  10. *Kartellrecht*: Staatsminister Professor Dr. Lehnich, Stuttgart;
  11. *Versicherungsrecht*: General-Direktor Dr. Ullrich, Gotha;
  12. *Bausparkassenwesen*: Oberbürgermeister Dr. Weidemann, Halle;
  13. *Sparkassenwesen*: Präsident Dr. Kleiner, Berlin;
  14. *Bank- und Börsenrecht*: Bankier v. Finck, München;
  15. *Seerecht*: Professor Dr. Wüstendörfer, Hamburg;
  16. *Wasserrecht*: Vizepräsident des Preuß. OVG i.R. Dr. Schlegelberger, Berlin;
  17. *Gewerblicher Rechtsschutz*: Geheimrat Professor Dr. Duisberg, Leverkusen.
  18. *Urheber- und Verlagsrecht*: General-Direktor Dr. Kilpper, Stuttgart;
  19. *Beamtenrecht*: Reichskommissar Hermann Neef, Berlin;
  20. *Studienreform*: Staatsminister Prof. Dr. Popitz, Berlin; Professor Dr. Jens-Jessen, Kiel;
  21. *Kommunalrecht und Kommunalverfassung*: Oberbürgermeister Dr. Weidemann, Halle.
- Hinzu sollten noch die Ausschüsse für Bodenrecht, Erbrecht, Ständischen Aufbau, Sozialversicherung und Staatskirchenrecht kommen, deren Vorsitzende noch nicht festlagen.

<sup>25</sup> RGBl. I, 1934, S. 605. Zur Entstehung dieses Gesetzes vgl. *Pichinot*, a. a. O., S. 37; *Werhan/Fensch*, a. a. O., S. II f.

<sup>26</sup> Hierzu *Pichinot*, a. a. O., S. 133 ff.

<sup>27</sup> RGBl. I, 1934, S. 605 f.

schüsse erstatten über das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Präsidenten der Akademie Bericht.“

Am 19. 12. 1934 wurde Frank, dessen Einflußmöglichkeiten als Vorsitzender des BNSDJ und als Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP begrenzt waren, zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt.<sup>28</sup> Das Ernennungsschreiben bezeichnete die ADR als eine Einrichtung, die Frank die Möglichkeit geben sollte, „ohne Beschränkung auf die Justiz im engeren Sinne bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Gebieten des Rechts mitzuwirken“.

Es ist hier nicht der Ort, die weitere Geschichte der Organisation der ADR<sup>29</sup> im einzelnen zu beschreiben. Einen gewissen Einschnitt brachte die Verwaltungsordnung vom 1. 4. 1937<sup>30</sup>, durch welche die Abteilung für Rechtsforschung und die Abteilung für Rechtsgestaltung begründet wurden. Hiermit entfiel die Institution der früheren Abteilungsleiter. Der Abteilung für Rechtsgestaltung wurden die bestehenden und neu zu bildenden Ausschüsse zugeteilt. Die Aufgaben der Ausschußvorsitzenden waren in § 7 näher umschrieben<sup>31</sup>: „Den Ausschuß-Vorsitzenden obliegt es, die ihren Ausschüssen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtsgestaltung zu betreuen. — Sie haben für die Besetzung ihrer Ausschüsse Vorschläge zu machen. — Sie können im Bedarfsfalle Arbeitsgemeinschaften im Rahmen ihrer Ausschüsse zur Bearbeitung von Teilproblemen einsetzen und für deren Vorsitz und Besetzung Vorschläge unterbreiten. — Zur gemeinschaftlichen Behandlung von Teilgebieten oder Einzelfragen, die das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse berühren, können die Vorsitzenden derselben in gegenseitigem Einvernehmen besondere Arbeitsgemeinschaften einsetzen. — Jeder Ausschuß-Vorsitzende hat für sachgemäße Zusammenarbeit seines Ausschusses mit der Abteilung für Rechtsforschung Sorge zu tragen.“ Eine Umorganisation der Akademie erfolgte dann 1939/40 zu Kriegsbeginn und 1942/43 mit der Berufung Thieracks zum neuen Präsidenten.<sup>32</sup> Während des gesamten Zeitraums ihres Bestehens blieb die Institution der Ausschüsse unberührt.

## II. UMFANG UND ZIELSETZUNG DER EDITION

Die vorliegende Edition verfolgt das Ziel, in einer ersten Serie die Protokolle der Ausschüsse über folgende Rechtsgebiete zu erschließen:

1. Aktienrecht
2. GmbH-Recht
3. Genossenschaftsrecht
4. Bürgerliches Recht (Vertragsrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht; umfassend die Ausschüsse für Besitzrecht, Bodenrecht, Allgemeinen Teil, Schuldrecht, Familienrecht, eheliches Güterrecht, Erbrecht, Fahrnisrecht, Geld- und Versicherungsgeschäfte, Hypotheken- und Grundschuldwesen, Immobiliarkredit, Kaufrecht, Pachtrecht, Schadensrecht, Vereinsrecht sowie für das Volksgesetzbuch)
5. Strafrecht (umfassend auch die Ausschüsse für Strafvollzugsrecht und Gnadenrecht)

---

<sup>28</sup> Vgl. *Werhan/Fensch*, a. a. O., S. IV f. (hieraus das folgende Zitat); *Pichinot*, a. a. O., S. 45 ff. — Der Ernennung war ein heftiger Kompetenzstreit zwischen Frank und Gürtner vorausgegangen, in dem dieser die Zuständigkeiten des Reichsjustizministeriums gegenüber der Akademie mit Erfolg verteidigte (vgl. dazu E. Reitter, Franz Gürtner, politische Biographie eines deutschen Juristen. 1881—1941, Berlin 1976, S. 133 ff.).

<sup>29</sup> Hierzu *Pichinot*, a. a. O., S. 48 ff., 96 ff.; *Anderson*, a. a. O., S. 95 ff.

<sup>30</sup> Wiedergegeben in der ZADR 1937, S. 405 f. Dem Erlaß der Verordnung war die Verkündung einer Anordnung Franks „über den inneren Aufbau“ der ADR am 15. 12. 1936 (ZADR 1937, S. 23) vorausgegangen.

<sup>31</sup> ZADR 1937, S. 405 f.

<sup>32</sup> Hierzu *Anderson*, a. a. O., S. 467 ff.; *Pichinot*, a. a. O., S. 124 ff.

6. Bürgerliche Rechtspflege (umfassend auch die Ausschüsse für: Richter und Rechtspflege, Rechtsprechung durch das Volk, freiwillige Gerichtsbarkeit, Konkursrecht)
7. Strafprozeßrecht
8. Handelsrecht (umfassend die Ausschüsse für Handelsgeschäfte, Reisende, Vertreter, Personengesellschaften; Seehandelsrecht)
9. Sozialversicherungsrecht
10. Jugendrecht (umfassend die Ausschüsse für Jugendrecht, Jugendstrafrecht, Jugendpfliegerrecht und Jugendarbeitsrecht)<sup>33</sup>
11. Gewerblicher Rechtsschutz und Immaterialgüterrechte
12. Versicherungsrecht und Versicherungswesen

Maßgebend für die Auswahl war in erster Linie, daß diese Rechtsgebiete sowohl im Mittelpunkt der rechtspolitischen Diskussion der NS-Zeit standen als auch wichtige Interessengebiete der rechtsgeschichtlichen und zeitgeschichtlichen Forschung abdecken.<sup>34</sup> Hinzu kam noch der mehr praktische Gesichtspunkt, daß zuerst die Ausschüsse zu berücksichtigen waren, die zu einem gewissen Abschluß gekommen und deren Quellen zumindest zu einem großen Teil erhalten geblieben sind.<sup>35</sup> Mit der getroffenen Auswahl soll kein Gesamturteil über die Bedeutung der nicht berücksichtigten Ausschüsse sowohl im zeitgenössischen als auch rechtshistorischen Kontext verbunden sein. Es wäre vielmehr zu begrüßen, wenn die Reihe etwa mit den Protokollen der Ausschüsse für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik, für Kolonialrecht, für Luftrecht, für Religionsrecht und für Völkerrecht fortgesetzt werden könnte und würde.<sup>36</sup>

Nicht immer stellte das Reichsjustizministerium seine Arbeiten wie etwa das Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht<sup>37</sup>, bis zum Abschluß der Ausschußberatungen zurück. Vielmehr fanden für das Straf- und Strafprozeßrecht parallel zu den Akademieverhandlungen umfangreiche Beratungen von Ministerialkommissionen<sup>38</sup> mit zum Teil sich überschneidenden Besetzungen unter dem Vorsitz von Gürtner oder Freisler statt. Den Herausgebern erschien es zum Verständnis der in der NS-Zeit geplanten Strafrechts- und Strafverfahrensreform notwendig, auch die Arbeiten der Ministerialkommissionen zu erschließen.

Um die Einheitlichkeit und Zielsetzung der vorliegenden Edition nicht zu beeinträchtigen, wurde aber davon abgesehen, die umfangreichen Verhandlungsprotokolle der Straf- und StPO-Ministerialkommissionen in diese Edition mit einzubeziehen. In Angriff genommen worden ist vielmehr eine Paralleledition, die auch die Arbeiten der Weimarer

---

<sup>33</sup> Es werden bearbeitet die unter Nr. 1–4, 6, 8–9, 11, 12 genannten Ausschußberatungen von *W. Schubert*, der unter Nr. 7 genannte Ausschuß von *W. Schmid* und die unter Nr. 5, 6 und 10 genannten Ausschüsse von *J. Regge*.

<sup>34</sup> Hierbei konnten die öffentlich-rechtlichen Ausschüsse leider (noch) nicht berücksichtigt werden, da für die Beratungen in den Ausschüssen für Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Kommunal- und Kommunalverfassungsrecht, Finanz- und Steuerrecht sowie für Polizeirecht Protokolle in hinreichender Anzahl, die eine Edition hätten rechtfertigen können, noch nicht aufgefunden werden konnten. Es versteht sich von selbst, daß die vorliegende Reihe um die genannten Ausschüsse erweitert wird, sobald die Protokolle zur Verfügung stehen.

<sup>35</sup> Über noch fehlende Quellen vgl. das Vorwort.

<sup>36</sup> Für die soeben genannten Ausschüsse ist ein Großteil der Protokolle im BA Koblenz überliefert.

<sup>37</sup> Für das Genossenschaftsrecht lag 1936 im Justizministerium eine Neufassung des Genossenschaftsgesetzes vor, als Frank Gürtner mit der Einsetzung eines Genossenschaftsrechtsausschusses überraschte. Das Ministerium unterbrach daraufhin die Kodifikationsarbeiten und stellte einen neuen Entwurf erst 1938/39 auf, nachdem die Verhandlungen des Ausschusses fast zum Abschluß gekommen waren.

<sup>38</sup> Zu den Arbeiten dieser Kommission vgl. *Wolf-Peter Koch*, Die Reform des Strafverfahrensrechts im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung des StVO-Entwurfs 1939. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte, Diss. Erlangen 1972, S. 169 ff.; *Sellert*, in: *Justiz und Nationalsozialismus*, hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1985, S. 59 ff. (Nationalsozialistische Ideologie und der Versuch zu einer Reform des Strafprozeßrechts im Dritten Reich). Zu den Arbeiten der StPO-Kommission vgl. auch *P. Rieß*, Der Beschuldigte als Subjekt des Strafverfahrens in Entwicklung und Reform der Strafprozeßordnung, in: *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz*, Köln 1977, S. 373 ff.

Republik mit umfassen soll, da ohne diese die Reformdiskussion der NS-Zeit nicht hinreichend verständlich wäre, ganz abgesehen davon, daß auch und gerade die Entwürfe der Weimarer Republik einen eigenständigen Wert beanspruchen können.<sup>39</sup> Diese Edition, die von den Herausgebern der vorliegenden Reihe und von Peter Rieß (Bonn/Göttingen) betreut wird, ist zunächst in drei Abteilungen<sup>40</sup> aufgegliedert und soll folgende Bände umfassen:

#### I. WEIMARER REPUBLIK

1. StGB-Entwürfe (1913—1930)
2. Verhandlungen des StGB-Entwurfs im Reichsrat (1925—1927)
3. Verhandlungen des StGB-Entwurfs in den Reichstagsausschüssen (1927—1932)
4. Strafvollzugsgesetz (Entwürfe und Verhandlungen im Reichsrat)
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GVG und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1919) — Entstehung der Emminger-Verordnung von 1924
6. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz (Entwürfe und Verhandlungen im Reichsrat)

#### II. NS-ZEIT (1933—1939). — STRAFGESETZBUCH

1. StGB-Entwürfe
2. Protokolle der StGB-Justizministerialkommission (1933—1936)
3. Anträge und Zwischenentwürfe

#### III. NS-ZEIT (1934—1939). — STRAFPROZESSORDNUNG

1. Entwürfe
2. Protokolle und Umdrucke der kleinen StPO-Kommission (1933—1936)
3. Protokolle der Großen StPO-Kommission (1936—1938)
4. Anträge und Zwischenentwürfe der Großen StPO-Kommission

Für das Erb- und Familienrecht ist ebenfalls eine Paralleledition geplant und für das GmbH-Recht bereits erschienen.<sup>41</sup> Auch eine Veröffentlichung des Entwurfs einer Neufassung des Genossenschaftsgesetzes von 1938/39<sup>42</sup> wäre erwünscht. Gleichwohl dürften Paralleleditionen, vom Straf- und Familienrecht einmal abgesehen, zum Verständnis der Akademieprotokolle nicht unbedingt erforderlich sein, von der begrenzten Arbeitskapazität der Herausgeber einmal abgesehen. Um weiterführende Forschungen zu ermöglichen, werden die Parallelvorgänge in den zuständigen Reichsministerien detailliert nachgewiesen werden.

---

<sup>39</sup> Für die Weimarer Republik sind unveröffentlicht bzw. schwer zugänglich vor allem die Reichsratsvorlagen und die im Reichsrat gestellten Länderanträge und die Verhandlungsberichte. Ferner sind nicht allgemein zugänglich die umfangreichen Protokolle der StGB-Kommission des Reichstags (1927—1932), die unter der Leitung von Kahl stand. Grundlage der Edition für den der Weimarer Republik gewidmeten Teil sind die Bestände des Zentralen Staatsarchivs Potsdam (Reichsjustizministerium), des BA Koblenz (Reichskanzlei), des Geh. Staatsarchivs Berlin-Dahlem und des Bayr. HStA München. — Für die NS-Zeit werden herangezogen die Bestände des BA Koblenz und des ZStA Potsdam sowie (für die Zeit bis Mitte 1934) einige Länderarchive. Zu den Reformarbeiten der Weimarer Republik vgl. K. Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht (Schriften zum Strafrecht, Band 22), 1975, bes. S. 76 ff.

<sup>40</sup> Dies bedeutet, daß die Reihe offen ist und auch sein sollte für die Arbeiten der StGB- und StPO-Kommissionen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg (vollständig erhalten im ZStA Potsdam und teilweise auch in den Länderarchiven). Zum Wert der Materialien aus der Zeit bis 1918 vgl. R. v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 364; Naucke, Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots 1935, in: NS-Recht in historischer Perspektive, 1981, S. 99 f.

<sup>41</sup> W. Schubert (Hrsg.), Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1939 (Beiheft 58 der ZHR), 1985.

<sup>42</sup> Erhalten im BA Koblenz, R 22/586.

Gegenstand der Edition sind die Protokolle — in der Regel „Berichte“ oder „Niederschriften“ genannt — der Ausschußsitzungen, die grundsätzlich auf einem Stenogramm der Beratungen beruhen. Eine erste Fassung der Protokolle ist zumindest dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden vorgelegt worden, der die Möglichkeit hatte, die Protokolle sprachlich zu glätten, zu straffen und eventuell auch einige Passagen wegzulassen. Ob darüber hinaus den einzelnen Kommissionsmitgliedern die Protokolle zur Genehmigung vorlagen, läßt sich nicht mehr feststellen; doch dürfte zumindest ein Teil der ständigen Ausschußmitglieder ihre Debattenbeiträge durchgesehen haben. Für einige wenige Ausschüsse liegen nur gekürzte Arbeitsberichte vor, so für die Beratungen im Ausschuß für Bürgerliche Rechtspflege. Aus welchen Gründen die eine oder andere Form der Protokolle gewählt wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Letztlich dürfte wohl die Entscheidung des Ausschußvorsitzenden den Ausschlag gegeben haben.

Wiedergegeben wird grundsätzlich nur die vom Ausschußvorsitzenden gebilligte Protokollfassung, es wird also darauf verzichtet, eine kritische Edition zu erstellen. Im übrigen stellte sich für die Herausgeber die Alternative einer durchweg kritischen Edition nicht, da, von nur wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>43</sup>, nur eine einzige Protokollfassung überliefert ist. Wesentlich bedeutsamer als die Problematik, ob und inwieweit Textvarianten mitzuteilen sind, ist die Frage, inwieweit sich Vollständigkeit erreichen läßt. Die amtliche Überlieferung der Protokolle im Bundesarchiv Koblenz und im Zentralen Staatsarchiv Potsdam ist lückenhaft. Bei der nicht sehr sorgfältigen Aktenführung der ADR und angesichts des Verlustes der meisten Generalakten lassen sich für einige Ausschüsse die Anzahl der Sitzungen und deren genaue Daten nur mit Mühe und nicht immer mit absoluter Sicherheit feststellen. Hinzu kommt noch, daß für eine Reihe wichtiger Ausschüsse bisher kein einziges Protokoll aufgefunden werden konnte, so etwa für den Arbeitsrechtsausschuß. Es ist zu hoffen, daß bei der weiteren Vorbereitung der Edition noch das eine oder andere Ausschußprotokoll auftaucht. Es läßt sich zwar nicht mehr genau ermitteln, ob sämtlichen Ausschußmitgliedern Abzüge der Protokolle zugegangen sind. Jedoch dürfte, wie einige erhalten gebliebene Versandlisten zeigen, die Streuung der Protokolle zumindest bis zum Kriegsbeginn so breit gewesen sein, daß ein Totalverlust für diesen Zeitraum unwahrscheinlich ist. Schwieriger dürfte es dagegen sein, verlorene Protokolle aus der Kriegszeit wiederaufzufinden, da hier der Teilnehmerkreis gegenüber den Vorkriegsjahren erheblich geringer war und nicht sicher ist, daß alle Ausschußmitglieder noch mit Protokollabzügen versorgt werden konnten, obwohl erstaunlich ist, daß bis 1942 in den zahlreichen insbesondere bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüssen noch umfangreiche Wortprotokolle geführt werden konnten.

Für die Herausgeber stellte sich die Frage, ob und inwieweit unter diesen Umständen eine Edition der Ausschußprotokolle überhaupt vertretbar erscheint. Für eine Inangriffnahme des Projektes spricht, daß für die zunächst zu berücksichtigenden Rechtsgebiete der überwiegende Teil der Ausschußprotokolle erhalten ist und somit trotz einiger Lücken ein detaillierter Einblick in die Ausschußarbeiten möglich ist. Im übrigen ist ein Aufschub der Edition bis zum Auffinden der noch fehlenden Protokolle nicht gerechtfertigt, da, von Zufallsfunden abgesehen, nicht zu erwarten ist, daß über die bereits greifbaren und im Verlauf der Editionsarbeiten hoffentlich noch auftauchenden Exemplare hinaus umfangreiches neues Material existiert.

Da die Protokolle bis auf diejenigen des Aktienrechts- und GmbH-Rechtsausschusses nur in Maschinenschrift vorliegen — oft ist nur eine schwer lesbare Durchschrift erhalten —, konnte auf einen Neusatz nicht verzichtet werden. Lediglich für die beiden genannten gesellschaftsrechtlichen Ausschüsse kam eine Nachdruckedition in Betracht. Die Edition bringt die jeweiligen Protokolle in chronologischer Reihenfolge und teilt, soweit dies zum Verständnis notwendig und aufgrund des erhaltenen Materials möglich

---

<sup>43</sup> In der Akte des BA Koblenz R 61/169 sind zwei Fassungen des Protokolls über die Sitzung des Familienrechtsausschusses am 13. 7. 1937 erhalten.

ist, die in den Protokollen erwähnten, aber nicht mitabgedruckten Anträge und sonstigen Beratungsvorlagen in den Fußnoten oder gesondert mit. Jeder Band wird abgeschlossen mit einem neu erstellten Sach- und Sprechregister.

Die Einleitungen der Herausgeber verfolgen den Zweck, den Zusammenhang der Ausschußberatungen mit eventuellen Parallelarbeiten im Justizministerium oder in anderen Reichsministerien herzustellen. So ist für den Aktienrechtsausschuß auf die Ausarbeitung der Entwürfe zum Aktiengesetz von 1937 hinzuweisen, die nach dem Abschluß der Ausschußberatungen in Angriff genommen wurden. In den Einleitungen wird ferner auf die Biographie der Kommissionsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer und, soweit die allgemeinen Ausschußakten erhalten sind, auch auf die Fragen der Besetzung des Ausschusses im allgemeinen eingegangen. Darüber hinaus soll insbesondere auf die wichtigsten Beiträge der rechtspolitischen nationalsozialistischen Diskussion hingewiesen werden, ohne daß damit der Anspruch erhoben wird, das rechtspolitische Schrifttum dieser Jahre vollständig zu erschließen.

Die Edition versteht sich als ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte während der NS-Zeit und nicht in erster Linie als ein Beitrag zur Geschichte der Akademie für Deutsches Recht als Institution, welche die ihr von Frank zugeordnete Aufgabe, das nationalsozialistische Programm auf dem Gebiete des Rechts zu verwirklichen, aus hier nicht näher darzustellenden Gründen nicht erfüllen konnte.<sup>44</sup> In der Vorkriegszeit erschöpfte sich die nach außen gedrungene Tätigkeit der Akademie vor allem in der Durchführung repräsentativer Veranstaltungen.<sup>45</sup> Dabei sollte man aber die Bedeutung zumindest der einzelnen Ausschüsse nicht unterschätzen, so gering auch die Möglichkeiten der Ausschußvorsitzenden waren, die Gesetzgebung im einzelnen zu beeinflussen. Immerhin hat das Reichsjustizministerium in nicht wenigen Fällen mit den Gesetzgebungsarbeiten, ob gewollt oder ungewollt, sei hier dahingestellt, abgewartet, bis die Akademieberatungen ganz oder teilweise abgeschlossen waren. Die Verhandlungsprotokolle geben einen guten Einblick in die überraschend vielfältige rechtspolitische Diskussion während der NS-Zeit, wie er sonst so schnell auf keinem anderen Wege, sei es anhand der Ministerialakten, sei es anhand der veröffentlichten Literatur, zu erlangen wäre.

Die Akademieausschüsse waren für die Ministerialbürokratie ein willkommenes Forum, ihre oft retardierenden Bestrebungen kundzugeben und auf diese Weise die Position der Gegner einer von nationalsozialistischer Seite betriebenen Reform zu stärken. Dies läßt sich etwa in den Diskussionen zur Reform des Wirtschaftsrechts gut beobachten. Zum anderen waren die Ausschüsse für die Ministerialbürokratie ein geeignetes Mittel, die Ansichten der politisch relevanten Gruppierungen insbesondere der Wirtschaft, der Partei, der Justiz, der Hochschullehrerschaft, der Kommunalpolitiker sowie der Verbände zu den Reformfragen kennenzulernen. Zwar haben die Akademieausschüsse die Gesetzgebungsarbeiten der Ministerien in der Regel nicht unmittelbar beeinflussen können, da ein institutionalisiertes Mitwirkungsrecht fehlte; je nach dem Ansehen der Person des Ausschußvorsitzenden und dem Einfluß von Ausschußmitgliedern läßt sich aber sehr oft feststellen, daß zumindest bei den ersten Ministerialentwürfen die Ergebnisse der Akademieberatungen berücksichtigt wurden, so zum Beispiel bei den Vorentwürfen zum Aktiengesetz von 1937 und den Referentenentwürfen zu einem GmbH-Gesetz und einem Genossenschaftsgesetz.

Die NS-Zeit nimmt in der deutschen Rechtsgeschichte gegenwärtig noch immer eine Sonderstellung ein, bei der es primär darum geht, den ideologischen Charakter und den Unrechtsgehalt des NS-Regimes zu erhellen. Dabei wird oft übersehen, daß die rechtsdogmatische und rechtspolitische Diskussion des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts

---

<sup>44</sup> Vgl. hierzu die Hinweise von *Pichinot*, a. a. O., S. 77 ff.; *Anderson*, a. a. O., S. 523 ff.; *Reitter*, a. a. O., S. 133 ff.

<sup>45</sup> Ausführlich hierzu *Pichinot*, a. a. O., S. 15 ff., 48 ff., 108 ff.

unter dem NS-Regime, wenn auch in der Regel unter entsprechendem ideologischen Vorzeichen, weitergeführt wurde<sup>46</sup>, und zwar vor allem in den Akademieausschüssen. Man würde sich wertvoller Erkenntnisquellen, Lösungsvorschläge und Argumentationen berauben, wenn man auf die Dauer darauf verzichten würde, die NS-Zeit, wie dies nach 1945 aus verständlichen Gründen geschehen ist, in die rechtspolitischen, rechtsdogmatischen und rechtsgeschichtlichen Arbeiten mit einzubeziehen. So gilt es, vor allem die Modernisierungselemente der NS-Rechtsordnung und die auf eine Bewahrung oder Weiterentwicklung der überkommenen Rechtsstrukturen gerichteten Bestrebungen näher zu erhellen.<sup>47</sup>

Allerdings ist einer noch immer weitverbreiteten Tendenz der heutigen Dogmatik, zwischen typischem und nichttypischem nationalsozialistischem Recht zu unterscheiden, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.<sup>48</sup>

Wie etwa das Aktiengesetz von 1937 und das Ehegesetz von 1938, beides Gesetze, die nach 1945 im wesentlichen unverändert weitergalten, zeigen, läßt sich die Rechtsgeschichte der NS-Zeit nicht auf die Fragestellungen der Totalitarismusforschung reduzieren. Ein vorzügliches Mittel, diese Begrenzungen zu durchbrechen, stellen die Verhandlungen in den Akademieausschüssen dar, da hier der Zwang erheblich geringer war, sich der nationalsozialistischen Rechtspolitik, deren Ziele im Detail oft ohnehin nicht sehr klar waren, anzupassen. Von dieser Sicht aus sollte man die Bedeutung der Akademie für Deutsches Recht für die rechtspolitische Diskussion nicht gering einschätzen, zumal die Ausschüsse zu den wenigen offiziellen Institutionen gehört haben dürften, in denen eine wissenschaftlich ernst zu nehmende rechtspolitische Diskussion damals stattfinden konnte, wobei dahingestellt sei, ob von dieser Möglichkeit immer hinreichend Gebrauch gemacht worden ist oder nicht. So können die Ausschußberatungen für viele Bereiche die Kontinuität der rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Diskussion zwischen der Weimarer Republik und der Nachkriegszeit herstellen, waren doch an den Diskussionen zahlreiche, einer eindeutigen Parteinahme für den Nationalsozialismus unverdächtige Juristen und Wirtschaftsführer beteiligt, die entweder vor 1933 oder nach 1945 eine maßgebende Rolle gespielt haben. Wenn es auch an Parteinahmen für den Nationalsozialismus in den Akademieprotokollen keineswegs fehlt, sollte man auf der anderen Seite berücksichtigen, daß eine Reihe von Diskussionsrednern ihre abweichende Meinung nur indirekt kundgegeben hat. Dabei wäre es allerdings verfehlt, von den Akademieausschüssen einen offenen Widerstand gegen das nationalsozialistische Reformprogramm zu erwarten. Alles in allem sollte man die Arbeiten jedes Ausschusses für sich betrachten und sich vor vorschnellen Verallgemeinerungen hüten.

---

<sup>46</sup> Zu diesen Fragen ausführlich *Hattenhauer, Stolleis/Simon* und *Naucke* in: NS-Recht in historischer Perspektive, 1981, S. 7 ff., 13 ff., 71 ff., bes. *Naucke*, S. 105 f.; vgl. ferner *Stolleis*, JuS 1982, S. 645 ff.; R. *Schröder*, in: P. *Salje* (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985, S. 9 ff.

<sup>47</sup> So auch *Naucke*, a. a. O., (Fn. 46), S. 75, für das Strafrecht: „Gegen die Auffassung, das nationalsozialistische Strafrecht müsse an den hervorgehobenen Abweichungen vom vorangegangenen Rechtszustand gemessen werden, setzt der folgende Text die These, daß es nicht lehrreich ist, nationalsozialistisches Strafrecht gegen nichtnationalsozialistisches Strafrecht zu stellen...“. Zu Einwendungen gegen diese These stellt *Naucke* fest: „Die Anbindung der Strafrechtsentwicklung 1933–1945 in einem abgegrenzten Bereich an die Zeit vor 1933 und nach 1945“ — dies gilt in gleicher oder in ähnlicher Weise auch für das Zivilrecht und das öffentliche Recht — könne „kein Argument für die Annahme liefern, daß die Perversion des Strafrechts im Dritten Reich vielleicht gar nicht so eindeutig war. Es geht vielmehr darum, die Vorstellung, Strafrecht pervertiere für ein Dutzend Jahre, dann setze sich, wie vorher, gerechtes Strafrecht wieder durch, als zu einfach darzustellen. Das Kriterium, an dem Perversionen des Strafrechts zu messen sind, muß schärfer formuliert werden, als bisher und kann nicht in einem unklaren Verweis auf vor oder nach der Perversion vermutete ideale Strafrechtszustände beschafft werden“ [S. 78]. — Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß in der NS-Zeit Entwicklungen fortgesetzt oder angebahnt wurden, die — aus welchen Gründen auch immer — das Rechtsleben nach 1945 mitbestimmten.

<sup>48</sup> Vgl. hierzu für das Arbeitsrecht die vorbildliche Studie von J. *Kranig*, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983; zur „Modernisierung“ unter dem Nationalsozialismus vgl. R. *Dahrendorf*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, 1965, S. 432 ff.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die vorliegende Edition nicht alle Aktivitäten der Akademie für Deutsches Recht dokumentiert. Hierzu gehören einmal die Vollsitzungen sowie die Arbeitssitzungen der Ausschußvorsitzenden und die Sonder-tagungen besonders mit ausländischen Juristen und internationalen Institutionen.<sup>49</sup> Die meisten der hier gehaltenen Vorträge sind in den Jahrbüchern der Akademie und in der Zeitschrift der ADR wiedergegeben. Nicht erschlossen werden ferner die Arbeiten der Abteilung für Rechtsforschung<sup>50</sup>, die einen weiteren wichtigen Teilbereich der Akademie bildete.

Die abschließenden, für die Öffentlichkeit bestimmten Arbeitsberichte der Ausschußvorsitzenden und die sonstigen von Ausschußmitgliedern veröffentlichten Denkschriften<sup>51</sup> werden nur wiedergegeben, wenn dies entweder zum Verständnis der Beratungen notwendig erscheint oder wenn Lücken in der Überlieferung der Protokolle gefüllt werden mußten. Die in der Regel zum Abschluß von Beratungen veröffentlichten Arbeitsberichte sind nach dem entsprechenden Verständnis der ADR keine genaue Wiedergabe der Kommissionsberatungen, sondern eine allein von den Ausschußvorsitzenden zu verantwortende Zusammenfassung der Verhandlungsergebnisse, wobei die Vorsitzenden entsprechend dem Führerprinzip durchaus eigene Akzente setzen durften und von diesem Recht auch oftmals Gebrauch gemacht haben. Von dieser Sicht aus sind die Kommissionsberichte Teil der veröffentlichten rechtspolitischen Diskussion der NS-Zeit und gehören deshalb grundsätzlich nicht in die vorliegende Edition. Anders verhält es sich mit den vertraulich gebliebenen 14 „Arbeitsberichten“ der ADR von Oktober 1934 bis Mitte 1936<sup>52</sup>, in denen unterschiedlich umfangreiche Übersichten über den Inhalt fast aller Ausschußberatungen während des genannten Zeitraums enthalten sind. Soweit die Protokolle für diese Beratungen nicht mehr auffindbar sind, wird zur Ergänzung der Lücken auch auf diese Arbeitsberichte zurückgegriffen werden.

*Werner Schubert*

---

<sup>49</sup> Vgl. hierzu *Pichinot*, a. a. O., S. 15 ff.

<sup>50</sup> Vgl. die Nachweise im Findbuch des BA Koblenz bei *Werhan/Fensch*, a. a. O., S. 29 ff.

<sup>51</sup> Der Einzelnachweis erfolgt in den einzelnen Bänden der Edition.

<sup>52</sup> Erhalten im BA Koblenz R 61/67 (auch in der Universitätsbibliothek München verfügbar).

## Einleitung zu Band I

### I. DIE PLÄNE DER WEIMARER REPUBLIK ZUR REFORM DES AKTIENRECHTS

Wenige Tage vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten hatte der „Vorläufige Reichswirtschaftsrat“ seine Beratungen über den Aktiengesetzentwurf des Reichsjustizministeriums von 1931 abgeschlossen<sup>1</sup> und unter dem 7. 3. 1933 der Reichsregierung einen Bericht<sup>2</sup> vorgelegt, über den Danielcik<sup>3</sup> im „Völkischen Beobachter“ am 11. 4. 1933 schrieb<sup>4</sup>: Es seien „so gut wie ausschließlich Liberalisten und Marxisten“ gewesen, die sich im Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zusammengefunden hätten, „um die Grundlage des künftigen Wirtschaftsrechts zu finden. Gewerkschaftssekretäre marxistischer Färbung stehen neben Namen wie Solmssen (Salomonsohn), Silverberg, Hachenburg<sup>5</sup> und anderen Größen der nun endgültig verflossenen liberalistisch-kapitalistischen Welt“. Es liege auf der Hand, „daß hier, wo von nationalsozialistischem Denken kein Hauch zu verspüren ist, nicht Wirtschaftsgrundgesetze des neuen Reiches zur Entstehung gelangen können. Und vielleicht offenbart sich nirgends deutlicher die abgrundtiefe Kluft zwischen nationaldeutscher, im Volke verwurzelter Wirtschaftsauffassung und liberalistisch-marxistischem Denken wie auf diesem wirtschaftlichen Gebiet“. Es sei ganz „offensichtlich“, daß das Gutachten und die dort ausgesprochenen Grundsätze niemals für ein zukünftiges Aktienrecht maßgebend sein könnten. Schon der Ausgangspunkt des Gutachtens, die Bejahung der Grundsätze des geltenden Aktienrechts, müsse auf schärfsten Widerspruch stoßen: „Denn wenn auch zum großen Teil nicht das Recht selbst, sondern die Gedankenwelt, die die sogenannten Wirtschaftsführer der liberalistisch-marxistischen Nachkriegsepoche beherrschte, für die zahllosen Zusammenbrüche und Skandale der Nachkriegszeit verantwortlich zu machen ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß die typisch liberalistische Gestaltung unseres Aktienrechtes diese Skandale erst ermöglicht hat.“ Die Grundlage eines neuen Aktienrechtes müsse „für ein Deutschland der nationalen Revolution in dreierlei liegen,

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu demnächst die Beratungsprotokolle einer von *Schubert* und *Hommelhoff* betreuten Edition, die 1986 unter dem Titel: „Die Aktienrechtsreform am Ende der Weimarer Republik. Die Protokolle der Verhandlungen im Aktienrechtsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats unter dem Vorsitz von Max Hachenburg“ erscheint.

<sup>2</sup> Dieser anonym gehaltene, als Manuskript gedruckte, also nicht im Buchhandel erschienene Bericht (87 Seiten) ist nicht identisch mit den in Fn. 1 genannten Beratungsprotokollen.

<sup>3</sup> Hans Peter Danielcik, Dr. iur. (geb. 9. 4. 1903 als Sohn eines Kammergerichtsrats in Berlin-Schöneberg), Mitglied der NSDAP seit 1932, nach Bestehen des Assessorexamens zunächst von 1928/30 in Berlin bei Wirtschaftsverbänden und der IHK Berlin tätig, 1930/33 Rechtsanwalt in Darmstadt, anschließend in Mannheim (zugleich Geschäftsführer des „Deutschen Wirtschaftsvereins“ in Mannheim), 1933/35 Präsident des Hansabundes für Handel, Gewerbe und Industrie, von 1933 an zugleich Schriftleiter von „Volk, Staat und Wirtschaft“, seit 1934 Rechtsanwalt in Berlin. Von 1928 an schriftstellerisch tätig (zahlreiche Aufsätze, u. a. in: *Völkischer Beobachter*, *Berliner Börsenzeitung*, *JW, DR*, *Die Nationale Wirtschaft*, *Deutsche Volkswirtschaft*, *Deutsche Kurzpост*, *Wirtschaftskartei*, *Wirtschaftliche Kurzbrieft*). Selbständige Werke: *Deutschlands Selbstversorgung* (1932), *Neuaufbau des deutschen Außenhandels* (1934), *Ausfuhr ist not* (1934), *Vergleichsordnung* (1936), *Das neue Mietrecht* (1936), *Rechtsanwaltsgebührenordnung* (1936), *Aktiengesetz* (1937), *Deutsche Rechtsfibel* (1937/38), *Deutscher Baukalender* (1937 und 1938), *Deutsche Rechtspflege* (1939).

<sup>4</sup> Das folgende nach dem *Völkischen Beobachter* vom 11. 4. 1933 (Münchener Ausgabe) in der Rubrik „Deutsche Volkswirtschaft“.

<sup>5</sup> Zu diesen demnächst in der in Fn. 1 genannten Edition.

nämlich erstens in der unbedingten Wiederherstellung der eigenen und höchstpersönlichen Verantwortung der Leiter unserer Aktiengesellschaften und unserer Wirtschaft überhaupt, zweitens in einer Beseitigung der Anonymität der Wirtschaft, drittens in der restlosen Wiederherstellung des Vertrauens<sup>6</sup>.

Mit diesen Forderungen distanzierte sich Danielcik von den Aktienrechtsentwürfen und der Reformdiskussion der Weimarer Republik, die sich bis auf die Mitte der zwanziger Jahre zurückverfolgen läßt<sup>7</sup>. Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war die Frage gewesen, inwieweit man in Anlehnung an das anglo-amerikanische Recht neue Formen der Kapitalbeschaffung einführen sollte<sup>8</sup>. In der Folgezeit ging es dann vor allem darum, die Verwaltung, die aufgrund der neu geschaffenen Mehrstimmrechte aus der Inflation gestärkt hervorgegangen war, einer schärferen Kontrolle insbesondere durch erhöhte Publizität und einen Ausbau der Individualrechte zu unterwerfen. Das RJM stand einer Gesamtreform des Aktienrechts zuerst eher ablehnend gegenüber und wartete zunächst die Arbeiten der Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentags ab<sup>9</sup>. Erst nachdem diese ihre Beratungen im Mai 1928 abgeschlossen hatte, stellte man im Herbst 1928 im Reichsjustizministerium<sup>10</sup> einen Arbeitsplan auf<sup>11</sup>, der Anfang 1929 vom Reichswirtschaftsministerium (RWM) gebilligt wurde. Einigkeit bestand darüber, „daß sich das deutsche Aktienrecht im allgemeinen durchaus bewährt habe“ und daß man „der Entwicklung der Machtverhältnisse innerhalb der Aktiengesellschaften ihren Lauf lassen,

---

6 Im einzelnen schlug Danielcik vor: persönliche Haftung der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für die Schulden der Gesellschaft, Abschaffung des Bankenstimmrechts und Abgehen von der Inhaberaktie: „Die Namensaktie muß deshalb aber die Grundlage des zukünftigen Aktienrechts bilden, weil der Staat und die Gesamtheit höchstes rechtliches Interesse daran haben, wer denn eigentlich als Aktionär Eigentümer der deutschen Vermögenswerte ist, die rechtlich durch die Aktiengesellschaften verkörpert werden, und die gleichzeitig wichtigstes deutsches Nationalvermögen vertreten. Nur bei Abgehen von der Inhaberaktie kann vermieden werden, daß „hinten herum“ ein ausländischer oder volksfeindlicher Käufer deutsches Nationalvermögen erwirbt, und zwar zum Schaden der Gemeinschaft, daß so deutsche Patente der ausländischen Konkurrenz bekannt werden usw. Selbstverständlich hätte Hand in Hand mit der Umgestaltung der Aktie zur Namensaktie eine Gesetzgebung zu gehen, die derartige Überfremdungen ausschließt. Ist der Aktionär namentlich bekannt, so kann er auch mit zur Verantwortung gezogen werden, wenn er seinerseits die Pflichten verletzt, die er als Angehöriger der Gesellschaft hat. Daß solche Pflichten der Gesellschaft gegenüber — und ebenso dem in der Gesellschaft organisierten Unternehmen gegenüber — bestehen, kann nach der Gemeinschaftsauffassung des Nationalsozialismus nicht zweifelhaft sein. — Dies führt dazu, daß nicht wie bisher das Kapital, sondern *das Unternehmen selbst* als organische Einheit weit mehr auch rechtlich in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen ist. Nicht das Kapital, sondern das Unternehmen und die ihm verbundenen Menschen sind die Hauptsache. Sie finden im gegenwärtigen Recht überhaupt keine Berücksichtigung. Im zukünftigen Recht sollten sie — im Gegensatz zur Auffassung des Reichswirtschaftsrates — gesetzlich verankert werden. Eine wesentliche Rolle wird hierbei auch der Belegschaft zufallen, die bisher im Aktienrecht nur insoweit Berücksichtigung fand, als ihr die Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat offen stand, die dort praktisch ohne jeden Einfluß blieben. Hier Änderungen zu schaffen, wird gleichfalls die Aufgabe eines deutschen Aktienrechtes sein.“ Ferner trat Danielcik für ein Fragerecht des Aktionärs grundsätzlich ohne jede Einschränkung ein.

7 Die zeitgenössische Literatur zur Aktienrechtsreform ist, vor allem wenn man die Handelspresse miteinbezieht, unübersehbar; die wichtigsten, von juristischer Sicht aus relevanten Stellungnahmen sind nachgewiesen in dem von Schlegelberger herausgegebenen „Jahrbuch für Deutsches Recht“ von 1926 an. Zur Geschichte der Reformdiskussion und zur Entstehung der Aktiengesetzesentwürfe von 1930 und 1931 vgl. *Schubert*, in *Sav. Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Gem. Abt. Bd. 10 (1986) 142 ff.; hier auch die detaillierten Nachweise für die im folgenden genannten Vorgänge. Nach Abschluß des Manuskripts ist erschienen: *K. W. Nörr*: Zur Entwicklung des Aktien- und Konzernrechts während der Weimarer Republik, in: *ZHR* 150 (1986), S. 155 ff.

8 Mit dieser Frage befaßte sich der 33. Deutsche Juristentag (Verh., 1925, S. 385 ff.).

9 Vgl. hierzu den von Hachenburg vorgelegten Bericht der durch den 34. DJT zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts niedergesetzten Kommission, 1928 (46 S.); gleichzeitig tagte auch der sog. Enquête-Ausschuß, der seinen Generalbericht: „Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmen und Konzerne“ 1930 vorlegte (94 S.).

10 Zum folgenden vgl. die Akten des Reichsjustizministeriums Nr. 2876—79, 2936—2942 im Zentralen Staatsarchiv Potsdam.

11 Wiedergegeben bei *Schubert* a. a. O. (Fn. 7), S. 145 f.

daß jedoch der gesteigerten Macht der Verwaltungsorgane eine entsprechend gesteigerte Kontrolle der Publizität entsprechen müsse<sup>12</sup>.

Als erstes nahm das RJM einen Fragebogen in neun Teilen mit fast 800 Fragen in Angriff, der an die akademischen Wirtschaftsrechtslehrer, die Handelspresse, die Spitzenverbände der Industrie und des Handels sowie an die Gewerkschaften gesandt wurde<sup>13</sup>. Als die Antworten, darunter auch die sehr einflußreiche Stellungnahme des Aktienrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins<sup>14</sup>, vorlagen, arbeitete das Reichsjustizministerium den „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“<sup>15</sup> aus, der sogleich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Von Dezember 1930 bis Mai 1931 fanden Beratungen über diesen Entwurf mit Vertretern der Reichsressorts und der Länder statt<sup>16</sup>. Der aufgrund dieser Verhandlungen revidierte Aktiengesetzentwurf lag dem Reichskabinett am 17. 7. 1931 vor. In den folgenden Wochen kam das Reichskabinett, veranlaßt durch die Bankenkrise, überein, Teile des Entwurfs durch eine Notverordnung in Kraft zu setzen. Die „Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. 9. 1931“<sup>17</sup> brachte Bestimmungen über den Erwerb eigener Aktien, die Berichtspflicht des Vorstandes, Kreditgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Einberufung des Aufsichtsrates, die Pflichtrevision, die Jahresbilanz und den Geschäftsbericht sowie über die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Noch im Oktober 1931 wurde die Neufassung des Gesamtentwurfs<sup>18</sup> ohne Begründung<sup>19</sup> veröffentlicht.

Das publizistische Interesse konzentrierte sich in der Folgezeit auf die Kommentierung der Aktienrechtsnovelle, zu der auch die Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums, Schlegelberger, Quassowski und Schmölder, einen umfangreichen Kommentar<sup>20</sup> vorlegten. An einem Inkrafttreten des Restentwurfs war insbesondere die Wirtschaft nicht mehr interessiert, da vom Reichstag eher eine Verschärfung der Vorlage zu erwarten war<sup>21</sup>. Am 30. 6. 1932 wurde der Entwurf dann vom RJM dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat überwiesen, dessen Arbeitsausschuß die Vorlage in 14 Sitzungen unter dem Vorsitz von Hachenburg einer detaillierten Beratung unterzog.

Die Aktienrechtsdiskussion der Weimarer Republik läßt sich in drei unterschiedlichen Reformkonzeptionen zusammenfassen<sup>22</sup>. Die erste Richtung verlangte eine Wiederher-

---

12 Vgl. ZStA Potsdam, Nr. 2937, Bl. 10.

13 Der Fragebogen ist vom RJM der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich gemacht worden, ist aber später veröffentlicht worden in der Druckschrift Nr. 22 des Deutschen Anwaltvereins: „Zur Reform des Aktienrechts . . .“, Teil I und II (1929).

14 Zur Reform des Aktienrechts. Antworten des Deutschen Anwaltvereins auf die Fragen des Reichsjustizministeriums, 1929, 2 Teile.

15 Mit Begründung „durch das Reichsjustizministerium“ veröffentlicht (132 Seiten).

16 Protokolle über diese Beratungen, die demnächst zusammen mit den Protokollen der Juristentagskommission und den Fragebögen herausgegeben werden sollen, befinden sich u. a. im Geh. StA Berlin-Dahlem, Rep. 84a, Nr. 53.

17 RGBI. I 1931, S. 493 ff.; zur Entstehung des aktienrechtlichen Teils der Notverordnung *Schubert*, a. a. O., (Fn. 7), S. 154 ff.

18 Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums (260 Bestimmungen; die in der Novelle vom September 1931 enthaltenen Änderungen des HGB sind im Entwurf nicht mehr abgedruckt).

19 Eine (masch.) vervielfältigte Begründung wurde 1932 noch für die Beratungen im Vorl. Reichswirtschaftsrat vorgelegt. Sie wird in der in Fn. 1 angezeigten Edition wiedergegeben.

20 VO über das Aktienrecht vom 19. 9. 1931, Berlin 1932.

21 Dies läßt sich u. a. den Verhandlungen des Rechtspflegeausschusses über Anträge der SPD entnehmen, die zum Ziel hatten, den von der Betriebsvertretung in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern den Zugang zu allen Ausschusssitzungen zu eröffnen, die Stimmrechtsaktien von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig zu machen, das Depotstimmrecht der Banken zu beschränken sowie § 261 e der Novelle zu streichen (vgl. dazu *Schubert*, a. a. O., [Fn. 7], S. 168 ff.).

22 Zum folgenden u. a. H. J. *Drescher*, Die Sicherung der Interessen des Einzelaktionärs nach dem geltenden Recht und dem Gesetzentwurf, Diss. Köln 1932, S. 33 ff.

stellung der „Demokratie der Aktionäre“ als der maßgeblichen Eigentümer: „Die Reform des Aktienrechts“, so Erich Welter<sup>23</sup>, „muß die drei Grundrechte des Aktionärs dem Buchstaben oder Sinn des Handelsgesetzbuchs entsprechend wiederherstellen: das Grundrecht auf Mitbestimmung, auf Information und Erhaltung des ungeschmälernten Anteils am Vermögen und Ertrag“. Das Recht auf Mitbestimmung sollte durch Beseitigung aller Herrschaftsaktien jedweder Gestalt wiederhergestellt werden. Das Mehrstimmrecht sollte, wenn überhaupt, nur dann zulässig sein, wenn dies „gesamtwirtschaftliche Interessen“<sup>24</sup> erforderten. Den Banken sollte das Stimmrecht für Depotaktien nur aufgrund einer schriftlichen, für den Einzelfall einzuholenden Ermächtigung zustehen. Die Lehre vom Eigeninteresse der Gesellschaft wurde verworfen, wie man auch einen Interessendualismus zwischen Aktionären und Gesellschaft grundsätzlich verneinte. Einer Generalklausel stand man sehr skeptisch gegenüber. Eine Treuepflicht des einzelnen Aktionärs wollte man nur gegenüber den Mitgesellschaftern anerkennen. Das Recht auf Information sollte dadurch sichergestellt werden, daß jedem Einzelaktionär ein Recht auf Auskunft zustehen sollte. Diese sollte von der Verwaltung nur verweigert werden dürfen, „wenn daraus — dem Richter nachweisbar — Nachteile für die Gesellschaft mit Sicherheit erwartet“ wurden<sup>25</sup>. Für die „Aktualität und Vollständigkeit“<sup>26</sup> der Bilanz und des Geschäftsberichts sollten gesetzliche Mindestanforderungen festgelegt werden, wobei die Umwandlung der stillen Reserven in offene anzustreben war. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes sollte verschärft, die Aufsichtspflichten des Aufsichtsrats im ganzen auf dessen Einzelmitglieder ausgedehnt werden.

Die zweite Reformrichtung, die auf Rathenaus Schrift von 1917 zurückgeht<sup>27</sup>, verlangte, die überkommenen Grundsätze privatrechtlicher Verfügungsgewalt der Aktionäre zu durchbrechen und den Schutz des Unternehmens im Interesse der Gesamtwirtschaft zu gewährleisten. Autoren wie Netter, Geiler, Ludewig und Planitz<sup>28</sup> bauten die Lehre vom „Unternehmen an sich“ aus oder forderten zumindest eine gewisse Verselbständigung des Unternehmens. Gegenüber der „Eigenwertigkeit und dem Eigeninteresse“<sup>29</sup> des Unternehmens sollten die Rechte der Aktionäre zurückstehen, deren Schutz mehr indirekt in der „Pflege und dem Gedeihen“ des Unternehmens gesehen wurde. Diesen Gedankengängen hatte sich die Kommission des Anwaltvereins im allgemeinen angeschlossen<sup>30</sup>, wenn sie auch das Individualinteresse des Einzelaktionärs durchaus anerkannte. — Die dritte Reformrichtung, deren wichtigste Vertreter vor allem in der Kommission des Deutschen Juristentages und in der Wirtschaft zu finden waren<sup>31</sup>, befürwortete lediglich kleinere Änderungen auf der Basis des status quo, wobei den größten Mißbräuchen der Inflationszeit entgegengewirkt und die Finanzierungsmöglichkeiten ausgebaut werden sollten. Die Vorherrschaft der Verwaltung sollte grundsätzlich nicht tangiert und das Interesse des Einzelaktionärs nicht stärker als bisher geschützt werden. Eine Inpflichtnahme des Unternehmens zu allgemeinwirtschaftlichen Interessen lehnte man ab.

Die Motive zum Entwurf von 1930 legen den Schluß nahe, als habe sich das Reichsjustizministerium im wesentlichen der zweiten Reformrichtung anschließen wollen, zumal

<sup>23</sup> E. Welter, Erneuerung des Aktienrechts. Ein Appell und ein Programm (Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung), 1929.

<sup>24</sup> Vgl. Welter, a. a. O., S. 68.

<sup>25</sup> Vgl. Welter, a. a. O., S. 68.

<sup>26</sup> Vgl. Welter, a. a. O., S. 69.

<sup>27</sup> Vgl. Rathenau, Vom Aktienwesen, 1917, bes. S. 17 f.

<sup>28</sup> Vgl. Netter, Probleme des lebenden Aktienrechts, Berlin 1929; Geiler, Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts, Berlin 1927 (ders. auch in Gruch. Beitr., Bd. 68, 1928, S. 593 ff.); Ludewig, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts, 1929; Planitz, Stimmrechtsaktie, Leipzig 1922.

<sup>29</sup> Drescher, a. a. O., S. 53; hieraus auch die folgenden Zitate.

<sup>30</sup> Bericht des DAV, Bd. 2, S. 13 ff.

<sup>31</sup> Hierzu Drescher, a. a. O., S. 40 ff. (Hauptvertreter Solmssen, Schmuewitz, Haußmann und wohl auch Hachenburg). — Am einflußreichsten dürfte Georg Solmssen (1879 — 1957), Vorstandsmitglied des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, gewesen sein.

es in zahlreichen Details den Vorschlägen des Anwaltvereins gefolgt war: Bei der Anwendung des Aktienrechts habe sich angesichts der wirtschaftlichen Strukturänderungen „unbemerkt eine Wandlung“<sup>32</sup> des Inhalts dieser Kodifikation vollzogen. Dieser Wandel trete nach zwei Richtungen zutage: „einmal in der Ablösung rein individualistischer Auffassung durch die Rechtsidee, daß das Unternehmen nicht nur der äußere Rahmen für die Verfolgung der Interessen der einzelnen beteiligten Staatsbürger, sondern als solches ein Rechtsgut besonderer Eigenart und eine Einrichtung mit besonderen Aufgaben sei, eine Einrichtung, der der Staat Schutz und Förderung auch insoweit nicht vorenthalten dürfe, als das Schutz- und Förderungsbedürfnis in Widerstreit mit den Sonderinteressen der Aktionäre gerät“. Daneben hebe „sich die Umgestaltung der Herrschaftsverhältnisse innerhalb der Aktiengesellschaft deutlich heraus. Sie ist eine Folge der modernen Konzentrationsbewegungen, teils aus dem Wunsche nach stärkerer Bewegungsfreiheit der in den Verwaltungen tätigen Kräfte hervorgegangen“. Dem Ziel, „die Entwicklung der Unternehmungen von wechselnden Mehrheiten der Aktionäre möglichst unabhängig zu machen“, habe man nur durch eine „Abschwächung der Machtbefugnisse der Generalversammlung und der einzelnen Aktionäre“ näherkommen können. Von diesem „Grundgedanken“ ausgehend erkannte der Entwurf<sup>33</sup> „den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz als berechtigt an, daß die Interessen des Unternehmens als solchen ebenso schutzbedürftig sind wie das individuelle Interesse des einzelnen Aktionärs“. Bei „sachgemäßer Verwaltung des Unternehmens und richtiger Einstellung der einzelnen Aktionäre“ gäbe es „in Wahrheit einen Interessengegensatz zwischen dem Unternehmen und seinen Aktionären“ nicht. Der Gesetzgeber würde seine Aufgabe verkennen, „wenn er das neue Aktienrecht nach dem Interesse der Verwaltung oder etwa ausschließlich danach orientieren wollte, auf welche Weise der größte Vorteil für die jeweiligen Aktionäre erzielt werden könnte. Die Verwaltung hat ausschließlich dem Unternehmen zu dienen und der Aktionär muß sich dessen bewußt bleiben, daß die moderne Aktiengesellschaft nicht nur eine Form für individuelles Gewinnstreben ist, sondern in verschiedenen Abstufungen auch den allgemeinen Interessen des Volkes zu dienen hat“. Als Kerngedanke des Entwurfs wurde herausgestellt<sup>34</sup>: „Eine zu starke Beengung der in der Verwaltung tätigen Kräfte, insbesondere auf dem Gebiete der Finanzierung, würde dem Interesse des Unternehmens und damit der Aktionäre und der Allgemeinheit zuwiderlaufen. Der gesteigerten Macht der Verwaltungen bei der Betreuung fremden Kapitals muß jedoch eine gesteigerte Rechenschaftspflicht und Kontrolle entsprechen.“

Noch deutlicher als die amtliche Begründung hatte Schlegelberger den Entwurf mit den Worten angekündigt: „Neuen Lebensgestaltungen und Erfahrungen galt es, Rechnung zu tragen wie der Überwindung des Individualismus durch den Gemeinschaftsgedanken.“<sup>35</sup> Allerdings entsprechen die Detailregelungen des Entwurfs, worauf die Kritik immer wieder hinwies, den programmatischen Passagen der Motive nicht durchweg. Vielmehr läßt sich der Gesamteindruck, den der Entwurf von 1930 und die ihm folgende Vorlage von 1931 vermitteln, mit Drescher dahin umschreiben<sup>36</sup>, daß „bei der Behandlung der einzelnen Probleme eine Abwägung der gegenseitigen Interessen dadurch versucht ist, daß in einer eklektischen Methode bald das Eigeninteresse des Unternehmens, bald aber auch das der Aktionäre in gewissen Grenzen stärker berücksichtigt“ worden sei. Jedenfalls sei der Entwurf bemüht gewesen, neben dem Interesse des Unternehmens als solchem auch den Interessen der einzelnen Aktionäre ihren berechtigten Schutz zukommen zu lassen. Der Entwurf habe versucht, der allgemeinen Entwick-

---

<sup>32</sup> Entwurf von 1930, S. 94; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>33</sup> Entwurf von 1930, S. 94 f.

<sup>34</sup> Entwurf von 1930, S. 95.

<sup>35</sup> *Schlegelberger*, JW 1930, S. 2617.

<sup>36</sup> *Drescher*, a. a. O., S. 60.

lung, die „zu neuen Gebundenheiten“ führe und das Interesse der Gesamtheit immer mehr betone, gerecht zu werden, zugleich aber auch den „privatkapitalistischen Gedanken des Aktienrechts“ zu erhalten<sup>37</sup>.

## II. DIE NATIONALSOZIALISTISCHE AKTIENRECHTSDISKUSSION UND DIE BERATUNGEN IM AKTIENRECHTSAUSSCHUSS DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT

Nach dem 30. 1. 1933 beschränkte sich das RJM zunächst darauf, die „wichtigsten Anregungen zum Aktienrecht aus der neuesten Zeit“ insbesondere aus dem „Völkischen Beobachter“ zusammenzustellen<sup>38</sup>. Im Herbst 1933 lagen „vorläufige Vorschläge zur Änderung eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“<sup>39</sup> vor, die man dem Vorsitzenden des Aktienrechtsausschusses der Akademie übermittelte, die aber darüber hinaus keine größere Bedeutung erlangt haben. Es ist hier nicht der Ort, die Stellung der nationalsozialistischen Presse und Verbände zur Reform des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts insgesamt darzustellen<sup>40</sup>. Hingewiesen sei lediglich auf die Arbeiten von Werner *Bachmann* in dem nationalsozialistischen Wirtschaftsblatt: „Die deutsche Volkswirtschaft“, dessen Äußerungen für die nationalsozialistischen Reformvorstellungen repräsentativ sein dürften<sup>41</sup>. *Bachmann*<sup>42</sup> stellte in seiner Abhandlung: „Ein deutsches Gesellschaftsrecht“<sup>43</sup> zunächst die beiden „Strömungen“ der Weimarer Republik heraus, die in den vergangenen Jahren die Aktiengesellschaft hätten umformen wollen. Die eine Richtung habe „eine autoritäre Wirtschaftsführung“ schaffen wollen, „die keiner Kontrolle unterliegt und ohne eigene Verantwortung diktatorisch herrschen kann. Die Verwirklichung derartiger Pläne in einem Staatswesen, das von den wirtschaftlichen Interessenten beherrscht wurde, in einem Staat, der sich freiwillig der Wirtschaft unterordnete“, hätte „zu sozialen und staatspolitischen Kämpfen“ führen und mit der „Selbsterfleischung des deutschen Volkes“ enden müssen. „Ein lückenhaftes, veraltetes Aktienrecht, wie wir es gegenwärtig besitzen, hat uns von dieser Entwicklung schon einen Vorgeschmack gegeben. Wirtschaftsführung ohne Verantwortung gegenüber einer übergeordneten Gewalt bedeutet die Verewigung des Klassenkampfes von oben und die Ausbeutung des Volkes durch einige wenige.“ Gegen solche Absichten hätten sich bereits in den vergangenen Jahren Widerstände geltend

---

<sup>37</sup> *Drescher*, a. a. O., S. 61.

<sup>38</sup> Die erste Zusammenstellung (vgl. ZStA Potsdam, Justizministerium, Nr. 2947, Bl. 220 ff.) führt an: Rede Hitlers zum 1. 5. 1933, Danielcik am 11. 4. 1933 im Völkischen Beobachter (dazu Erwiderung 25. 4. 1933), Gottfried Feder in Aufsätzen im Völk. Beobachter vor 1933, Völk. Beob. vom 29./30. 4. 1933. Ein Nachtrag hierzu nannte u. a. die Aufsätze von *Bachmann*, in: Die nationale Wirtschaft, 1933, S. 264 ff., die Vorschläge von *Heyl zu Herrnsheim* in einem Sonderheft der „Deutschen Volkswirtschaft“ und das Berliner Tageblatt vom 29. 7. 1933.

<sup>39</sup> ZStA Potsdam, RJM, Nr. 2948, Bl. 24 ff. (abgefaßt durch v. *Nostiz*).

<sup>40</sup> In eine solche Darstellung müßten auch die Stellungnahmen der NSDAP aus der Zeit vor 1933 einbezogen werden (vgl. etwa die bei *Buchner* unter S. LII aufgeführten Schriften); vgl. K. D. *Bracher/W. Sauer/G. Schulz*, Die nationalsozialistische Machtergreifung, 1960, S. 384 ff. (Schulz); R. *Künle*, Die nationalsozialistische Linke 1925—1930, 1966, S. 57 ff.

<sup>41</sup> Vgl. im übrigen unten S. LXVI die Übersicht die Reformliteratur.

<sup>42</sup> Über Werner *Bachmann* vgl. unten S. LI

<sup>43</sup> In: Die deutsche Volkswirtschaft 1933 (Nr. 9), S. 264 ff.; die folgenden Zitate S. 264; das folgende wurde eingeleitet mit der Feststellung: „Alle sind sich darüber einig, daß das geltende Aktienrecht in überholten Vorstellungen wurzelt und nur noch auf dem Papier existiert. Dieses Recht, das in seinem inneren Kern demokratisch ist, mußte absterben in dem Augenblick, in dem die wirtschaftliche Scheinblüte der Nachinflationjahre, das Zeitalter der Konzernierung, Vertrustung und Rationalisierung einleitete. Die Riesenunternehmungen, die in jener Zeit entstanden, waren mit demokratischen Grundsätzen nicht mehr zu regieren. So bildete sich von selbst eine neue Art der Wirtschaftsführung heraus, die eigentlich außerhalb der Gesetze stand . . .“

gemacht: „Die Folgen der Wirtschaftskatastrophen in den letzten Jahren waren so augenscheinlich, daß diejenigen, die davon am meisten betroffen wurden, zum Gegenstoß ausholten. Im bürgerlichen Rechtsstaat auf der Weimarer Grundlage konnte dieser Kampf nur mit den zeitgebundenen Mitteln geführt werden. Daher sah diese *Gegenströmung* in einer *Verstärkung der Demokratie* im Aktienwesen die einzige Möglichkeit, ein Gegengewicht gegen übermächtige Konzerngewalten zu schaffen. Man forderte eine Verschärfung der Kontrolle des Vorstandes durch den Aufsichtsrat, die Pflichtprüfung, die verbesserte Publizität und größere Rechte für die Minderheitsaktionäre.“

Der Regierungsentwurf für das neue Aktienrecht, der aus der „Werkstätte des Justizministeriums“ hervorgegangen sei, suche „zwischen den gegensätzlichen Auffassungen zu vermitteln“ und sei „deshalb mit allen Mängeln eines Kompromisses behaftet“: „Diesen Entwurf fand die Regierung Hitler in der Erbmasse ihrer Vorgänger vor. Sie wird ihn dort vermodern lassen müssen, weil seine geistige Grundlage heute nicht mehr tragbar ist“<sup>44</sup>. Nunmehr stehe man vor der Aufgabe, „ein neues deutsches Gesellschaftsrecht zu schaffen, das die Kapitalgesellschaft organisch eingliedert in den nationalsozialistischen Staat.“ Das deutsche Gesellschaftsrecht müsse neue Grundlagen schaffen, wobei eine einzige Rechtsform für die Kapitalgesellschaften genüge<sup>45</sup>. Ganz klar müsse „das verantwortliche Führertum im Sinne der Unterordnung unter den Staat und die Gesamtheit“ hervortreten. Bachmann schlug im einzelnen folgendes vor<sup>46</sup>: Einführung des Konzessionssystems, subsidiäre Haftung des Vorstandes für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Ernennung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat, der im übrigen erheblich verkleinert werden sollte, Einschränkung der Rechte der Generalversammlung, Genehmigung des Jahresabschlusses und Verteilung des Reingewinns durch den Aufsichtsrat, Zweiteilung des Aktienbesitzes (stimmrechtslose Aktien mit Vorrang bei der Gewinnausschüttung, Unternehmensaktien mit einem Mindestnominalwert von 1000 Mark, die den Vorstand wählen sollten<sup>47</sup>), Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat, Vetorecht des Staates bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Ernennung von Vorstandsmitgliedern, Möglichkeit der Entsendung staatlicher Vertreter in die Generalversammlungen, Erweiterung der Publizität, Abschaffung der vom Erfolg des Unternehmens unabhängigen Tantiemen, Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer eventuell in Form von Aktien. Die Staatsaufsicht über die Wirtschaft bezeichnete Bachmann als den Punkt<sup>48</sup>, „an dem man sich offen zum deutschen Sozialismus bekennen muß, was manchem unangenehm“ sei. „Aufgabe des Staates und seiner Organe“ sei es, „die Durchdringung des gesamten deutschen Lebens mit nationalsozialistischem Geist zu vollenden und darüber zu wachen, daß an keiner Stelle das Aufbauwerk gestört wird.“ Während Bachmann die Gesamtreform des Aktienrechts im Auge hatte, beschränkten sich andere Autoren auf die Frage, wie das Führerprinzip am zweckmäßigsten durchgeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang warnte insbesondere Falkenhausen im Bankarchiv vor einer allzu schematischen Festlegung des Führerprinzips im Aktiengesetz<sup>49</sup>.

---

<sup>44</sup> *Bachmann*, a. a. O., S. 264; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>45</sup> *Bachmann*, a. a. O., S. 265; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>46</sup> Zum folgenden *Bachmann*, a. a. O., S. 265 ff. und *ders.*, in: Die deutsche Volkswirtschaft, S. 277 ff.

<sup>47</sup> Diese von nationalsozialistischer Seite propagierte Zweiteilung des Aktienbesitzes hatte *Müller-Erzbach*, Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre (Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen, Heft 11), 1929, bes. S. 27 ff., 37 ff. gefordert. Nach seinen Vorschlägen sollte zwischen Kleinaktionären und stimmberechtigten Großaktionären unterschieden werden. Letztere sollten mindestens ein Zehntel des Grundkapitals innehaben; ihre Beteiligung sollte in maximal 20–25 Anteile zerlegt werden dürfen, der Nennbetrag einer Großaktie niemals unter 10 000 Mark lauten. Die Großaktien sollten als vinkulierte Namensaktien ausgestaltet werden und deren Inhaber über den Nennbetrag hinaus einer zusätzlichen, wenn auch beschränkten und von einem Verschulden unabhängigen Haftung unterliegen. Nach 1933 wurden diese Vorschläge unter dem Einfluß der Ideologisierung der Aktienrechtsdiskussion durch Schlagworte wie Führerprinzip und Kampf gegen die Anonymität stark vergrößert.

<sup>48</sup> *Bachmann*, Die Deutsche Volkswirtschaft, 1934, S. 280; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>49</sup> *Falkenhausen*, in: Bankarchiv, 1934, S. 107 ff.

Da eine Reform des Rechts der Kapitalgesellschaften zu den vordringlichsten Zielen des Nationalsozialismus gehörte, ist es nicht verwunderlich, daß das Aktienrecht zu den Rechtsmaterien gehörte, für das Frank bereits im Herbst 1933 einen Ausschuß einrichtete, dessen Konstituierung und Beratungen in der Öffentlichkeit besonders herausgestellt wurden. Es läßt sich wegen des Verlustes der Generalakten des Aktienrechtsausschusses nicht mehr feststellen, aus welchen Gründen Frank die Arbeiten des Ausschusses<sup>50</sup> nicht auch auf das Recht der Kapitalgesellschaften allgemein ausdehnte, was von nationalsozialistischer Sicht aus nahegelegen hätte, und zum Ausschußvorsitzenden den Generaldirektor, d. h. den Aufsichtsratsvorsitzenden der Münchner Rückversicherungs AG Kißkalt<sup>51</sup> bestimmte. Zwar gehörte dieser zu den Mitbegründern der Akademie für Deutsches Recht; jedoch war er bisher, soweit ersichtlich, keineswegs durch Arbeiten zur Reform des Aktienrechts hervorgetreten. Ob bei der Wahl Kißkalts die Erwägung eine Rolle gespielt hat, durch seine Mitarbeit in der neuen Institution „allzu radikale Umwälzungen im Wirtschaftsrecht am ehesten verhindern zu können“<sup>52</sup>, dürfte fraglich sein. Maßgebend ist für Frank wohl gewesen, daß Kißkalt aufgrund seiner Teilnahme an der Gründungsversammlung sich der Leitung des Aktienrechtsausschusses kaum hätte entziehen können, von sonstigen heute nicht mehr leicht zu ermittelnden Motiven einmal abgesehen. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses vermied Kißkalt eine einseitige Parteinahme für die eine oder andere Reformrichtung. Die NSDAP war durch Hans Buchner (Chefsyndikus der IHK München) vertreten, der bereits vor 1933 mehrere Schriften zur nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung veröffentlicht hatte<sup>53</sup>. Die Verbindung zur wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Republik stellte Heymann her, der Mitglied der DJT-Kommission von 1926/28 gewesen war. Die Professoren Klausning<sup>54</sup> und Geldmacher standen den Reformbestrebungen des Nationalsozialismus zumindest wohlwollend gegenüber. Die Vertreter der Wirtschaft, die rund die Hälfte der Mitglieder stellten, standen im ganzen einer grundlegenden Reform des Aktienrechts sehr distanziert gegenüber, so vor allem v. Breska und Ebbecke<sup>55</sup>. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der Entscheidung Kißkalts, den Unterausschuß für Konzernfragen Max Ebbecke zu übertragen, besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus nahmen an den Beratungen regelmäßig Vertreter der NSDAP, einiger Berufsverbände sowie der Ministerien teil. Das besondere Engagement Schlegelbergers und Quassowskis vornehmlich in der ersten Sitzungsperiode 1934 weist darauf hin, daß man im Reichsjustizministerium den Diskussionen des Aktienrechtsausschusses für die künftige Gestaltung des Gesellschaftsrechts eine große Bedeutung beimaß. Schließlich machte Kißkalt von der Möglichkeit Gebrauch, Sachverständige zur Reform des Aktienrechts zu hören, so insbesondere in der Sitzung am 9. 2. 1934. Hier kamen alle diejenigen zu Wort, die sich bisher zur Reform des Aktienrechts geäußert hatten, wie Heyl zu Herrnsheim, Bachmann, Daeschner, Keppler, Klausning, Würdinger und Zahn, aber auch Vertreter der Wirtschaft, die sehr zurückhaltend zu einer Umformung des Aktienrechts im nationalsozialistischen Sinne Stellung nahmen. Es gelang den nationalsozialistischen Wirtschaftstheoretikern wie Werner Bachmann, Keppler und Daeschner nicht, ihre Reformvorstellungen in ein praktikables System zu bringen, wie insbesondere die Diskussion mit Keppler zeigt, zu der das Protokoll vom 10. 2. 1934 einmal „Allgemeines Schweigen“ vermerkt.

---

<sup>50</sup> Die Akten des Bundesarchivs Koblenz umfassen für den Aktienrechtsausschuß die Nummern R 61/114, 442, 443.

<sup>51</sup> Über Kißkalt und die anderen im folgenden erwähnten Ausschußmitglieder sowie über die Ministerialbeamten Schlegelberger und Quassowski vgl. unten S. L ff.

<sup>52</sup> So die Vermutung von *Pichinot*, Die Akademie für Deutsches Recht, Diss. Kiel 1981, S. 22.

<sup>53</sup> Vgl. unten die Biographie und Schriften Buchners.

<sup>54</sup> Klausning hatte zum Aktienrecht Stellung genommen in dem Werk: „Reform des Aktienrechts. Unter besonderer Berücksichtigung der Teilreform des Jahres 1931“, das, obwohl erst 1933 erschienen, von der nationalsozialistischen Ideologisierung der Aktienrechtsdiskussion noch frei ist.

<sup>55</sup> Beide nahmen auch an den Beratungen des Ausschusses für GmbH-Recht 1937/39 teil, in denen die Distanzierung gegenüber der nationalsozialistischen Rechtspolitik noch deutlicher zum Ausdruck kommt.

Der 1. Bericht<sup>56</sup>, den Kibkalt bereits im April 1934 der Öffentlichkeit vorlegte, ging sehr geschickt auf die nationalsozialistischen Reformvorstellungen und deren Terminologie ein, konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Reformvorschläge dem nationalsozialistischen Reformprogramm nur teilweise entgegenkamen. Die entscheidenden Passagen des Gutachtens standen am Schluß des Abschnitts über „Aktiengesellschaften und Staat“<sup>57</sup>: „Unsere Wirtschaft ist ein zu empfindliches Instrument, und die Bedeutung der Aktiengesellschaft innerhalb unserer Wirtschaft ist zu groß, als daß nicht aus einer gewaltsamen Umgestaltung unübersehbare schwerste Nachteile befürchtet werden müßten. Unser Aktienrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt ist eine spezifisch deutsche Schöpfung, die im Laufe der Jahre vielen anderen Gesetzgebungen zum Vorbild gedient hat. Seine Grundlagen sind gesund, und jahrzehntelang hat es sich praktisch bewährt. Wenn seit der Novemberrevolution die Kritik an ihm immer schärfer wurde, so lag die Ursache weniger in seiner Form als in den Verschiebungen in der Wirtschaft infolge der Inflation und vor allem in den Menschen, die die Form beherrschten. Nicht die Aktiengesellschaft, sondern die geschäftliche Moral hatte sich seit der Novemberrevolution verändert. Ihre Auswirkung war es, die zu den Fällen führte, die in der Öffentlichkeit mit Recht zu so starker Kritik führten, wobei allerdings wiederholt darauf hingewiesen werden muß, daß diese Fälle, an der Gesamtheit der Aktiengesellschaften gemessen, doch verhältnismäßig wenig zahlreich waren. Nicht so sehr die Form der Aktiengesellschaft wie der Kreis der leitenden Personen und die geschäftliche Moral waren es daher, die in erster Linie einer Reinigung und Erneuerung bedurften.“ Nicht „Neuaufbau“, sondern „Umbau des bestehenden Aktienwesens“, so Kibkalt<sup>58</sup>, seien die Ziele des Aktienrechtsausschusses. Im einzelnen unterbreitete Kibkalt im Namen des Ausschusses folgende Vorschläge: Mindestgrundkapital von 500 000 Mark, Mindestnominalwert der Aktie von 1000 Mark, Abschaffung der Legitimationszession (Depotstimmrecht), Wegfall der Mehrstimmrechte mit gleichzeitiger Einführung eines Vorstandsstimmrechts, Alleinzeichnungsrecht des Vorstandsvorsitzenden, Verkleinerung des Aufsichtsrats, Zuständigkeit der Generalversammlung nur noch für Satzungsänderungen, Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats sowie für Billigung oder Mißbilligung der Geschäftsführung. Dagegen sollte die Feststellung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung grundsätzlich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat obliegen.

Die Vorschläge des Ausschusses wurden vornehmlich in der „Deutschen Volkswirtschaft“ und im „Praktischen Betriebswirt“ scharf kritisiert. Werner *Bachmann* stellte im Gegensatz zum Ausschußbericht fest, daß das „überlieferte Aktienrecht niemals der Ausgangspunkt für unsere Rechtserneuerung“<sup>59</sup> sein könne. Wer wirklich neu gestalten wolle, müsse auch den Mut haben, „Überlebtes, und wenn es historisch geworden ist, zu vernichten“. Unter der Überschrift „Unüberwindliche Anonymität?“<sup>60</sup> rügte Bachmann vor allem, daß der Ausschuß eine Zweiteilung der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft in Namens- bzw. Unternehmensaktien und in stimmrechtslose Inhaberaktien verworfen habe. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen, gegen die Anonymität gerichteten Maßregeln stellten lediglich eine „Fortsetzung jener Versuche“ dar, die in den Jahren 1929 bis 1932 angestellt worden seien und in dem Entwurf Schlegelbergers ihren Niederschlag gefunden hätten<sup>61</sup>. Es bestehe „die große Gefahr, daß bei einer derartigen Behandlung der Dinge die Aktienrechtsreform in dasselbe Fahrwasser gerät, in dem sie ein Jahrzehnt lang sich bewegte.“ Anerkannt wurde, daß sich die Mitglieder des Ausschus-

---

<sup>56</sup> In diesem Band unten S. 473 ff. wiedergegeben; auch in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934, S. 20 ff. enthalten.

<sup>57</sup> Bericht I, S. 24 (unten S. 496).

<sup>58</sup> Bericht I, S. 6 (unten S. 478).

<sup>59</sup> *Bachmann*, Aktienrecht am Scheidewege, in: Die deutsche Volkswirtschaft, S. 590; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>60</sup> *Bachmann*, a. a. O., S. 591.

<sup>61</sup> *Bachmann*, a. a. O., S. 592.

ses für die Durchsetzung des Führerprinzips in der deutschen Wirtschaft ausgesprochen hätten<sup>62</sup>: „Hier finden sich die meisten Berührungspunkte mit den Vorschlägen, die an dieser Stelle gemacht wurden. *Die Generalversammlung wird ihrer souveränen Stellung entkleidet* und muß alle Rechte, die die Geschäftsführung und die Bilanzgenehmigung betreffen, an den Aufsichtsrat abtreten. Tatsächlich handelt es sich hier um Formalien, die besser im Aufsichtsrat erledigt werden. Die Aktionäre sind gar nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob die Bilanz richtig aufgestellt ist. Außerdem war nach den bisherigen Erfahrungen die Abstimmung hierüber meistens im voraus gesichert. Im übrigen vertritt auch der Ausschuß die Auffassung, daß der Aufsichtsrat sehr klein gehalten werden muß, um seine Aufgaben erfüllen zu können, insbesondere als beratendes Organ dem Vorstand zur Seite zu stehen.“ Gerügt wurde allerdings, daß der Ausschuß eine subsidiäre Haftung des Vorstandes für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie eine Bindung der Vorstandsbezüge an den Erfolg der Tätigkeit abgelehnt hatte.

Noch deutlicher als Bachmann stellte *Heiser* fest, daß im Bericht „vom Nationalsozialismus außer der häufigen Erwähnung dieses Wortes nicht viel zu spüren“<sup>63</sup> sei: „Vor allen Dingen mußte die glatte Ablehnung entfremden, die die meist von nationalsozialistischer Seite gekommenen Vorschläge auf Beseitigung der Anonymität erfuhren.“ Die meisten Anregungen zur Überwindung der Anonymität gehörten zu den „üblichen Überlegungen von Reförmchenmachern“<sup>64</sup>. Es sei dem Ausschuß überhaupt „nicht ernst“ gewesen mit dem Bestreben, „Vorschläge zur Beseitigung der Anonymität ernsthaft zu machen“<sup>65</sup>. Schärfstens kritisiert wurde die Entmachtung der Generalversammlung und damit der Eigentümer<sup>66</sup>: Die Nationalsozialisten hätten „die Anonymität der Aktiengesellschaft nicht so sehr in der Vielheit der Aktionäre, als in der Anonymität der Entschlüsse und der Geschäfte der Gesellschaft“ gesehen. Der Nationalsozialismus sei zwar für „Führerprinzip im Unternehmen“<sup>67</sup>, aber „der Aufbau aus dem Privateigentum“ erfordere zugleich, „daß die Besitzer der Gesellschaft den notwendigen Einfluß und das notwendige Verfügungsrecht“ behielten. Wie man die einzelnen Aufgabenkreise gegeneinander abgrenze, werde Sache des kommenden Vorschlags sein: „Das Argument, daß man hier entgegenhalten könnte, der Aufsichtsrat ist ja von der GV als Interessenvertreter der Aktionäre gewählt, verfängt nicht, denn allzu häufig sind gerade Leute im Aufsichtsrat, die andere Interessen an der Gesellschaft haben als die der Aktionäre, die man aber aus Kreditgründen oder aus Gründen der Repräsentation in den Aufsichtsrat gewählt hat.“ Dem „Grundsatz der Autorität des Führers nach unten und der Verantwortlichkeit nach oben“ würde es am meisten entsprechen, wenn man der Generalversammlung die Funktionen des Aufsichtsrats übertrüge<sup>68</sup>. Damit sei man am „Kernproblem des Führerprinzips“ angekommen<sup>69</sup>: „Wir müssen es jedenfalls ablehnen, wie der Reformvorschlag der Akademie es vorschlägt, daß man die GV ihrer Stellung als souveränes oberstes Organ entkleiden will. Es muß eben trotz Führerprinzip ein Weg gefunden werden, der sowohl den berechtigten Interessen des Privateigentums als auch den berechtigten Interessen der Arbeiterschaft, der Kreditgeber und des Staates gerecht wird. Es ist darum auch bedenklich, den Führer des Betriebes, als den zum Schluß des Reformvorschlages auch die Akademie den Vorsitzenden des Vorstandes bezeichnet, als Alleinherrscher fungieren zu lassen. Wir werden vielmehr den Verantwortungskreis für die Aktionäre, zusammengeslossen in der Generalversammlung einerseits und den des Betriebsfüh-

<sup>62</sup> *Bachmann*, a. a. O., S. 593.

<sup>63</sup> *Heiser*, Ein lahrmer Aktienrechtsentwurf, in: *Der praktische Betriebswirt* 1934. S. 499 ff.; Zitat auf S. 500; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>64</sup> *Heiser*, a. a. O., S. 502.

<sup>65</sup> *Heiser*, a. a. O., S. 503.

<sup>66</sup> *Heiser*, a. a. O., S. 504.

<sup>67</sup> *Heiser*, a. a. O., S. 505; hieraus auch die folgenden Zitate.

<sup>68</sup> *Heiser*, a. a. O., S. 505.

<sup>69</sup> *Heiser*, a. a. O., S. 506.

thers andererseits, besonders abzugrenzen haben. Dabei muß dem Führer des Betriebes die volle Verantwortung für seine Handlungen überlassen bleiben, weil man ihm auf der anderen Seite ein Vetorecht gegen Wünsche der GV geben wird.“

Noch detaillierter setzte sich Curt *Fischer*<sup>70</sup> mit den Vorschlägen des Aktienrechtsausschusses auseinander. Nach Fischer hatte der Ausschuß aus seiner „vielleicht schon vorgefaßten Meinung“<sup>71</sup> vor der Anonymität in der Aktiengesellschaft resigniert. Demgegenüber kenne der Nationalsozialismus „keine Resignation vor ‚unabänderlichen‘ Gesetzen der Wirtschaft“, sondern habe „die Kraft und den Willen, sie nach seinen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu gestalten“<sup>72</sup>. Die „grundlegende Forderung“<sup>73</sup>, die bei einer Reform der Generalversammlung verwirklicht werden müsse, wenn die Anonymität gebrochen werden solle, sei „die *Aufgabe des Prinzips der Gleichheit aller Aktionäre und die Umwandlung eines Teiles der Aktien der sog. ‚Großaktien‘ in Namensaktien* . . . Ihre innere Begründung findet diese Forderung *in den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen*. In der Praxis erwies sich das Prinzip der Gleichheit aller Aktionäre immer wieder als eine bloße *theoretische Fiktion des Gesetzgebers*. Sie ist nicht einmal *deutschen Ursprungs*: Erst unter dem Einfluß des code de commerce auf die deutsche Aktiengesetzgebung der Jahre 1871 und 1884 kam das aus ‚*romanischer Nivellierungssucht*‘ geborene Prinzip der Gleichheit aller Aktionäre in das deutsche Recht. Vorher bestand im deutschen Aktienrecht die der heute wieder geforderten Trennung von Groß- und Kleinaktionären entsprechende *Scheidung in Hauptpartizipanten und gewöhnlichen Aktionisten*“. Das „dem deutschen Aktienrecht dann aufgezwungene *demokratische Gepräge*“ habe sich „zum Heile der betroffenen Aktiengesellschaften in der praktischen Wirklichkeit des Wirtschaftslebens *nie recht durchsetzen können*“ und zu einer großen Zahl der „unheilvollsten Gesetzmgehungen“ geführt. Ziel der Reform müsse es sein<sup>74</sup>, die „*Trennung der Aktionäre in allein stimmberechtigte Großaktionäre und stimmrechtslose Kleinaktionäre und Umwandlung der Großaktien in Namensaktien* durchzuführen“. Es möge vielleicht zutreffen, daß „der Daueraktionär und insbesondere der der Verwaltung nahestehende Großaktionär oder besser ‚*Verwaltungsaktionär*‘ *nicht gern aus seiner Anonymität*“ heraustrete<sup>75</sup>; „aber demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß diejenigen, denen das *Recht zusteht*, an den Entschlüssen der Aktiengesellschaft bestimmend mitzuwirken, *auch die Pflicht haben, für ihre Entscheidungen einzustehen*. Für den *Nationalsozialismus bedeutet Anonymität Verantwortungslosigkeit*, und er kann auf Großaktionäre, die sich der Verantwortung auf diese Weise entziehen wollen, bei der Neugestaltung des deutschen Aktienrechts *wohl kaum Rücksicht nehmen*“.

In einem weiteren Artikel: „Wirtschaftsführertum oder Verwaltungsabsolutismus?“ stellte *Fischer* zunächst fest<sup>76</sup>: „Erst die Verbindung von Führerstellung mit entsprechender klarer Verantwortlichkeit und einer auf das Vertrauen der Gemeinschaft aller an der Gesellschaft kapital- und damit eigentumsansässig beteiligter Personen und im Vertrauen der Gefolgschaft begründeten Autorität von unten erhebt sich das Führerprinzip über die reine Verwaltungsautokratie und macht es zu einem wahrhaft nationalsozialisti-

---

<sup>70</sup> Curt *Fischer* (1911 – 1959), 1931 – 34 Studium der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an den Universitäten Frankfurt und Freiburg sowie an der Handelshochschule Berlin, bei der *Fischer* 1934 das Examen als Diplomkaufmann ablegte. Nach einem weiteren Studium und einer halbjährigen Tätigkeit als betriebswirtschaftlicher Assistent an der Universität Freiburg war er von 1936 an bei einem Industriekartell mit Sitz in Heidelberg als Verbandsrevisor und betriebswirtschaftlicher Sachbearbeiter tätig. Im Krieg war *Fischer* als Wehrmachtsbeamter im Intendanturdienst tätig (entnommen aus: Curt *Fischer*, Die GmbH in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Diss. Heidelberg, 1942).

<sup>71</sup> *Fischer*, in: Die deutsche Volkswirtschaft 1934, S. 1005.

<sup>72</sup> *Fischer*, a. a. O., S. 1004.

<sup>73</sup> *Fischer*, a. a. O., S. 1005 (Hervorhebungen von *Fischer*).

<sup>74</sup> *Fischer*, a. a. O., S. 1005 (Hervorhebungen von *Fischer*).

<sup>75</sup> *Fischer*, a. a. O., S. 1006 (Hervorhebungen von *Fischer*).

<sup>76</sup> *Fischer*, in: Der praktische Betriebswirt, S. 475 ff.; Zitat S. 477.

schen Grundsatz“. Die Einzelvorschläge des Aktienrechtsausschusses seien darauf gerichtet<sup>77</sup>, „die mehr oder weniger bedenklichen Gesetzesumgehungen (Mehrstimmrechtsaktien, Schutz- und Verwaltungsaktien, Depotstimmrecht u. a. m.), mit denen man bislang die Stabilisierung der Verwaltung der A.-G. erreicht hatte, zu legalisieren oder sogar die Entwicklung in dieser Richtung noch weiterzutreiben“. Das „vermeintliche Ziel nach Ansicht und Ausführungen des Aktienrechtsausschusses“ sei die „Schaffung eines ‚Wirtschaftsführertums‘ entsprechend dem nationalsozialistischen Führerprinzip; in Wirklichkeit aber würde diese Entwicklung in einen Verwaltungsabsolutismus ausmünden, der mit den großen leitenden Grundsätzen des Nationalsozialismus hinsichtlich des Neubaus der deutschen Wirtschaft und des deutschen Rechts wohl unvereinbar sein dürfte“. Demgegenüber wies Fischer darauf hin<sup>78</sup>, „daß man die Tatsache nicht aus der Welt schaffen kann, daß die in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre schließlich die Eigentümer der Gesellschaft sind, und solange sich unser heutiger Staat zum Grundsatz der Erhaltung und des Schutzes des Privateigentums bekennt, wird sich aus dieser Sachlage die entsprechende Folgerung ergeben müssen: Die Generalversammlung bleibt oberstes Organ der Aktiengesellschaft; nur bedürfen ihre Mitwirkungsrechte bei der Leitung und Führung der Gesellschaft jener Schranken, die einerseits durch das Primat der staatlichen Wirtschaftspolitik, andererseits durch das Erfordernis einer wirklichen Wirtschaftsführerstellung der verantwortlichen Leiter der A.-G. gezogen sind.“ Solle das neu zu schaffende Aktienrecht wirklich ein „organisch auf Autorität von unten gewachsenes Wirtschaftsführertum und nicht einen Verwaltungsabsolutismus“ bringen<sup>79</sup>, dann brauche „der Führer der A.-G. die in seiner Wahl durch die Generalversammlung — eben durch die Eigentümer ihm anvertrauten Gesellschaft — liegende Vertrauensgrundlage für seine verantwortliche Stellung.“ Aus den genannten Gründen lehnte Fischer jegliches Stimmrecht der Verwaltung ab. Schließlich forderte er die Abschaffung des Aufsichtsrats zugunsten einer Reform der Generalversammlung<sup>80</sup>: „Das Nebeneinander von Vorstand und Aufsichtsrat hat in hohem Maße dazu beigetragen, die Verantwortlichkeit der beiden Organe zu verwischen und die leitenden Personen dazu verführt, sich wechselseitig hinter den Beschlüssen von Vorstand oder Aufsichtsrat zu verschanzen und beide gegeneinander auszuspielen. Die Einrichtung des Aufsichtsrats hat das Verantwortungsgefühl des Vorstandes jedenfalls kaum stärken können, es vielmehr weitgehend geschwächt und untergraben. Die der Schaffung des Organs des Aufsichtsrats zugrundeliegende gesetzgeberische Fiktion der Trennung von Leitung und Aufsicht ist eine typisch liberalistische Rechtskonstruktion der wechselseitigen Überwachung und Kontrolle.“<sup>81</sup> Erfolge die Reform der Aktiengesellschaft und insbesondere die Reform der Verwaltung der Aktiengesellschaft in der aufgezeigten Weise<sup>82</sup>, „dann dürfte genügend Gewähr dafür geboten sein, daß der nationalsozialistische Grundsatz des verantwortlichen Führertums nicht in einen Verwaltungsabsolutismus verfälscht wird, sondern in der Aktiengesellschaft in einem auf rechtlich einwandfreier Grundlage aufgebauten Wirtschaftsführertum mit entsprechender Verantwortlichkeit und ausreichender Vertrauensgrundlage seitens der Geführten seine Verwirklichung findet.“

Die scharfe Kritik in der nationalsozialistischen Presse veranlaßte Lasch, den Direktor der Akademie für Deutsches Recht, die Ziele des Ausschusses klarzustellen und des-

<sup>77</sup> Fischer, a. a. O., S. 477 (Hervorhebungen von Fischer, hieraus auch die folgenden Zitate).

<sup>78</sup> Fischer, a. a. O., S. 477 f. (Hervorhebungen von Fischer).

<sup>79</sup> Fischer, a. a. O., S. 478.

<sup>80</sup> Fischer, a. a. O., S. 480.

<sup>81</sup> Hier weist Fischer auf Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 35 in: „Endlich haben die typisch liberalen Trennungen und Dualismen von Legislative und Exekutive, . . . von Beschluß- und Verwaltungs- oder Ausführungsorgan ihren Sinn verloren. Die Gesetzgebungsbefugnis der Reichsregierung ist ein bahnbrechendes Beispiel dieser Aufhebung künstlicher Zerreißen. Überall muß das System der Verantwortungsverteilung und -verschiebung durch die klare Verantwortlichkeit des Führers ersetzt werden.“

<sup>82</sup> Fischer, a. a. O., S. 481 (Hervorhebungen von Fischer).

sen Vorschläge zu verteidigen. Es gehe dem Nationalsozialismus nicht darum<sup>83</sup>, „die Wirtschaft in die Zwangsjacke lebensfremder und oft noch in keiner Weise abgeklärter Theorien zu stecken.“ Die Forderungen des Nationalsozialismus hätten vielmehr zum „alleinigen Ziel“, „die deutsche Wirtschaft zur höchsten Leistungsfähigkeit zum Nutzen der ganzen deutschen Volkswirtschaft zu führen und innerhalb der Wirtschaft dem arbeitenden deutschen Menschen den ihm gebührenden Platz auch gegenüber den Interessen des Kapitals zu sichern. Dies sind die unverrückbaren Ziele einer nationalsozialistischen Wirtschaftsführung. Über sie gibt es keine Diskussion. Der richtige Weg zu diesem Ziel wird aber im ehrlichen Ringen aller Gutgesinnten gefunden werden müssen; für ihn gibt es keine Patentlösung“. Der Ausschuß habe Recht daran getan, „bei seinen Arbeiten die jetzige Wirtschaft und die jetzigen wirtschaftlichen Bedürfnisse zum Ausgangspunkte zu nehmen und deren Umformung in nationalsozialistischem Geiste einzuleiten. Welche Form der deutschen Wirtschaft abschließend zu geben sein wird, um sie zur höchsten Leistungsfähigkeit zu führen, steht heute noch nicht fest.“ Der Ausschuß habe eine solche endgültige Form daher auch seinem Berichte nicht zugrunde legen können. Lasch setzte sich dann mit den Vorschlägen des Ausschusses auseinander, die am heftigsten angegriffen worden waren, und versuchte nachzuweisen, daß allein diese geeignet seien, das Aktienrecht allmählich im nationalsozialistischen Sinne umzuformen, ohne daß dabei dieser Gesellschaftsform die Lebensfähigkeit entzogen würde. Abschließend stellte Lasch fest: „Der Ausschuß lehnte es ab, seinen Arbeiten ferne Wunschbilder zugrundezulegen. Er ging von der harten Wirklichkeit aus und versuchte deren Umformung in nationalsozialistischem Geiste im Wege einer ruhigen Entwicklung einzuleiten, die der um die Neuschaffung von Arbeitsplätzen, um ihre Auslandsstellung und um die Neuordnung ihrer Rohstoffbasis kämpfenden deutschen Wirtschaft und den deutschen Volksgenossen, die in ihr Arbeit und Brot finden, unnötige Erschütterungen ersparen. Man wird diese verantwortungsbewußte Arbeitsmethode nur begrüßen können.“

In der 2. Sitzungsperiode des Ausschusses (Sitzungen vom 9. 6. 1934 — 22. 10. 1936)<sup>84</sup> bestätigte die Ausschlußmehrheit im wesentlichen die Ergebnisse der ersten Verhandlungsrunde. Eingehender behandelt wurde die Stellung der in einem Aktienbuch einzutragenden Daueraktionäre, denen nach zweijährigem Aktienbesitz ein doppeltes Stimmrecht zustehen sollte. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Vorschlägen des Ausschusses sollte es bei einer jährlichen Generalversammlung verbleiben und dieser auch die Bilanzfeststellung obliegen, wenn dies der Aufsichtsrat wünschte. Detaillierter als in erster Lesung wurden die Individual- und Minderheitsrechte sowie die Stellung des Vorstandes behandelt. Im übrigen kamen zahlreiche Einzelfragen wie Probleme der Bilanzaufstellung, der Umwandlung, der Kapitalherabsetzung und der nennwertlosen Aktie zur Sprache. Fragen des Konzernrechts wurden in einem Unterausschuß unter Ebbecke behandelt. Da Protokolle über diese Beratungen nicht vorliegen, wird in der vorliegenden Edition der Berichtsentwurf von Ebbecke wiedergegeben. Weitere Einzelheiten über die Beratungen sind im Protokoll des Hauptausschusses vom 25. 3. 1935 enthalten. Der Schlußbericht von Kibkalt nimmt zu den Konzernen, ganz im Gegensatz zu dem ursprünglichen nationalsozialistischen Programm, sehr positiv Stellung.

Der 2. Ausschußbericht, dessen Entwurf Kibkalt in der Sitzung vom 25. 3. 1935 zur Diskussion stellte, faßte die Ergebnisse der zweiten Verhandlungsrunde zusammen. Er ist im ganzen gegenüber der nationalsozialistischen Terminologie zurückhaltender als derjenige vom April 1934. In der nationalsozialistischen Presse fand er, wohl weil er keine grundlegenden neuen Gesichtspunkte brachte, keine größere Beachtung mehr

---

<sup>83</sup> Lasch, ZADR 1934, S. 172; hieraus auch die folgenden Zitate.

<sup>84</sup> Zum folgenden vgl. die unten, S. 175 ff. abgedruckten Quellen und die Literaturzusammenstellung unten, S. LXVI ff.

und wurde, wenn er, wie von *Heiser* in der Zeitschrift „Der praktische Betriebswirt“ besprochen wurde, wesentlich freundlicher aufgenommen als der Bericht vom Vorjahr.

Die Diskussion der folgenden Monate wurde maßgeblich mitbestimmt durch eine Rede *Schlegelbergers* vor der IHK Hamburg am 15. 8. 1935 und durch eine Rede *Schachts* auf der 9. Vollversammlung der Akademie für Deutsches Recht am 30. November 1935. *Schlegelberger* stellte gleich zu Beginn des Vortrags fest<sup>85</sup>, die „Form der Aktiengesellschaft“ sei „in der Tat in einem Lande, das wirtschaftlich, finanziell und kulturell in der Welt nicht abseits stehen will, nicht fortzudenken“. Das Aktienwesen sei im Laufe der letzten Jahre „in zunehmender Weise Gegenstand ernster Kritik geworden“, und zwar, wenn ich von der Aktienmoral absehe und mich auf die Einrichtung der Aktiengesellschaft als solche beschränke, im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der sog. Anonymität. Sie beruht auf der Unpersönlichkeit des Kapitals und auf der Möglichkeit der Mobilisierung des Aktienunternehmens. Der Aktionär steht weder zu seinen Mitaktionären noch zur Verwaltung des Unternehmens in einem persönlichen Verhältnis. In diesem Sinne ist die Unpersönlichkeit des Kapitals nicht zu beanstanden. Es wäre ebenso weltfremd wie aussichtslos, wenn man etwa versuchen wollte, ein persönliches Band unter den Aktionären zu knüpfen . . . In diesem Sinne gehört die Unpersönlichkeit gerade zum Begriff der Aktiengesellschaft . . .“ Der Aktiengesellschaft die Anonymität zu nehmen<sup>86</sup>, hieße sie vernichten, ebenso, als wolle man bei der GmbH die Haftungsbeschränkung beseitigen.

Die Nachteile auf das Mindestmaß zu beschränken, sei das „Ziel verantwortungsbeußter Pflege des Aktienrechts. Das ist nicht Resignation, sondern ein mutiges Bekenntnis zur Wirklichkeit.“ Im Mittelteil des Vortrags setzte sich *Schlegelberger* mit dem vom Aktienrechtsausschuß vorgeschlagenen doppelten Stimmrecht von Daueraktionären auseinander, das im Reichsjustizministerium abgelehnt wurde. Während er diesen Vorschlag als einen „psychologischen Mißgriff“<sup>87</sup> bezeichnete, so verdiente seiner Meinung nach die Anregung, der Verwaltung unabhängig von dem Aktienbesitz ein Stimmrecht zu gewähren, „wärmsten Beifall“.<sup>88</sup> Ferner verteidigte *Schlegelberger* die bereits in der Weimarer Republik vorgeschlagene Generalklausel.<sup>89</sup> Die „entscheidende Neugestaltung des Aktienrechts“ mußte nach *Schlegelberger* in der „Neuordnung ihrer Verfassung“ liegen. Der „Grundsatz, daß die Hauptversammlung das oberste Organ der Gesellschaft ist, muß fallen. Die Hauptversammlung darf nur die Befugnisse haben, die das Gesetz ihr ausdrücklich zuweist. Führer der Aktiengesellschaft ist der Vorstand, bei mehrgliedrigem Vorstand der Vorsitzende“. Trotz aller Kritik am Aufsichtsrat könne dieser als Einrichtung nicht entbehrt werden.<sup>90</sup> Die Hauptversammlung werde nach dem neuen Recht, wie es ihm vorschwebte, „ein abgesetzter König“<sup>91</sup> sein. Sie werde „nur noch zu beschließen haben in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, also im wesentlichen über die Entlastung, über Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates und über Satzungsänderungen“. Im Hinblick auf die Kapitalbeschaffung stellte er den Grundsatz auf, „daß man der Wirtschaft alle Rechtsformen zur Verfü-

---

<sup>85</sup> Das folgende zitiert nach der Druckausgabe: Die Erneuerung des deutschen Aktienrechts. Vortrag gehalten am 15. 8. 1935 vor der IHK Hamburg, 1935, hier S. 5 f.; hieraus auch die folgenden Zitate. Alle Hervorhebungen im Text von *Schlegelberger*.

<sup>86</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 8.

<sup>87</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 21 (von *Schlegelberger* selbst in Anführungsstriche gesetzt).

<sup>88</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 21.

<sup>89</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 22; die folgenden Zitate S. 23.

<sup>90</sup> Eine Reduzierung des Aufsichtsrats auf sieben bis neun Mitglieder lehnte *Schlegelberger*, S. 26, ab: „Ich teile die Auffassung, daß man mit der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder so sparsam wie möglich sein sollte, trage aber Bedenken, allgemein bis auf das vorgeschlagene Maß herabzugehen. Will man vermeiden, daß sich neben dem Aufsichtsrat als legalem Organ der Gesellschaft alle möglichen Nebenorgane außerhalb des Rechts auftun, so muß man der Gesellschaft die Möglichkeit geben, den Aufsichtsrat so zu besetzen, wie es die Rücksicht auf das Maß der geschäftlichen Verpflichtungen des Unternehmens erfordert . . .“

<sup>91</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 28; die folgenden Zitate S. 28, 31.

gung stellen sollte, die rechtlich vertretbar und wirtschaftlich erforderlich sein können“, eine Feststellung, die in der Kritik auf das Gesellschaftsrecht insgesamt bezogen wurde.

Der Vortrag von Schlegelberger wurde zusammen mit dem 2. Bericht des Ausschusses von Fischer im Ton erheblich moderater besprochen als ein Jahr zuvor der erste Ausschlußbericht. Fischer wies darauf hin, daß, von der Frage des doppelten Vorstandsstimmrechts abgesehen, zwischen dem Aktienrechtsausschuß und Schlegelberger eine nahezu nahtlose Übereinstimmung bestand.<sup>92</sup> Im übrigen wiederholte er seine Vorschläge aus dem Jahre 1934. Schärfstens abgelehnt wurde weiterhin das Stimmrecht der Verwaltung<sup>93</sup>: „Die Sicherung eines nationalsozialistischen Wirtschaftsführertums in den Aktiengesellschaften mit den gleichen Mitteln zu erreichen versuchen, mit denen in einer mit dem 30. 1. 1933 für Deutschland doch wohl als abgeschlossen gelten sollen- den Wirtschaftsepoche ein verantwortungsloser Wirtschaftsabsolutismus unter dem Schlagwort des Schutzes vor Überfremdung stabilisiert worden ist“, das schein ihm „ebenfalls ein ‚psychologischer Mißgriff‘ bedenklicher Schwere zu sein“, der auch nicht dadurch behoben würde, daß man nach dem Vorschlag Schlegelbergers die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig mache. Kritisch setzte sich Fischer auch mit der von Schlegelberger in Anlehnung an § 86 des Aktiengesetzentwurfs von 1931 angekündigten Generalklausel auseinander. Während Schlegelberger eine Erweiterung der Haftung der Aktionäre insbesondere für die Art ihrer Stimmrechtsausübung scharf ablehnte — „man würde m. E. die deutsche Aktie vom Weltmarkt ausschließen, wenn man den Aktionär für die wenn auch beabsichtigten schädlichen Folgen seiner Abstimmung haftbar machen wollte“<sup>94</sup> — stellte Fischer fest, daß man „diese Einstellung vom nationalsozialistischen Standpunkt aus kaum restlos“ zu teilen vermöge.<sup>95</sup>

Während sich Schlegelberger noch weitgehend hinter die Vorschläge des Aktienrechtsausschusses stellte, nahm Schacht in seiner Rede auf der neunten Vollversammlung der ADR<sup>96</sup> diese Rücksichten nicht mehr. Diese Rede ist für die weitere Aktienrechtsdiskussion und die Stellung des Reichswirtschaftsministeriums zur Aktienrechtsreform so bedeutsam gewesen, daß einige Passagen hieraus wiedergegeben werden sollen, zumal der Text nicht leicht zugänglich ist<sup>97</sup>: „Die Gesichtspunkte, die dem Wunsch nach Änderung unseres Aktienrechtes gezeitigt haben“, so heißt es im Eingangsteil der Rede, „sind nur zum Teil aus den Mängeln der bisherigen Praxis geboren; teils sind sie beeinflusst von weltanschaulicher Betrachtung. Dabei darf man, glaube ich, ganz ruhig gestehen, daß an sich so durchaus richtige Gesichtspunkte wie Führerprinzip, Vorrang des Gemeinnutzes, Überwindung des Kapitalismus und dergleichen, die durch ihre schlagwortartige Formulierung ohne weiteres leicht eingehen, die große Gefahr in sich bergen, daß sie eine wirkliche Prüfung der Auswirkungen auf bestimmte praktische Gebiete unseres Rechts- und Wirtschaftslebens nur zu leicht verhindern. Ich bitte deshalb zum Gegenstand meiner Ausführungen einige Gesichtspunkte machen zu dürfen, die ihren Ursprung darin haben, daß ich nun einmal mich in Schlagworte und Schemata niemals prüfungslos einfangen lasse.“ Die Aktie sei ein „kapitalistisches Instrument“, so fuhr Schacht fort<sup>98</sup>: „Man wird sich also zuerst mit den antikapitalistischen Empfindungen auseinandersetzen müssen, die im Unterbewußtsein jeder Massenpsychologie liegen, weil die Masse unwillkürlich *Kapitalismus mit Reichtum verwechselt*,

---

<sup>92</sup> Fischer, in: Der praktische Betriebswirt 1935, S. 1024 ff.

<sup>93</sup> Fischer, a. a. O., S. 1030.

<sup>94</sup> Schlegelberger, a. a. O., (Fn. 85), S. 22.

<sup>95</sup> Fischer, a. a. O., S. 1029.

<sup>96</sup> Zitiert, wenn nichts anderes vermerkt, nach der Druckausgabe: Die deutsche Aktienrechtsreform. Ausführungen des Reichsbankpräsidenten und beauftragten Reichswirtschaftsministers Dr. Hjalmar Schacht auf der 9. Vollversammlung der ADR im Rathaus zu Berlin (30. 11. 1935).

<sup>97</sup> Schacht, a. a. O., S. 4.

<sup>98</sup> Schacht, a. a. O., S. 4 f.; die Hervorhebungen hier und im folgenden bereits bei Schacht.

also an die Stelle eines wirtschaftstechnischen Begriffes einen Eigentumsbegriff setzt. Die Frage, wem die Kapitalgüter, die unsere Wirtschaft braucht, gehören und wer sie verwalten soll, ist eine rechtliche und soziologische Frage; die Frage des Zwanges, Kapitalgüter zu verwenden, ist eine Wirtschaftsfrage.“ Weitere durch Fett- oder Sperrdruck hervorgehobene Passagen des Vortrags lauten dann<sup>99</sup>: „Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr und Handel können auf höchste kapitalistische Ausstattung ihrer Produktionstechnik nicht verzichten . . . Ein Volk, welches nicht mehr imstande ist, (den) kapitalistisch-technischen Apparat aufzubauen und wirtschaftlich zu tragen, hat seine geschichtliche Bedeutung verspielt und wird auch in Zukunft nicht mehr Subjekt, sondern nur noch mehr oder minder Objekt des politischen Weltgeschehens sein . . . Der Aufbau einer so großen und in vielen tausend oder hunderttausend Ästen verzweigten Kapitalmaschine allein durch den Staat ist eine Unmöglichkeit . . . Die Aktiengesellschaft war und ist ein geeignetes Mittel, um durch das Zusammentragen der Ersparnisse vieler die Erstellung umfangreicher Kapitalgüter zu ermöglichen. Demnach wird ein Aktienrecht, welches den Notwendigkeiten unserer Zeit gerecht werden will, grundsätzlich Gründung und Leben der Aktiengesellschaften erleichtern und nicht erschweren müssen.“

Im weiteren Verlauf des Vortrags lehnte Schacht alle Vorschläge ab, die Verkehrsfähigkeit der Aktien einzuschränken oder die Inhaberaktie sogar ganz abzuschaffen<sup>100</sup>: „Sie werden es einem Manne zugute halten, von dem eine umfangreiche Geldbeschaffung für nationale Zwecke erwartet wird, wenn er für das leicht handelbare Wertpapier im weitesten Umfange eintritt . . . Wäre nicht die Wertpapierform mit ihrer leichten Übertragbarkeit gefunden worden, so würde die Geldbeschaffung für den Staat und die Wirtschaft unendlich viel schwieriger sein. Die meisten Kapitalbesitzer würden nur das zur Verfügung stellen, was sie für eine lange Dauer glauben, entbehren zu können. Und für die Wechselfälle des Schicksals würden sie einen möglichst großen Topf baren Geldes oder sonstige leicht verwertbare Gegenstände aufspeichern. Gerade unsere heutige Zeit aber verweist uns darauf, daß wir keinen ungebrauchten Pfennig baren Geldes brach liegenlassen dürfen . . . Die Konzentration aller kurzfristig verfügbaren Einzelbeträge am Geldmarkt und die Führung dieses Geldmarktes durch eine einheitliche Hand sind das ganze Geheimnis dafür, daß wir alle unsere Ausgaben bisher auf völlig einwandfreie und korrekte Weise haben decken können . . . Was aber für den Geldmarkt gilt, das gilt ebenso für den Wertpapiermarkt. Wir können Wertpapiere am Kapitalmarkt in großem Umfange nur dann plazieren, wenn wir dafür sorgen, daß ein Handel von einer zur anderen Hand ohne Erschwernisse und Reibungen möglich ist. Nur wenn jemand sich seines Wertpapierbesitzes im Notfalle am offenen Markte entledigen kann, wird er seine Gelder gern in solchen Wertpapieren anlegen.“ Es scheine ihm nicht einmal ausgemacht<sup>101</sup>, „daß im Interesse des Unternehmens der Daueraktionär dem wechselnden Aktionär immer vorzuziehen“ sei. Der gelegentliche Wechsel im Aktienbesitz zwingt die Leitung eines Unternehmens zu einer Geschäftsführung, die sich das Vertrauen ihrer Geldgeber nicht nur erhalten, sondern täglich immer wieder erobern müsse.

Der „Führergedanken“ bezeichnete Schacht<sup>102</sup> als den „richtigste(n) und glücklichste(n) Gedanke(n) unter einer einzigen Voraussetzung, daß nämlich der Führer ein Führer ist. Wenn alle diejenigen, die zu Führern ernannt werden, auch wirkliche Führer wären, in welchem Paradies würden wir leben!<sup>103</sup> Aber die Führer sind spärlich gesät, es sind viel mehr Führerposten als Führer vorhanden.<sup>104</sup> Und ein Führer wird nicht ernannt, ein Führer entsteht . . . Führer kann nur sein, wer Führereigenschaft hat. Alles andere ist

<sup>99</sup> Schacht, a. a. O., S. 6, 7 und 9.

<sup>100</sup> Schacht, a. a. O., S. 9, 10 f., 11 f.

<sup>101</sup> Schacht, a. a. O., S. 12 f.

<sup>102</sup> Schacht, a. a. O., S. 13 f.

<sup>103</sup> Das maschinenschriftliche Protokoll der Rede von Schacht im BA Koblenz R 61/8 vermerkt hier: „Große Heiterheit und lebhaftige Zustimmung“.

<sup>104</sup> Das Protokoll, a. a. O., vermerkt hier: „erneute große Heiterkeit“.

*Mißbrauch des Führerprinzips.* Dieses Führerprinzip formalistisch auf jede Strumpfwirkeri anwenden zu wollen, macht den Gedanken lächerlich. Führer in einer Aktiengesellschaft entstehen genauso wie Führer auf allen übrigen Gebieten wirtschaftlichen Wagens. Ein leitender Großindustrieller sagte einmal: ‚Wo ich in einer Verwaltung sitze, da geschieht nichts, was ich nicht will, und es geschieht das, was ich will.‘ Und Bismarck pflegte zu sagen: ‚Wo ich sitze, ist immer oben.‘ Wenn irgendwo in einer Aktiengesellschaft jemand ist, der sich als die Seele des Geschäftes herausstellt, so wird er Führer sein.“ Aber auch ein Führer brauche „Schranken“<sup>105</sup>: „Sie liegen in erster Linie in dem ‚Verantwortungsgefühl‘ der Führenden selbst. Dieses Verantwortungsgefühl darf durch die Gesetzgebung nicht geschwächt werden, indem man dem Führer durch das Gesetz noch mehr Rechte gibt, als er kraft seiner Persönlichkeit sich selbst erringt. Nicht das bisherige Aktienrecht hat auf diesem Gebiet versagt, sondern die mangelnde Beachtung dieses Rechtes durch die Öffentlichkeit und seine mangelhafte Anwendung durch den Staat. Das *System zweier verantwortlicher Unterschriften*, das unser ganzes wirtschaftliches Gesellschaftsrecht durchzieht, ist für jeden Wirtschaftsführer die dauernde Mahnung, gewisse Schranken nicht zu überschreiten.“

Im Hinblick auf die Vorschläge zur Entmachtung der Generalversammlung stellte Schacht fest<sup>106</sup>: „Die Auffassung, . . . daß das Unternehmen, nachdem es einmal von den Aktionären durch den einmaligen Gründungsakt errichtet und finanziert worden ist, nunmehr gewissermaßen ein Eigenleben führe, das sich außerhalb der Aktionäre abspielt“, sei „abwegig“. Das „gleiche Vertrauensverhältnis, das der nationalsozialistische Staat zwischen Belegschaft und Betriebsführer fordert, wird sich auch zwischen Aktionären und Betriebsführer einstellen müssen, wenn das Unternehmen auf die Dauer gedeihen soll.“ Das aber sei wie immer im Leben „zu allererst eine Personenfrage und kann durch kein Gesetz erzwungen werden“.<sup>107</sup> Wie es bei jeder Gesetzesreform gehe, so sei es auch jetzt so, daß „alle Mängel aus der bisherigen Praxis zusammengesucht und womöglich verallgemeinert werden, und daß man dann nach einer Lösung sucht, die alle möglichen und denkbaren Mängel in Zukunft vermeiden soll. Ich glaube, daß man eine allumfassende und für alle möglichen Fälle Vorsorge treffende gesetzliche Regelung deswegen nicht finden kann, weil zwar die Form der Aktiengesellschaft davon erfaßt werden kann, nicht aber ihr Inhalt.“ Die Idee<sup>108</sup>, „daß der Aktionär, wenn er sein Geld einmal beigesteuert hat, seine Pflicht und Schuldigkeit getan hat, und nun im übrigen der Geschäftsführung freie Hand lassen möge, ist gar zu abwegig“. Es sei zwar ein erheben- des Gefühl, „mit dem Gelde anderer Leute ungehemmt wirtschaften zu können“, aber es trage nicht „zur Geberfreudigkeit der Geldgeber“ bei.<sup>109</sup> Darum sei die Notwendigkeit, der Generalversammlung über die „Verwendung des der Leitung anvertrauten Geldes jeweils in Abständen Rechnung zu legen, ein unerläßliches Korrelat der Freiheit, die der Geschäftsführung in der wirtschaftlichen Handhabung des Betriebes gegeben ist.“ Gegen Schluß der Rede bezeichnete Schacht die *Anonymität der Aktie* und *ihre leichte Verwertbarkeit*<sup>110</sup> „gerade als dasjenige, was wir uns angesichts der Schwierigkeit neuer Kapitalbeschaffung erhalten müssen“. Das Eingreifen des Staates dürfe nie in einer Form erfolgen, „die seine Zukunftsaufgaben verbaut, und die *Wirtschaftspolitik gerade eines kapitalarmen Staates muß so sein, daß sie nicht nur den Spartrieb und die Kapitalbildung, sondern auch die Bereitwilligkeit der Bevölkerung unterstützt, ihr Geld in Anleihen und Unternehmungen der Gesamtwirtschaft zur Verfügung zu stellen.*“<sup>111</sup>

<sup>105</sup> Schacht, a. a. O., S. 14 ff.

<sup>106</sup> Schacht, a. a. O., S. 16 f.; hieraus auch die folgenden Zitate.

<sup>107</sup> Schacht, a. a. O., S. 17.

<sup>108</sup> Schacht, a. a. O., S. 17.

<sup>109</sup> Schacht, a. a. O., S. 17 f.; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>110</sup> Schacht, a. a. O., S. 19.

<sup>111</sup> Schacht, a. a. O., S. 20.

Als „*leitende Gesichtspunkte*“, „von denen die neue Aktiengesetzgebung getragen sein muß, wenn sie den Problemen gerecht werden will, vor denen der nationalsozialistische Staat steht“, stellte Schacht heraus<sup>112</sup>: „1. Rechtssicherheit auf wirtschaftlichem Gebiet ist unerläßlich. — 2. Aktiengesellschaften sind ein geeignetes Instrument, besonders in einer kapitalarmen Wirtschaft, zum Aufbau moderner Wirtschaftsunternehmen. — 3. Die willige Mitarbeit des einzelnen Unternehmers und Sparers ist unentbehrlich. — 4. Die leichte Verkehrsfähigkeit der Aktie ist notwendig für die Aufbringung der erforderlichen Kapitalien. — 5. Führer werden nicht ernannt, sondern entstehen und müssen sich als solche bewähren. — 6. Das Verantwortungsgefühl des Wirtschaftsführers darf nicht geschwächt, sondern muß gefördert werden. — 7. Zwischen Betriebsführer und Aktionären muß ein gleiches Vertrauensverhältnis bestehen wie zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft. — 8. Rechnungskontrolle gegenüber dem Wirtschaftsführer ist notwendig. — 9. Die Verschiedenheit von Zweck und Inhalt der Aktienunternehmung bedingt eine gewisse Freiheit der Satzung in der Aufstellung der Organisationsvorschriften. — 10. Das neue Aktienrecht muß ebensosehr auf die Aufgabe der Zukunft wie auf die Mängel der Vergangenheit ausgerichtet werden.“

Die Rede Schachts bewirkte vor allem eine Entideologisierung der aktienrechtlichen Diskussion, die auch für das übrige Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Selbst *Klausing*, zunächst ein Verfechter einer durchgreifenden Reform des Aktienrechts, konnte Schacht seine Bewunderung nicht versagen<sup>113</sup>: „*Schacht* tritt mit *unerhörtem Mut* und einem unerhörten *Glauben* an die Kraft der nationalsozialistischen Bewegung und des von ihr getragenen deutschen Staates der nachgerade zum Schlagwort gewordenen Auffassung entgegen, daß für die AG und damit auch für die aktienmäßige Beteiligung breiter Kreise von Sparern usw. oder — sagen wir es ruhig — von größeren oder kleineren ‚Kapitalisten‘ an den Großunternehmen der Erwerbswirtschaft im ‚Dritten Reich‘ kein oder nur noch ein bescheidener Platz sein werde und sein dürfe.“ Schacht wende sich gar nicht in erster Linie an den Aktienrechtsausschuß oder an Schlegelberger<sup>114</sup>: „Er appelliert an die *Besitzer verfügbaren Kapitals* und das deutsche *Unternehmertum*, darüber hinaus an das deutsche Volk in seiner Gesamtheit sowie namentlich auch an die *offenen und heimlichen Gegner* der AG und alle diejenigen, die nicht glauben wollen, daß es möglich erscheine, auch die Aktiengesellschaft als ein nützlich, ja unentbehrliches Organisationsmittel der Produktionstechnik und des Kapitalverkehrs in den Dienst einer ‚geordneten‘ nationalsozialistischen Volkswirtschaft zu stellen.“ Man müsse sich einmal klarmachen<sup>115</sup>, „was solch‘ *uneingeschränktes Bekenntnis* zum *Aktienwesen* und allem, was damit untrennbar verbunden ist, wie *Emissionstätigkeit* und *Effektengeschäft* der *Banken*, Beteiligung des ‚großen‘ *Publikums* am *börsenmäßigen* Handel mit Aktien usw., unter den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutet“.

Und dann folgt eine Passage, die verdeutlicht, worin die Bedeutung für die zeitgenössische Aktienrechtsdiskussion der Rede Schachts lag<sup>116</sup>: „Die Aktiengesellschaft war uns im Rahmen der Lebens- und Gestaltungsformen der Kapitalwirtschaft schon längst vor dem Jahre 1933 in besonders *hohem Maße* ‚*problematisch*‘ geworden. Vielleicht ist sie es in gewisser Hinsicht von ihren ersten Anfängen an immer gewesen. Wenngleich den Fachleuten bekannt war, daß sie nicht die Rechtsform der AG allein oder vorwiegend die Schuld an zahlreichen Zusammenbrüchen derartiger Unternehmer, der Schädigung und Entrechtung der ‚kleinen‘ Aktionäre u. dgl. mehr trug, so handelte es sich bei der *Erschütterung* des *Vertrauens* zum *Aktienwesen* doch nicht um die Aus-

<sup>112</sup> *Schacht*, a. a. O., S. 22 f.; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>113</sup> *Klausing*, Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung, 1936, S. 2 (alle Hervorhebungen in den Zitaten von *Klausing*).

<sup>114</sup> *Klausing*, a. a. O., S. 2.

<sup>115</sup> *Klausing*, a. a. O., S. 2.

<sup>116</sup> *Klausing*, a. a. O., S. 2 f.

wirkungen irgendwelcher lebensfremden Theorien und Ideologien, sondern um eine Erscheinung mit *höchst realen Ursachen*. Man übertreibt nicht, wenn man behauptet, daß die AG bis tief in die Kreise der Erwerbswirtschaft hinein nicht übermäßig viel Freunde hatte und vielleicht auch heute noch nicht besitzt. — Alles das konnte nicht ohne Einfluß auf die Arbeiten des ‚Aktienrechtsausschusses‘ und die Reformpläne *Schlegelbergers* und seiner Mitarbeiter bleiben. Auch der ‚Ausschuß‘ und *Schlegelberger*<sup>117</sup> wollen die AG erhalten wissen; aber ihre *Argumente* sind (wohl gegen ihre Absicht) ein wenig *auf moll gestimmt*. Man kann sich des Eindrucks einer gewissen Unausgeglichenheit in der Stellungnahme zu manchen Fragen nicht ganz erwehren. Die Kritik, an der es bekanntlich von den verschiedensten Seiten nicht gefehlt hat, sollte freilich bedenken, daß die Aufgabe, die insbesondere dem ‚Aktienrechtsausschuß‘ gestellt worden war, unter den obwaltenden Umständen eine endgültige und allseitig befriedigende Lösung schlechterdings nicht bringen konnte. Diese *wenig dankbare Arbeit* mußte aber *einmal geleistet* werden. Sie hat recht eigentlich erst den Boden bereitet, auf dem *Schacht* nunmehr mit ungewöhnlicher Resonanz im In- und Ausland die Forderung erheben kann (womit sein Verdienst um die Klärung der Kernfragen und die *Zerstreuung* des ‚Nebels‘, der sich um die tatsächlichen Verhältnisse im Aktienwesen wie auch über Zweck und Möglichkeiten seiner Reform gelagert hatte, in keiner Weise geschmälert wird): ‚Ein neues Aktienrecht, welches den Notwendigkeiten unserer Zeit gerecht werden will, wird grundsätzlich Gründung und Leben der Aktiengesellschaften erleichtern und nicht erschweren müssen.‘“

Wie ein „roter Faden“ durchziehe es die ganze Rede: „Die AG darf als Kapitalgesellschaft *nicht irgendwie ‚denaturiert‘* werden. Andernfalls wird sie eine wirkliche Anziehungskraft auf das zu Anlagezwecken verfügbare Kapital nicht auswirken.“ Es sei nicht nur empfehlenswert, sondern Pflicht, „jeden auch nur kurzfristig und vorübergehend verfügbaren Beitrag dem Gemeinwohl dienstbar zu machen“. Wer bei der Anlage seiner Mittel nicht unter anderem auch an den Erwerb von Aktien denkt, mißachtet volkswirtschaftliche Notwendigkeiten. — „Satz für Satz“ verkündet *Schacht* ungefähr das Gegenteil von dem, was *seit Jahren landauf, landab* über das Aktien- und Börsenwesen *verbreitet* worden ist und, jedenfalls in der Öffentlichkeit, nur verhältnismäßig schwachen Widerspruch gefunden hat. Er verlangt nicht mehr und nicht weniger, als daß sich eine außerordentlich *große Zahl von Volksgenossen* der verschiedensten Schichten und Berufe zu einer *neuen Denkweise* bekehre: Der Kampf gegen die AG muß aufhören. Sie verdient das Vertrauen der Nation und fürsorgliche Pflege durch die Träger der öffentlichen Gewalt genausogut wie ‚Eigentum‘ und ‚Erbrecht‘ im Erneuerungswerk an unserem Bauerntum und die immer wieder betonte Unentbehrlichkeit selbständiger Unternehmer in Industrie, Handel und Gewerbe.“<sup>118</sup>

Es ist hier nicht der Ort, die Folgerungen, die *Klausing* und andere Autoren aus der Rede *Schachts* gezogen haben, näher zu untersuchen. Hingewiesen sei lediglich noch auf zwei Aufsätze von *Fischer*, von denen der eine: „Die Reform des deutschen Aktienrechts“<sup>119</sup> noch einmal die Vorschläge von 1933/34 verteidigte und vor allem die Verfälschung und den Mißbrauch des Führerprinzips als „ideologische und schlagwortartige Verbrämung für die Interessen gewisser Kreise an der Errichtung eines schrankenlosen

<sup>117</sup> Vgl. auch *Klausing*, a. a. O., S. 4: „In den Vorschlägen *Schlegelbergers* vermochte ich trotz ihrer Brauchbarkeit im einzelnen die *entschlossene Wendung* zu einer durchgreifenden *Erneuerung* unseres Aktienrechts nicht zu erblicken.“

<sup>118</sup> *Klausing* fährt dann kurz danach fort: „Die Idee einer ‚*Entfesselung*‘ der *Kapitalwirtschaft* und *dennoch* ihre *Beherrschung*, *Zügelung* und *Entgiftung* durch Gesetzgebung, Staats- und Selbstverwaltung, öffentliche Meinung, Führerauslese und Erziehung des Volkes zu gesamtwirtschaftlicher Disziplin in der Verwendung privater Mittel, ist in ihrer *Konzeption* so *großartig* und eröffnet so *weitreichende Perspektiven*, daß nur hoffnungslose ‚*doktrinäre*‘ und ängstliche Seelen auf alte Einwendungen gegen den Kapitalismus früherer Tage zurückgreifen könnten.“

<sup>119</sup> *Fischer*, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, Jg. 13 (1936), S. 180.

Verwaltungsabsolutismus“ bezeichnete.<sup>120</sup> Wenn man unter dem „Druck der öffentlichen Meinung oder anerkannter rechtspolitischer Gründe zu einer Abschaffung der Mehrstimmrechtsaktien sich verstehen will, dann nur unter der Bedingung, daß unter dem Deckmantel des nationalsozialistischen Führerprinzips das gleiche Kind unter dem Namen ‚Sonderstimmrecht‘ wiedergeboren wird und zudem noch seine ausdrückliche gesetzliche Sanktionierung erhält.“<sup>121</sup> In dem weiteren Aufsatz von Fischer: „Bleibt nicht besser alles beim alten? Der Kampf um die Aktienrechtsreform“<sup>122</sup> kam Fischer zu folgendem Resümee der bisherigen Reformdiskussion<sup>123</sup>: „Überblickt man nun nochmals zusammenfassend die Gesamtsituation der beabsichtigten Aktienrechtsreform — insbesondere nach der bedeutungsvollen und überaus freimütigen Stellungnahme Schachts gegenüber den von vielen Seiten als unbefriedigend empfundenen Empfehlungen Schlegelbergers — so erscheint dieses Problem *wieder einmal restlos festzufahren*. Wieder einmal wird allen Ernstes die Frage aufgeworfen, ob die heutige Zeit überhaupt schon reif für eine Gesamtreform des Aktienrechts sei, ob man sich nicht besser mit einer Teilreform, einer Reform in Etappen begnügen solle, oder schließlich — als ehrlichste Frage —, ob nicht besser alles beim alten bleibe! Es ist wirklich nicht das erste Mal, daß im Zuge aktienreformpolitischer Erörterungen derartige Meinungen aufgetaucht sind, und der Vergleich mit den Vorgängen und der Geschichte der Reformepoche der Jahre 1924 bis 1931 liegt in mehr als einer Beziehung überaus nahe.“ Sehr viel Berechtigung habe für sich die Feststellung in der Zeitschrift: ‚Die deutsche Volkswirtschaft‘: „Es sieht so aus, als ob wir auf dem besten Wege sind, zu jenen Plänen zurückzukehren, die mit Recht nach der nationalen Revolution als überholt betrachtet worden sind.“ Nach der Rede Schachts, so fährt Fischer fort, „möchte es nun fast so scheinen, als ob das Schicksal der Aktienrechtsreform *nicht nur eine Rückkehr* zu diesen alten Plänen aus dem Jahre 1930 — was im übrigen nicht allzu verwunderlich erscheinen kann, da der verantwortliche Leiter der Reformarbeiten im RJM seit 1926 der gleiche geblieben ist — sein könne, *sondern vielmehr ein restloses Versanden und Beibehalten der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung*. Angesichts der Vorschläge Schlegelbergers, die — soweit sie überhaupt positiven Charakters waren —, insbesondere das Sonderstimmrecht des Vorstandes, von Schacht mit Recht abgelehnt worden sind, ist man ebenfalls geneigt, sich den Standpunkt Schachts zu eigen zu machen: Lieber gar keine Reform als eine solche!“

Entgegen den Erwartungen Klausings war, wie Fischer zutreffend vermutete, die aktienrechtliche Reformdiskussion mit der Rede Schachts so gut wie beendet. Es zeigte sich vor allem, daß hinter den nationalsozialistischen Reformvorschlägen, die sich im übrigen niemals zu einem geschlossenen System verfestigt hatten und vornehmlich von nichtjuristischer Seite ausgegangen waren, nicht einmal die Parteiführung stand. Die wenigen Vorschläge, die im Oktober 1936 das Ministerium Hess noch unterbreitete, waren entweder völlig unrealistisch oder stellten das System des Aktiengesetzes in keiner Weise in Frage, so daß man den Wünschen zumindest teilweise entgegenkommen konnte. Die Rede Schachts hat bewirkt, daß im Jahre 1936 das Aktiengesetz ohne Eingriffe der Parteibürokratie zwischen den beteiligten Ressorts abgesprochen werden konnte. Dabei ging es im wesentlichen um Zuständigkeitsfragen und Fragen der Höchstzahl der Aufsichtsratssitze. Die einzig ernsthafte Beunruhigung ging von zwei Vorschlägen der Parteikanzlei aus, über die im folgenden noch zu berichten sein wird.

---

<sup>120</sup> Fischer, a. a. O., S. 196.

<sup>121</sup> Fischer, a. a. O., S. 197.

<sup>122</sup> Fischer, in: Der praktische Betriebswirt 1936, S. 331 ff.

<sup>123</sup> Fischer, a. a. O., S. 43; die folgenden Zitate ebd.

### III. Die Entstehung des Aktiengesetzes (1935—37)

Das Reichsjustizministerium verzichtete im Gegensatz zum Straf- und Strafprozeßrecht darauf, eine Ministerialkommission zur Reform des Aktienrechts einzusetzen. Es beschränkte sich zunächst darauf, die Reformdiskussion zu beobachten und den Aktiengesetzentwurf von 1931 durch einen Referenten umarbeiten zu lassen. Angesichts der Schwierigkeiten, den durchaus nicht einheitlichen Forderungen des Nationalsozialismus zur Reform des Aktienrechts gerecht zu werden, dürften es Gürtner und Schlegelberger vorgezogen haben, erst die Ergebnisse der Akademiediskussion abzuwarten. Diese lagen im April 1935 vor, so daß das RJM noch im Sommer 1935 den Entwurf zu einem Aktiengesetz in enger Anlehnung sowohl an die Arbeiten der Weimarer Republik und die Novelle von 1931 als auch an die Beschlüsse des Akademieausschusses anschließen konnte.<sup>124</sup> Der Entwurf<sup>125</sup> schlug insbesondere vor, dem vom Aufsichtsrat zu ernennenden Vorstand ein Stimmrecht in Höhe von einem Fünftel des den übrigen Versammlungsteilnehmern insgesamt zustehenden Stimmrechts zu gewähren.<sup>126</sup> Bestand der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so hatte der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden zu bestimmen, dem mangels abweichender Satzungsregelung das Alleinzeichnungsrecht zustehen sollte.<sup>127</sup> Die Mehrstimmrechte sollten ausnahmslos beseitigt werden.<sup>128</sup> Als Mindeststammkapital waren 500 000 Mark und als Mindestnominalbetrag für eine Inha-

<sup>124</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Entwurfs sind herangezogen worden die Akten des Reichsjustizministeriums (Generalakten im ZStA Potsdam, Nr. 10228 f.; Bundesarchiv Koblenz, R 22/532; R 22/541, 542 die Nebenakten, in denen die [gedr.] Entwürfe von 1935 und von Mai und Dez. 1936 enthalten sind. Parallel dazu sind insbesondere die Akten des Reichswirtschaftsministeriums, ZStA Potsdam, Nr. 17574, 17575 einzusehen. Ferner ist der Hrsg. Herrn Prof. Dr. Ernst Geßler zu großem Dank verpflichtet, auf dessen Hinweisen das folgende beruht. Die Grundkonzeption des Entwurfs von 1935 dürfte weitgehend von Schlegelberger festgelegt worden sein. Die Detailarbeiten oblagen Geßler, Hefermehl und Herbig, die die einzelnen Parteien eigenverantwortlich bearbeiteten. In morgendlichen Besprechungen wurden die einzelnen Fragen und Entwurfsteile unter der Leitung des Ministerialdirektors Richter und Quassowskis dann besprochen.

<sup>125</sup> Die in den folgenden Fn. zitierten Bestimmungen sind dem gedruckten Entwurf von 1935, BA Koblenz, R 22/541, Bl. 377 ff. entnommen.

<sup>126</sup> Vgl. § 114 des Entwurfs: (1) Der Vorstand hat ein eigenes Stimmrecht. Es entspricht einem Fünftel des den übrigen Versammlungsteilnehmern insgesamt zustehenden Stimmrechts. — (2) Der Vorstand kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn der Aufsichtsrat widerspricht. Der Aufsichtsrat kann nicht widersprechen, wenn es sich um Beschlußfassungen über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder über den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats handelt. — (3) Der Vorstand hat kein Stimmrecht bei folgenden Beschlußfassungen: 1. über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats (§ 102), 2. über die Bestellung eines Prüfungsausschusses (§ 118), 3. über die Geltendmachung von Haftungsansprüchen (§ 121), 4. über den Verzicht auf Haftungsansprüche (§ 123). — (4) Minderheitsrechte können mit den Stimmen des Vorstandes nicht geltend gemacht werden. — (5) Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung.

<sup>127</sup> Die maßgeblichen Bestimmungen über die Stellung des Vorstandes lauten: § 69. *Führung der Aktiengesellschaft.* (1) Der Vorstand ist der Führer der Aktiengesellschaft. Er hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es erfordern. — (2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist der Vorsitzende des Vorstandes der Führer der Aktiengesellschaft. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Vorstandes. — § 70. *Vertretung der Aktiengesellschaft.* (1) Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. — (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, nur der Vorsitzende des Vorstandes zur Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft befugt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. . . — § 74. *Bestellung und Abberufung des Vorstandes.* (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine juristische Person kann zum Mitglied des Vorstandes nicht bestellt werden. Diese Vorschriften gelten für den Anstellungsvertrag entsprechend. — (2) Werden mehrere Personen zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt, so ernennt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Vorstandes. — (3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dies gilt auch für den von dem ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand.

beraktie 1000 Mark vorgesehen. Die Aufstellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sollte durch den Vorstand erfolgen, der auch über die Gewinnverteilung zu beschließen hatte.<sup>129</sup> War der Aufsichtsrat mit den Beschlüssen des Vorstandes nicht einverstanden, konnte er die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen, die dann über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung zu entscheiden hatte (§ 124 Abs. 3 des Entwurfs). Nach § 198 Abs. 1 Satz 5 hatte das Gericht die Auflösung einer Aktiengesellschaft zu beschließen, wenn alle Aktien in einer Hand vereinigt waren. Als Vereinigung aller Aktien in einer Hand sollte es auch gelten, „wenn die Aktien mehreren für Rechnung einer Person gehörten“. Das Gericht sollte von der Auflösung absehen können, wenn überwiegende wirtschaftliche Gründe das Fortbestehen des Unternehmens als Aktiengesellschaft rechtfertigten. Der Vorstand hatte die Vereinigung aller Aktien dem Gericht anzuzeigen. Nicht übernommen hatte der Entwurf den Vorschlag des Akademieausschusses, den Daueraktionären ein doppeltes Stimmrecht zu gewähren und den Aufsichtsrat auf sieben bis neun Mitglieder zu beschränken. Statt dessen wurde eine Staffelung der Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach der Höhe des Stammkapitals vorgesehen. Bei einem Stammkapital von mehr als 20 000 000 Mark konnte der Aufsichtsrat aus maximal 20 Personen bestehen.<sup>130</sup>

Die meisten Bestimmungen des Entwurfs von 1935 blieben in der Folgezeit, von nur wenigen sprachlichen Änderungen abgesehen, unverändert. Grundlegend umgestaltet wurden lediglich einige wenige Regelungen, die dem Entwurf von 1935 allerdings ihr spezifisches Gepräge gaben. Rückgängig gemacht wurden auch einige Verdeutschungen, die bereits der Entwurf von 1935 vorgesehen hatte. So war für Jahresbilanz der Ausdruck „Jahresabgleich“ vorgesehen. Die Aktivseite war als „Habenseite“, die Passivseite als „Sollseite“ bezeichnet (§ 129). Daß im Aktiengesetz wieder die alten Ausdrücke enthalten sind, ist einer Intervention Franks zu verdanken, der in einem Schreiben vom 23. 1. 1937 an den Reichsjustizminister und den Chef der Reichskanzlei festgestellt hatte, „in bezug auf Sprachreinigung sei des Guten zuviel geschehen“.<sup>131</sup> Ein dahingehender Beschluß wurde dann in der Kabinettsitzung vom 26. 1. 1937 gefaßt.

---

<sup>128</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 des ersten (masch.) Entwurfs eines Einführungsgesetzes: „Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe seit dem 1. Januar 1932 beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht mit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes. Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor diesem Zeitpunkt beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1937.“

<sup>129</sup> Vgl. § 124. *Feststellung des Jahresabschlusses. Geschäftsbericht.* (1) Der Vorstand stellt den Jahresabgleich und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) fest. Er beschließt über die Gewinnverteilung. — (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß, einen Geschäftsbericht sowie den Beschluß über die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat zur Erklärung vorzulegen. Die Satzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. — (3) Der Aufsichtsrat kann die Hauptversammlung zur Entscheidung anrufen. Er soll die Hauptversammlung nur anrufen, wenn zwischen ihm und dem Vorstand Meinungsverschiedenheiten über den Jahresabschluß oder die Gewinnverteilung bestehen . . . — (4) Hat der Aufsichtsrat die Hauptversammlung zur Entscheidung angerufen, so beschließt diese über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung.

<sup>130</sup> § 85 Abs. 1, Abs. 2 lautet: (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 3 000 000 RM sieben, von mehr als 3 000 000 RM zwölf, von mehr als 20 000 000 RM zwanzig. — (2) Eine juristische Person kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zwanzig Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Mitglied des Aufsichtsrats ist.

<sup>131</sup> Vgl. S. 9 des genannten Schreibens im BA Koblenz R 22/532, Bl. 41 ff., in dem es weiter heißt: „Das Wort Bilanz, das seit Jahrhunderten in der deutschen kaufmännischen Sprache ebenso wie in fast allen anderen Sprachen heimisch ist, ist durch ‚Jahresabgleich‘ ersetzt worden. Daneben findet sich die Bezeichnung ‚Jahresabschluß‘, worunter der Gesetzgeber die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zusammen verstanden haben will. ‚Aktiva‘ ist durch Vermögen, ‚Passiva‘ durch Schulden ersetzt, obwohl nach dem Entwürfe wie nach der Praxis unter ‚Passiva‘ ja nicht nur die Schulden, sondern auch das Aktienkapital und die Rücklagen zu verstehen sind. Bei der Durcharbeitung des Entwurfes war tatsächlich selbst für den Sachkundigen nötig, sich die alten Ausdrücke mit der neuen Übersetzung nebeneinanderzustellen, um die gesetzlichen Bestimmungen verstehen zu können. In der Praxis wird an den alten Bezeichnungen festge-

Nachdem die ersten Stellungnahmen eingegangen waren<sup>132</sup>, berief das RJM für den 8. 10. 1935<sup>133</sup> eine kommissarische Beratung unter dem Vorsitz des Justizministers Gürtner ein. In dieser Besprechung stießen folgende Vorschläge des Entwurfs vornehmlich auf den Widerstand des RWM: die Normierung des Führerprinzips in den §§ 69, 70 und 74 des Entwurfs, das Stimmrecht des Vorstandes (§ 114 des Entwurfs), die Einschränkung des Bankenstimmrechts (§ 113 des Entwurfs<sup>134</sup>), die Übertragung der Bilanzgenehmigung und Gewinnverteilung auf die Verwaltung, das Verbot der Ein-Mann-Gesellschaft und die Reduzierung des Aufsichtsrats auf maximal 20 Mitglieder sowie die ausnahmslose Beseitigung der Mehrstimmrechte. Mitte Oktober 1935 fand dann eine Besprechung<sup>135</sup> zwischen Gürtner und dem Reichsbankdirektor Schacht, damals auch Reichswirtschaftsminister, statt.<sup>136</sup> Als Ergebnis dieser Beratungen übersandte Gürtner Schacht am 21. 10. 1935 eine Neufassung des Entwurfs, in der man den Wünschen des Wirtschaftsministeriums in sehr weitem Maße entgegenkam: Die neue Bestimmung über die Leitung der Aktiengesellschaft sollte nunmehr wie folgt lauten<sup>137</sup>: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. — Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitz des Vorstandes ernannt, so entscheidet dieser, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand.“ Im Zweifel sollte der Vorstandsvorsitzende nicht zur Alleinzeichnung berechtigt sein. Die Maximalzahl der Aufsichtsratsmandate sollte mit ministerieller Genehmigung erhöht werden dürfen. In § 83 Abs. 2 wurde die Bestimmung über die Umkehrung der Beweislast bei Schadenersatzprozessen gegen Vorstandsmitglieder im Fall des Zusammenbruchs der Gesellschaft gestrichen.<sup>138</sup> Durch die Neufassung des § 113 Abs. 4 wurde das Bankenstimm-

---

halten werden; die abweichende gesetzliche Ausdrucksweise wird daher nur Verwirrung stiften, der Handel ist international. Deutschland hat ein Interesse daran, daß die deutschen Bilanzen auch ohne allzu eingehende Kenntnisse der deutschen Sprache im Ausland verstanden werden können. Ich erachte es deshalb für zweckmäßig, die nunmehr seit Jahrhunderten im kaufmännischen Leben üblichen alten Bezeichnungen zu belassen.“

<sup>132</sup> Im folgenden werden nur die wichtigsten Stationen der Entstehung des Aktiengesetzes von 1937 aufgezeigt. Die Details müssen einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

<sup>133</sup> Vgl. zum folgenden das Protokoll über diese Besprechung in der Akte des ZStA Potsdam, RJM, Nr. 10 228, Bl. 471 ff.

<sup>134</sup> Vgl. hierzu § 113 Abs. 4 und 7 des Entwurfs: „Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt sind. Die Vollmacht muß einer bestimmten Bank erteilt werden und selbst oder in einer Anlage die Aktien bezeichnen, für die die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts gewährt wird. Sie muß bei der Erteilung vollständig ausgefüllt sein; nur die Bezeichnung der Aktien kann der Bank überlassen werden. Die Vollmacht darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden, sie kann nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden und ist jederzeit widerruflich. Die Bank kann auf Grund der ihr erteilten Vollmacht nicht einer anderen Bank Vollmacht erteilen. Die Vollmacht oder eine Abschrift bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft. — Auch ein anderer, auf den die Aktie selbst oder das Recht zur Ausübung des Stimmrechts allein oder neben anderen Rechten übertragen oder dem Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilt ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn er oder der Übertragende oder der Vollmachtgeber die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 umgehen will.“

<sup>135</sup> Vgl. hierzu den Vermerk vom 17. 10. 1935 für die Chefbesprechung im ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium Nr. 10228, Bl. 507 f. (hier wohl zu Unrecht auf eine Chefbesprechung am 8. 10. 1935 bezogen).

<sup>136</sup> Über Schacht und seine Ministerzeit vgl. Willi A. *Boelcke*, Die deutsche Wirtschaft 1930—1944. Interna des Reichswirtschaftsministeriums, 1983, S. 77 ff.; Hj. *Schacht*, 76 Jahre meines Lebens, 1953; H. *Pentzlin*, Hjalmar Schacht, 1980, bes. S. 161 ff.

<sup>137</sup> Vgl. demgegenüber die oben in Fn. 127 zitierten Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs.

<sup>138</sup> § 83 Abs. 2 des Entwurfs lautet: „Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens der Gesellschaft und, soweit die Gläubiger von der Gesellschaft Befriedigung nicht erlangen können, auch den Gläubigern als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder ist die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt, so haben die Mitglieder des Vorstandes nachzuweisen, daß sie bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers angewendet haben.“ — Vgl. demgegen-

recht, d. h. die Legitimationszession, wiederhergestellt.<sup>139</sup> Durch eine Änderung des § 114<sup>140</sup> sollte gewährleistet sein, daß dem Aufsichtsrat gegenüber der Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand in allen Fällen und unter allen Umständen ein Widerspruchsrecht zustand, er es also stets in der Hand haben sollte, ausschließlich die Aktionäre entscheiden zu lassen. Im Falle der Wahl und der Abberufung des Aufsichtsrats sollte der Vorstand überhaupt kein Stimmrecht haben. Im § 124 wurde durch eine Änderung des Abs. 3 ebenfalls sichergestellt, daß der Aufsichtsrat gegenüber der Bilanzfeststellung durch den Vorstand in allen Fällen und unter allen Umständen die Hauptversammlung anrufen, also deren Entscheidung über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung herbeiführen konnte. Das Verbot der Ein-Mann-Gesellschaft sollte ersatzlos wegfallen.<sup>141</sup>

In der Folgezeit wandten sich außer dem Reichswirtschaftsminister auch der Reichsminister des Innern und der Reichsverkehrsminister gegen das Vorstandsstimmrecht, so daß das Justizministerium die Regelung des § 114 ganz fallen ließ und auf Wunsch der anderen Ressortminister die Beibehaltung von Mehrstimmrechtsaktien mit ministerieller Genehmigung konzidierte. Nachdem sich das RJM mit dem RWM über die noch offenen Fragen Ende April 1936 geeinigt hatte, konnte im Mai 1936 eine Neufassung des Entwurfs vorgelegt werden, die inhaltlich und in der Paragraphenzählung im wesentlichen mit dem Aktiengesetz von 1937 übereinstimmt. Am 22. 10. 1936<sup>142</sup> beriet dann der Aktienrechtsausschuß der Akademie über diesen Entwurf ohne Beisein von Vertretern des Justizministeriums. Während die Ausschußmitglieder den Entwurf im wesentlichen billigten, meldete der Vertreter des Ministeriums Hess einige Änderungswünsche an, die geeignet waren, die Grundlagen des Entwurfs in Frage zu stellen: so sollte positiv geregelt werden, für welche Gewerbe die Form der Aktiengesellschaft zulässig sein sollte und für welche nicht. Im übrigen sollte das Konzessionssystem eingeführt und die Rechte des Staates gegenüber Aktiengesellschaften, die das Gemeinwohl gefährdeten, erweitert werden. Für bestimmte Arten von Gesellschaften, z. B. für Rüstungsbetriebe, sollten nur Namensaktien ausgegeben werden dürfen. Der Aufsichtsrat sollte verpflichtet sein, immer einen Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestellen. Die Höchstzahl der für eine Person zulässigen Aufsichtsratssitze sollte fünf betragen.<sup>143</sup> Endlich sollten die Ausgaben der Gesellschaft für soziale Zwecke in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Gesamtbezügen des Vorstands und des Aufsichtsrates.

Am 31. 10. 1936 fand eine ausführliche Besprechung des RJM und des RWM mit den Vertretern des Ministeriums Hess statt. Zu Beginn der Sitzung erklärte dessen Vertreter, „daß eine Bindung irgendwelcher Art an den Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht nicht bestehe. Der Aktienrechtsausschuß sei nicht das Sprachrohr der Partei, und dies folge schon aus der Zusammensetzung des Ausschusses, die sehr zu rügen sei. Im Ausschuß säßen nur die Herren Generaldirektoren, und von ihnen sei kein Gesetz für das Volk, sondern allein für gewisse Interessenten zu erwarten. Mindestens hätte im Ausschuß ein Vertreter der Deutschen Arbeitsfront sitzen müssen, der

---

über § 84 Abs. 2 des Gesetzes: Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

<sup>139</sup> Vgl. 114 Abs. 4 des Gesetzes: „Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt sind. Die Ermächtigung muß einer bestimmten Bank erteilt werden. Sie muß bei der Erteilung vollständig ausgefüllt sein und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Sie kann nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden und ist jederzeit widerruflich“ (vgl. auch die in Fn. 134 zitierte Regelung).

<sup>140</sup> § 114 ist in Fn. 139 wiedergegeben.

<sup>141</sup> Im Einführungsgesetz sollte im übrigen vorgeschrieben werden, daß die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen bis auf weiteres der ministeriellen Genehmigung bedürfen sollte.

<sup>142</sup> Das Protokoll über diese Sitzung ist unten S. 423 ff. wiedergegeben.

<sup>143</sup> Vgl. das Protokoll in der Akte des Reichsjustizministeriums, ZStA Potsdam, RJM, Nr. 10229, Bl. 346 ff. Auf Bl. 346 das folgende Zitat. Der Stellvertreter des Führers war durch Sommer und Enke vertreten.

die Interessen der Gefolgschaft gewahrt hätte. Wenn überhaupt einige nationalsozialistische Bestimmungen in den Entwurf gekommen seien, so sei das offenbar nur das Verdienst des Reichsjustizministeriums. Er habe gehört, daß diese Neuerungen nur nach schweren Widerständen des Aktienrechtsausschusses durchgesetzt worden wären.“ Wie bereits am 22. 10. 1936 im Aktienrechtsausschuß erhob das Ministerium Hess folgende Forderungen: Beschränkung der Rechtsform der Aktiengesellschaft auf Gesellschaften, die ein Handelsgewerbe betreiben, Abschaffung von Ein-Mann-Gesellschaften, Verbot für Aktiengesellschaften, die keine Banken sind, an Vorstandsmitglieder Kredite zu gewähren, Kumulierung von maximal fünf Aufsichtsratsposten in einer Person, Namensaktien bei bestimmten Betrieben. Im Verlauf der Besprechung gelang es den Vertretern des RJM und des RWM, die Vertreter des Ministeriums Hess zur Aufgabe fast aller ihrer Forderungen zu bewegen. Keine Einigung erzielt werden konnte über die Frage, wieviel Aufsichtsratsposten eine Person sollte auf sich vereinigen dürfen und in welcher Weise die Tantiemen mit den Sozialaufwendungen in eine bestimmte Relation zu setzen waren. In einem Schreiben vom 3. 11. 1936 gestand das Ministerium Hess dem RJM zu, daß zehn Aufsichtsratsposten in einer Person kumuliert werden durften. Eine Überschreitung dieser Höchstzahl sollte mit ministerieller Genehmigung zulässig sein. Die Tantiemen für diese zusätzlichen Aufsichtsratsposten sollten allerdings unmittelbar an die NSV oder andere Verbände der NSDAP abgeliefert werden. Ende November 1936 war zwischen den Ressorts außer zwei Zuständigkeitsfragen<sup>144</sup> lediglich noch offen, wieviel Aufsichtsratssitze eine Person<sup>145</sup> auf sich sollte vereinigen dürfen und inwieweit die Tantiemen nach Maßgabe der Aufwendungen der Gesellschaft für zusätzliche soziale Leistungen für die Arbeitnehmer zu beschränken waren.

Zwischen dem RJM und dem RWM wurden im Dezember 1936 Kompromißvorschläge über die Tantiemen- und Aufsichtsratsfrage verabredet und in einen Neudruck des Entwurfs aufgenommen.<sup>146</sup> Unter dem 29. 12. 1936 und dem 5. 1. 1937 teilte Sommer (Ministerium Hess) dem RJM mit, daß der Stellvertreter des Führers den Kompromißvorschlägen nicht zustimmen könne.<sup>147</sup> Im übrigen wurde verlangt, Namensaktien einzuführen, um den jüdischen Aktienbesitz besser kontrollieren zu können. Am 7. 1. 1937 kam es zu einer abschließenden Besprechung zwischen Gürtner und Schacht über die Wünsche des Ministeriums Hess.<sup>148</sup> Der Reichswirtschaftsminister erklärte sich mit der Höchstzahl von zehn Aufsichtsratsposten, die eine Person innehaben durfte, einverstan-

---

<sup>144</sup> Es ging dabei um die Frage, welches Ministerium — Reichsjustizministerium oder Wirtschaftsministerium — federführend sein sollte für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Mehrstimmrechte aufrechtzuerhalten, und für den Antrag auf Auflösung einer Aktiengesellschaft (vgl. dazu die endgültige Regelung in den §§ 12 Abs. 2, 288 AktG, § 9 EG-AktG).

<sup>145</sup> Schacht lehnte es ab, von der Zahl von 20 Aufsichtsrats-Mandanten in einer Hand abzugehen.

<sup>146</sup> Vgl. § 78 Abs. 1: „... Gewinnbeteiligungen sollen auch in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohle dienen“ (ähnlich § 98 Abs. 1, Satz 1) und § 86 Abs. 2: „Eine juristische Person kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein. Mitglied kann ferner nicht sein, wer bereits in zehn Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Aufsichtsratsmitglied ist; soweit es zur ausreichenden Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange des Reiches, von Ländern, Gemeindeverbänden oder Gemeinden oder von Wirtschaftsunternehmen nötig erscheint, kann der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister abweichende Vorschriften und Anordnungen treffen.“

<sup>147</sup> Das an Schlegelberger gerichtete Schreiben vom 5. 1. 1937 lautet: „Heute habe ich das Aktiengesetz dem Stellvertreter des Führers vortragen können. Er ist von der Lösung der beiden strittigen Punkte durchaus nicht befriedigt. Er legte aber den größten Wert darauf, daß gerade diese Punkte in einer Weise gelöst werden, die die NSDAP vor der Öffentlichkeit vertreten kann. — Ich habe inzwischen bei Herrn Staatssekretär Reinhardt mich nach der Tantieme-Steuer erkundigt. Trotzdem ich das schon vor Weihnachten getan habe, erhielt ich bisher noch keine Antwort. Ich werde Herrn Staatssekretär Reinhardt wieder an die Sache erinnern. — Jedenfalls sieht sich der Stellvertreter des Führers bei dem augenblicklichen Stand des Entwurfes nicht in der Lage ihm zuzustimmen“ (gez. Sommer). (BA Koblenz, R 22/532, Bl. 20).

<sup>148</sup> Der Vermerk des Reichsjustizministers Gürtner über die Besprechung mit Schacht lautet: „Ich sprach heute abend mit dem Reichswirtschaftsminister über die beiden Fragen, die im Verhältnis zum Ministerium Heß noch strittig sind. — 1. Häufung von Aufsichtsratsposten in einer Hand. Der RwirtschMin. ist mit der

den. Ferner fand man eine Lösung der Frage, wie das angemessene Verhältnis zwischen Gewinnbeteiligung und sozialen Leistungen für die Arbeitnehmerschaft durchgesetzt werden sollte.<sup>149</sup> Am 23. 1. 1937 meldete sich noch Frank in einem Schnellbrief<sup>150</sup> und wiederholte einige der Forderungen, welche die Akademie und Kibkalt bereits im Oktober 1936 erhoben hatten. Hiernach sollte § 86 dahin abgeändert werden, daß der Aufsichtsrat aus maximal neun Mitgliedern bestehen sollte.<sup>151</sup> Die Regelungen des § 77 Abs. 2<sup>152</sup> und des § 101<sup>153</sup> sollten weggelassen werden und alle Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 200 000 Mark und nicht nur bis 100 000 Mark, wie der Entwurf vorsah, zur Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform verpflichtet sein. Die Vorschläge gaben, wie ein Vermerk des Sachbearbeiters im Reichswirtschaftsministerium ergibt, keinen „begründeten Anlaß“, die Vorlage zu ändern, so daß das Kabinett den Entwurf mit den vom Reichswirtschafts- und Reichsjustizministerium vorgeschlagenen Änderungen — das Ministerium Hess dürfte inzwischen auch nachgegeben haben — am 26. 1. 1937 billigte. Das Gesetz wurde am 30. 1. 1937 von Hitler vollzogen und am 4. 2. 1937 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.<sup>154</sup> Die amtliche Begründung erschien am gleichen Tage im Reichsanzeiger.<sup>155</sup>

Eine Beurteilung der Entstehungsgeschichte des Aktiengesetzes ist vor allem dadurch erschwert, daß sich anhand der Ministerialakten nicht mehr feststellen läßt, weshalb das RJM auf Wunsch des RWM insbesondere die Bestimmungen kampflos fallen ließ, in denen man ein Zugeständnis an den nationalsozialistischen Zeitgeist sehen

---

jetzigen Fassung des § 86 Abs. 2 einverstanden. Er wäre auch damit einverstanden, die Häufung des Einkommens aus Aufsichtsratsposten auf steuerlichem Wege zu erfassen (Tantieme-Steuer entweder proportional mit höherem Prozentsatz oder auch progressiv unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens aus Tantiemen in einer Hand). — 2. *Angemessenes Verhältnis zwischen Gewinnbeteiligung und sozialen Leistungen.* a) Entscheidende Stelle. Als solche erschien ihm das Reichswirtschaftsgericht in erster Linie geeignet. Ich habe unter Darlegung der Rechtslage, die sich aus dem Entwurf ergibt, ihn davon überzeugt, daß schon jetzt von einem Aktionär auf dem Wege der Anfechtungsklage des Hauptversammlungsbeschlusses eine Art Sanktion des Grundsatzes in § 78 gegeben sei. Diese Sanktion führe auf den Weg der ordentlichen Klage. Der RwirtschMin. hat sein Vertrauen zu den ordentlichen Gerichten zwar sehr vorsichtig dosiert. Ich hatte aber den Eindruck, daß er keinen ernsthaften Widerspruch gegen diese Lösung erheben würde. Sein Hauptmotiv schien mehr zu sein, daß er es kaum für wahrscheinlich hält, daß ein solcher Prozeß jemals durchgeführt werden würde, weil schon die entfernte Möglichkeit eines solchen Prozeßverfahrens genüge, um Verstöße gegen den Grundsatz des § 78 wieder gutzumachen. b) Antragsteller. Über die Frage, wer nun eine solche Klage erheben solle, wurde am längsten debattiert. Ich habe den Standpunkt vertreten, daß es mir unzumutbar erscheine, in diesem Fall den Aktionär zum Hüter der guten Sitten zu machen, und daß ich diesen Fall der Verletzung der guten Sitten am liebsten aus dem Anfechtungsbereich des Entwurfs herausnehmen möchte. Diesen Erwägungen schloß sich der Wirtschaftsminister an. Bei der Suche nach öffentlichen Stellen, denen man die Legitimation zur Klage geben könnte, landeten wir nach längerer Debatte beim Staatsanwalt. Der Reichswirtschaftsminister hat schließlich diese Lösung als beste und für ihn annehmbare erklärt.“ (gez. Gürtner). (BA Koblenz, R 22/532, Bl. 13)

<sup>149</sup> Am 8. 1. 1937 fand noch eine abschließende Besprechung des Justizministeriums mit Pfundtner (Staatssekretär) statt.

<sup>150</sup> BA Koblenz, R 22/532, Bl. 33.

<sup>151</sup> Nach dem Vorschlag von Frank sollte § 86 Abs. 1 lauten: „Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere Zahl, höchstens jedoch neun, festsetzen. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftliche Belange es fordern.“

<sup>152</sup> § 77 Abs. 2 AktG lautet: „Wird den Vorstandsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt; abzusetzen ist ferner der Teil des Gewinns, der durch die Auflösung von Rücklagen entstanden ist. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig. Der Aufsichtsrat kann, wenn es die Billigkeit verlangt, für das einzelne Geschäftsjahr zulassen, daß der Teil des Gewinns, der zur Bildung freier Rücklagen verwandt werden soll, nicht abgesetzt wird.“

<sup>153</sup> § 101 lautet: „Wer zu dem Zwecke, für sich oder einen anderen gesellschaftsfremde Sondervorteile zu erlangen, vorsätzlich unter Ausnutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet . . .“

<sup>154</sup> RGBl. I 1937, S. 107—165.

<sup>155</sup> Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, 1937 (Nr. 28), S. 1 ff.

konnte. Wahrscheinlich dürfte es dem RJM mit diesen Zugeständnissen, die weitgehend auf den Vorschlägen der ADR beruhten, darum gegangen sein, zunächst einmal eine Reformkonzeption vorzulegen, die sich den neuen Entwicklungen nicht völlig verschloß. Nachdem Schlegelberger diese Konzeption in seiner Hamburger Rede der Öffentlichkeit präsentiert hatte und eine Neuauflage der Reformdiskussion von 1933/34 drohte, erteilte Schacht dann im November 1935 in seiner berühmten Akademierede sowohl der Konzeption des RJM als auch den nationalsozialistischen Volkswirtschaftlern und Juristen eine äußerst geschickt vorgetragene Absage, die im Gesellschaftsrecht zu einer Entschärfung der rechtspolitischen Diskussion führte, die sich dann mit Beginn des Vierjahresplans fortsetzte. Aus diesen Gründen hatte das Ministerium Hess, das erst sehr spät an den Gesetzgebungsarbeiten beteiligt wurde, kaum noch Chancen, größere Reformwünsche durchzusetzen. Gleichwohl ist das Aktiengesetz von 1937 nicht frei von nationalsozialistischem Gedankengut geblieben. Die Stärkung des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu Lasten der Generalversammlung und der Aktionärsrechte geht, wenn auch nicht ausschließlich, auf das nationalsozialistische Führerprinzip und die Ablehnung der Anonymität zurück. Die Entmachtung der Aktionäre, wie sie das Aktiengesetz praktizierte, steht im Widerspruch zu den amtlichen Reformbestrebungen der Weimarer Republik und wurde teilweise erst durch das Aktiengesetz von 1965 rückgängig gemacht. Nationalsozialistischen Wünschen nach einer staatlichen Wirtschaftslenkung kamen auch die zahlreichen Ermächtigungen an die Ministerialbürokratie entgegen.

Wie die Entstehungsgeschichte des Aktiengesetzes zeigt, war es insbesondere das RWM, das größere Zugeständnisse an das rechtspolitische Programm des Nationalsozialismus aus den Jahren 1933/34 verhindert hat. Das Aktiengesetz ist im wesentlichen der Reformrichtung der Weimarer Republik verpflichtet, nach deren Wünschen die Verwaltung in ihrer rechtlichen Position gestärkt, gleichzeitig aber auch einer schärferen Kontrolle unterworfen werden sollte. Bei der Beurteilung der von Fischer, Heiser und anderen Autoren im Namen des Nationalsozialismus erhobenen Forderungen sollte man im übrigen berücksichtigen, daß diese zumindest teilweise, wenn auch mit nationalsozialistischen Schlagworten wie Führerprinzip verbrämt und ideologisiert, an die Reformvorschläge der Weimarer Republik anknüpften, die damals erheblich differenzierter vorgetragen worden waren. Erinnert sei in diesem Zusammenhang lediglich an die Vorschläge von *Müller-Erbach* von 1929. Die Aktienrechtsdiskussion zwischen 1933 und 1935 erreichte nicht entfernt die Vielfalt und Breite der Jahre vor 1933, was vor allem darin zum Ausdruck kommt, daß in dieser Zeit so gut wie keine Monographien zur Aktienrechtsreform erschienen und fast alle Gesellschaftsrechtler der Weimarer Republik zunächst schwiegen, sofern sie nicht überhaupt zum Schweigen verurteilt waren oder ins Ausland haben gehen müssen.

Die Ideologisierung des Aktienrechts nach 1933 hat eine offene Reformdiskussion eher verhindert als gefördert. Die Reformgegner konnten unter diesen Umständen sich darauf beschränken nachzuweisen, daß eine mit Schlagworten bestrittene Reform die Wirtschaft nur schädigen würde. Diese Taktik spielte bei aller Anpassung an die nationalsozialistischen Forderungen auch und vor allem bei den Arbeiten des Aktienrechtsausschusses der ADR eine große Rolle. Dies macht es auch erklärlich, weshalb trotz aller Meinungsvielfalt, die hier herrschte, eine schöpferische Weiterentwicklung der außerordentlich reichhaltigen Aktienrechtsdiskussion der Weimarer Republik nur schwer möglich war. Dies ist weniger auf die Zusammensetzung des Ausschusses als auf die geistige Enge zurückzuführen, die der Nationalsozialismus verordnet hatte und die auch letztlich dazu führte, daß das Aktiengesetz von 1937 nur wenige zufriedenstellen konnte, wenn auch nicht zu übersehen war, daß es ganz wesentlich der Reformdiskussion der Weimarer Republik und den Ergebnissen der Rechtsvergleichung verpflichtet ist. Allerdings sollte man auf der anderen Seite nicht verkennen, daß eine nachträgliche Beurteilung des Aktiengesetzes und seiner Entstehungsgeschichte außerordentlich schwierig erscheint, da in den Ministerialakten nicht alle Einflüsse offengelegt werden konnten.

Nach dem Zeugnis der unmittelbar Beteiligten war für die Reform der Organisation der Aktiengesellschaft weniger das Führerprinzip als das nordamerikanische Aktienrecht, über das Zahn 1934 eine grundlegende Studie veröffentlicht hatte<sup>155a</sup>, maßgebend gewesen. Man konnte hier an ein ideologisch unverfälschtes Modell anknüpfen, ohne dabei mit den Reformzielen der nationalsozialistischen Rechtspolitik in allzu heftigen Widerspruch zu geraten. Daß man in diesem Zusammenhang die „Demokratie der Aktionäre“, die in der Diskussion der Weimarer Republik auf linksliberaler und sozialistischer Seite eine erhebliche Rolle gespielt hatte, im nationalsozialistischen Sinne abqualifizierte, bedeutete allerdings eine fast totale Abkehr von wichtigen Reformzielen der Zeit vor 1933. Dabei sollte man berücksichtigen, daß die Neuorientierung des deutschen Aktienrechts ohne gewisse Zugeständnisse an die NS-Ideologie überhaupt nicht möglich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang wäre auch zu diskutieren, ob und inwieweit die von *Schlegelberger* und *Quassowski* betriebene Reform des Aktienrechts zumindest in der von Schacht durchgesetzten abgeschwächten Form ungeachtet aller ideologischen Implikationen der tatsächlichen Verfassungsstruktur in den Aktiengesellschaften eher gerecht wurde als teilweise die Reformvorschläge der Weimarer Republik. Wenn das Aktiengesetz und vor allem dessen amtliche Begründung trotz seines hohen rechtstechnischen Standards heute einen vielleicht etwas sterilen Eindruck vermittelt, so hängt dies vor allem damit zusammen, daß die Gesetzesverfasser die geistigen Grundlagen ihrer Konzeption nicht offen aussprechen konnten und gezwungen waren, sich der Rhetorik des Nationalsozialismus anzupassen. Der Makel, mit dem das Aktiengesetz von 1937 in den Augen vieler Juristen und Historiker noch immer behaftet ist, scheint mir weniger in seinem Inhalt zu liegen als vielmehr in der Art und Weise seines Zustandekommens, daß es nämlich anders als die Reformentwürfe der Weimarer Republik nicht das Ergebnis einer offen geführten Diskussion, sondern das Ergebnis eines Kompromisses ist, der zwischen den beteiligten Ministerien, der Akademie für Deutsches Recht und der Wirtschaft hinter verschlossenen Türen erzielt worden war.

Wie man im Justizministerium das Aktiengesetz einschätzte, läßt sich einer nicht publizierten Rede entnehmen, die *Schlegelberger* in einer Sitzung des erweiterten Rechtsausschusses der Reichsgruppe Industrie am 11. 2. 1937 gehalten hat.<sup>156</sup> Zunächst erinnerte *Schlegelberger* an das von ihm 1926 aufgestellte Programm<sup>157</sup>: „Die gesetzliche Regelung der Wirtschaftsprobleme muß der richtigen Bewertung der Interessen entsprechen. Welche Interessen sollen für die Lösung der Wirtschaftsprobleme maßgebend sein? Jedenfalls nicht das Interesse der Verwaltung, aber auch nicht nur die Interessen der Aktionäre. Denn ebensowenig, wie keiner von uns heute das Recht hat, nur so zu leben, wie es ihm behagt, ebenso wie jeder von uns sich fühlen muß als Teil einer Gemeinschaft, in gleicher Weise hat die in der Gesellschaft zusammengefaßte Vielheit der Aktionäre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Darüber hinaus dienen jedenfalls die großen Aktiengesellschaften in weitem Maße öffentlichen Interessen, und es würde ein völlig falscher Maßstab angelegt, wenn man die Regelung des Aktienrechts auf wirtschaftlichem Gebiet etwa ausschließlich danach bestimmen wollte, auf welche Weise der größte Vorteil für die jeweiligen Aktionäre erzielt werden könnte. Die Erkenntnis, daß die Aktiengesellschaften wichtige Funktionen im Gemeinschaftsleben ausüben, führt aber weiter zu der Schlußfolgerung, daß der Staat als Träger der Gemeinschaft ein dringendes eigenes Interesse daran hat, die Gesellschaften wirtschaftlich und nach dem Sit tengesetz gesund zu erhalten.“ Dieses Programm sei durch das Aktiengesetz erfüllt

---

<sup>155a</sup> Vgl. Joh. C. D. *Zahn*, Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht, 1934, bes. S. 75 ff., 82 ff., 108 ff. — Den Hinweis auf das Werk von Zahn und dessen Einfluß auf die Arbeiten des Reichsjustizministeriums verdanke ich Herrn Professor Dr. E. Geßler.

<sup>156</sup> Das folgende nach einem als Manuskript gedruckten Exemplar der Rede im ZStA Potsdam, RWiM, Nr. 10575, Bl. 366–368.

<sup>157</sup> Vgl. *Schlegelberger*, Probleme des Aktienrechts, 1926, S. 18 f. (die Worte „der Wirtschaftsprobleme“ am Anfang des Zitats fehlen im Text von 1926).

worden. Das neue Gesetz wolle die Wirtschaft nicht gängeln, sondern ihr helfen<sup>158</sup>: „Ich preise mich glücklich, daß unser Gesetz nicht im Jahre 1933 erlassen ist, sondern im Jahre 1937; denn die Zwischenzeit hat genügt, um all das aus der Wirtschaft zu entfernen, was man als schädigend und schädlich bezeichnen könnte. Man hat damit die Basis beseitigt, für eine, ich möchte einmal sagen, künstliche Nahrung des Gegensatzes zwischen Führung und Gefolgschaft.“ Es sei immer das Bestreben des Justizministeriums gewesen, „alle Versuche, den Staat in das Gewebe, in das Getriebe des Aktienrechts hineinzubringen, auf das notwendigste Maß zu beschränken.“ Die Führer der deutschen Aktiengesellschaften könnten „gar nicht hoch genug einschätzen“<sup>159</sup>, daß „wir ein Aktiengesetz haben, das die Unterschrift des Führers trägt; denn damit ist anerkannt, daß der Führer die Form der Aktiengesellschaft nicht nur als eine *zweckmäßige*, sondern auch eine *notwendige* Form der Wirtschaftsführung betrachtet. Und Sie wissen ja, daß über diese Frage, ob man überhaupt Aktienunternehmungen dulden darf, eine lange, nach meiner Ansicht nicht fruchtbare Diskussion eingesetzt hatte.“ Das Aktiengesetz sei in der Presse vielfach behandelt worden: „Mit der Presse bin ich recht zufrieden. Interessant ist, daß jeder etwas findet, was ihm Freude macht. Der eine findet umstürzende Neuerungen darin, der andere sagt: Ach, es ist eigentlich alles beim alten geblieben (Heiterkeit). Nun empfinde ich weder das erste als Lob noch das zweite als Tadel. Insbesondere möchte ich gern akzeptieren, daß vieles beim alten geblieben ist, und, meine Herren, ich bin stolz darauf, . . .“ Im übrigen habe man nicht nur das Aktienrecht, sondern auch die Aktiengesellschaften sehr schonend behandelt: „Wir haben auch aus dem Gesichtspunkt, daß wir nun ein großes Kapital für Aktiengesellschaften verlangen, die Frage sehr lange geprüft: Was tut man mit den kleinen Aktiengesellschaften? Sie wissen aus der Presse und viele von Ihnen aus der Lektüre des Gesetzes, daß wir nur die ganz kleinen Aktiengesellschaften zwingen, sich umzuwandeln oder aufzulösen binnen drei Jahren. Sie wissen, daß wir auch einen früheren Plan aufgegeben haben, die Ein-Mann-Gesellschaft zu beseitigen. Daß wir im Gegenteil diese Ein-Mann-Gesellschaften bestehen lassen, lag ziemlich nahe, wenn man sich überlegte, daß doch der Staat an der Ein-Mann-Gesellschaft einiges Interesse hat.“<sup>160</sup>

---

<sup>158</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 1 des Vortrags; hieraus auch das folgende Zitat.

<sup>159</sup> *Schlegelberger*, a. a. O., S. 2; hieraus auch die folgenden Zitate.

<sup>160</sup> Im folgenden behandelte *Schlegelberger* dann die Neuerungen des Aktiengesetzes. Insbesondere verteidigte er den § 77 Abs. 2, der etwas regelt, was eine verantwortungsbewußte Führung der Wirtschaft bisher auch schon immer getan habe. Zur Beteiligung der Staatsanwaltschaft heißt es im Vortrag, S. 3: „Es wäre nichts verhängnisvoller, als wenn der Eindruck erweckt wäre, daß wir auf diesem wichtigen sozialpolitischen Gebiete Redensarten machten. Wir müssen vielmehr mit aller Deutlichkeit zeigen, daß wir das, was wir in diesem Punkte aussagen, auch ernst meinen. Es ist auch recht und billig, daß die deutsche Wirtschaft von uns verlangt, daß, wenn wider alles Erwarten jemand sich als Außenseiter unsozial betragen sollte, der Staat an ihn herangeht. Es ist selbstverständlich, daß die Führer einer gut geleiteten Unternehmung sagen: Wir dulden es nicht, daß hier Unternehmer in Deutschland sich in einer Weise unsozial verhalten, daß sie sich von uns unterscheiden. Deshalb, meine Herren, mußten wir einen Weg weisen, in dem dieses Gebot zur Wirklichkeit gemacht werden kann, wenn es notwendig sein sollte. — Nun sagt man vielleicht: Warum nun gerade der Staatsanwalt? Das klingt so — na ja! (Heiterkeit). Das ist ganz falsch verstanden. Sie haben, meine Herren, als Interessenten dieses Gesetzes das Glück, als eine der ersten den Staatsanwalt außerhalb des Ehe- und Entmündigungsrechts auf dem Gebiete des Zivilrechts kennenzulernen (Heiterkeit). Aber die Interessenten anderer Gesetze werden diese Bekanntschaft auch noch machen, denn es ist die Absicht, in weitestem Maße auch in das Zivilverfahren den Staatsanwalt als Vertreter des öffentlichen Interesses einzuschalten. Und wenn Sie erst Gesellschaft haben, meine Herren, dann sieht die Sache auch schon anders aus. Und dann beachten Sie doch folgendes: Hier durfte nur eine Stelle eingebaut werden, die bereits gewohnt ist, vor wichtigen Entschlüssen dort Rat und Weisung einzuholen, wo die Gesamtlage überblickt werden kann und Entschlossenheit mit Mäßigung verbunden ist. Also, meine Herren, ich glaube, daß diese Lösung gut ist; und ich würde es begrüßen, wenn die deutsche Wirtschaft die Wohltat dieser Regelung erkennen würde. Ich persönlich bin der Meinung, daß von diesem Weg in Deutschland überhaupt kein Gebrauch gemacht werden wird, denn sollte irgendein deutscher Unternehmer wirklich die Absicht gehabt haben, sich unsozial zu verhalten, sich von den 999 pro Mille der anderen deutschen Wirtschaft zu unterscheiden, dann, glaube ich, wird er dieses Beginnen jetzt zurückstellen.“

Die Ausführungen Schlegelbergers vor den Vertretern der Großindustrie sind eine gute Illustration der von der neueren zeitgeschichtlichen Forschung aufgestellten These vom „polykratischen Charakter“ des Dritten Reiches.<sup>161</sup> Nach *Hüttenberger* bestand das nationalsozialistische Regime aus „mehreren, in Ideologie, Interessen, personellem Aufbau, Arbeitsstil unterschiedlichen Oligarchien“<sup>162</sup>, unter ihnen besonders die Großwirtschaft und die Parteiorganisation.<sup>163</sup> Hitler hatte, wie neuere Untersuchungen ergeben haben, die Großwirtschaft zumindest respektiert und ihr einen nicht unerheblichen Freiraum zugebilligt.<sup>164</sup> Wie die Entstehung des Aktiengesetzes belegt, war die tatsächliche Herrschaft Hitlers in der Wirtschaftsgesetzgebung oft inexistent und der Einfluß der Parteikanzlei relativ unbedeutend.<sup>165</sup> So konnte das Aktiengesetz den Wünschen der Wirtschaft nach Aufrechterhaltung und Festigung der überkommenen Organisationsformen weit entgegenkommen, zumal dem Nationalsozialismus effektivere Möglichkeiten zustanden, in das Wirtschaftsgeschehen einzugreifen als durch eine durchgreifende Umgestaltung des Rechts der Kapitalgesellschaften.

Da die einzelnen Mitglieder der nationalsozialistischen Polykratie aufeinander angewiesen und mit ihrer Existenz aneinander gekoppelt waren<sup>166</sup>, war auch im Gesellschaftsrecht zumindest in Randbereichen ein Arrangement der Wirtschaft und der Mini-

<sup>161</sup> Hierzu ausführlich P. *Hüttenberger*, Nationalsozialistische Polykratie, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft, Jg. 2 (1976), S. 417 ff.; S. 442 die zusammenfassenden Thesen; Gerhard *Schreiber*, *Hitler-Interpretationen. — 1923—1983*, Darmstadt 1984, S. 286 ff. mit Nachweisen.

<sup>162</sup> *Hüttenberger*, a. a. O., S. 442.

<sup>163</sup> Weitere hier nicht näher interessierende Herrschaftsträger waren u. a. die Reichswehr und der SS/SD/Gestapo-Komplex sowie die DAF. Der Konflikt zwischen der Partei und den Ministern gehörte dagegen nach *Hüttenberger*, a. a. O., S. 424, zu den „untergeordneten Konfliktlagen“; vgl. auch Arthur *Schweitzer*, *Big Business in the Third Reich*, Bloomington 1964, S. 256 ff.; H. A. *Turner*, *Der Großunternehmer und der Aufstieg Hitlers*, 1986.

<sup>164</sup> *Hüttenberger*, a. a. O., S. 432 ff.: Die „Autonomie der Großwirtschaft von der Machtergreifung bis in die Mitte der dreißiger Jahre“ manifestierte sich nach *Hüttenberger*, a. a. O., S. 433, „äußerlich“ in der starken Stellung Schachts, der in der Ablehnung des ersten Aktienrechtsentwurfs von *Goerdeler* unterstützt wurde (vgl. dessen Schreiben an Schacht im ZStA Potsdam, Reichswirtschaftsministerium, Nr. 17573, Bl. 36 ff.). Zur Position von Schacht vgl. ferner *Boelcke*, a. a. O., S. 77 f. In dem Schreiben von *Goerdeler* an Schacht (16. 8. 1935) heißt es u. a.: „Soeben lese ich in der Presse die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger über die Erneuerung des deutschen Aktienrechtes. Sie heben sich wohlthuend von der Veröffentlichung ab, die vor einigen Wochen über die Arbeiten des Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht wurden. Aber auch die Absichten des Herrn Staatssekretärs über die Änderung der Stellung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung bedürfen einer starken Korrektur. — Der Führergedanke wird nachgerade zu Tode geritten, und es ist eigentümlich, daß Menschen, die nie in der Verwaltung oder in der Wirtschaft eine Führerstellung innegehabt haben, am lautesten Diktaturideen vertreten. Wir haben m. E. alle Veranlassung, das Kapital pfleglich zu behandeln. Was ist das für eine törichte und weltfremde Auffassung, die dem Aktionär die Verantwortung, aber nicht das Recht zum kräftigen Mitsprechen zugestehen will? Das Kapital muß wieder ein geheiligter geachteter Begriff werden, denn es ist auf Eis gelegte Arbeit. Nicht die Aktionäre sind an den Entgleisungen der letzten 2 Jahrzehnte schuld, sondern großmannsüchtige und zu organischem Denken zu bequeme Generaldirektoren. In den allermeisten Fällen erkennen die Aktionäre, daß das Interesse der Gesellschaft ihr eigenes ist. Da, wo augenblickliche spekulative Interessen diese gesunde Erwägung der Interesseneinheit über den Haufen werfen, ist es eben Aufgabe des Vorstandes, aufklärend zu wirken und unsachliche Widerstände zu beseitigen. Darin zeigt sich wahre Führerkunst und nicht in dem Befehlendürfen. — Ich kann mir auch nicht denken, daß die im übrigen überflüssige Reform des Aktienrechtes — viel wichtiger ist die drastische Erziehung der Menschen zu verantwortlichem Handeln — an der Tatsache der starken Beteiligung öffentlichen Kapitals an Aktiengesellschaften vorbeigehen kann . . . In der Sache selbst halte ich es für unvertretbar, Jahresabschluß und Gewinnverteilung allein dem Vorstand zu überlassen. So weit ist man ja nicht einmal in der deutschen Gemeindeordnung gegangen, trotzdem dort eine Zwangskörperschaft zu verwalten ist. Um wieviel absurder ist der Gedanke in einer Gemeinschaft, zu der sich freiwillig Kapital zusammenfinden muß. Man gewinnt den Eindruck, als ob alle diese schwindsüchtigen Konstruktionen nur vorgenommen werden, um das Beschlußrecht zu beseitigen. Gerade dieses aber ist mindestens in wirtschaftlichen Fragen unersetzbar. Unsere Wirtschaft braucht Ruhe, aber nicht Beunruhigung durch irgend entbehrliche neue Gesetze . . .“ (gez. *Goerdeler*)

<sup>165</sup> Vgl. *Hüttenberger*, a. a. O., S. 432 f.; ferner P. *Krüger*, *Zu Hitlers ‚nationalsozialistischen Wirtschaftserkenntnissen‘*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 6. Jg. (1980), S. 262 ff.

<sup>166</sup> *Hüttenberger*, a. a. O., S. 435 ff.

sterien mit den Forderungen der Partei notwendig. So verwundert es nicht, daß die amtliche Begründung zum Aktiengesetz auf das von der Akademie für Deutsches Recht gleichsam vermittelte Arrangement der einzelnen Machtträger, freilich ohne daß dazu die Einzelheiten mitgeteilt werden, ausdrücklich hinweist<sup>167</sup>: „Mit der Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus konnte endlich an eine energische Aufnahme der Erneuerungsarbeiten gedacht werden. Sie war vor allem deshalb erforderlich, um den nationalsozialistischen Grundsätzen auch auf dem Gebiete der Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Bei der Akademie für Deutsches Recht wurde ein Ausschuß für Aktienrecht gebildet, dessen Aufgabe es war, die großen Linien des neuen Aktienrechts aufzuzeigen. In zwei Berichten vom April 1934 und April 1935 sind die Ergebnisse dieser Arbeiten, an denen hervorragende Vertreter der Partei und der Wirtschaft beteiligt waren, niedergelegt. Auf diesen Ergebnissen aufbauend, ist der vom Reichsjustizministerium vorgelegte Entwurf fertiggestellt worden.“

#### IV. ANHANG

##### *DIE MITGLIEDER DES AKTIENRECHTSAUSSCHUSSES DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT UND SONSTIGE SITZUNGSTEILNEHMER (KURZBIOGRAPHIEN)*<sup>168</sup>

**Adler**, Hans (geb. 28. 6. 1899 in Berlin; gest. 9. 1. 1966 in Berchtesgaden). Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen und Berlin. Rechtsanwalt am Kammergericht, 1930/34 Vorstand des Reichsbundes Deutscher Treuhand-Aktiengesellschaften; Justitiar (ab 1934) des Instituts für Wirtschaftsprüfer; ab 1937 erneut Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Nach Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens 1940 Vorstandsmitglied der Deutschen Revisions- und Treuhand AG (Frankfurt/Main). Mitautor des Standardkommentars: „Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft“ (zusammen mit W. Dürig und K. Schmalz; 1. Auflage 1938, 3. Auflage 1957/61). Zahlreiche grundlegende Aufsätze zur Bilanzprüfung. Adler gehörte nach 1950 zu den bekanntesten und einflußreichsten Wirtschaftsprüfern. Über Adler u. a. *Hasenack*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 1961, S. 646-658 (Würdigung des wissenschaftlichen Werkes); Festgabe von: „Die Wirtschaftsprüfung“ (1964); Nachruf u. a. in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1966, S. 114 f.

**Albert**, Heinrich Friedrich (geb. 12. 2. 1874 in Magdeburg; gest. 1. 11. 1960 in Wiesbaden), Sohn eines Großkaufmanns. Kurz nach Bestehen der juristischen Assessorprüfung Berufung in das Reichsamt des Innern (Vortragender Rat). Reichskommissar für

---

<sup>167</sup> Zitiert nach dem Deutschen Reichsanzeiger und dem Preußischen Staatsanzeiger 1937, Nr. 28 (4. 2. 1937), Sp. 2 der S. 1.

<sup>168</sup> Die Kurzbiographien beruhen auf Auskünften der wenigen noch lebenden Kommissionsmitglieder und deren Angehörigen, auf Auskünften von Aktiengesellschaften und sonstigen Firmen sowie auf den Unterlagen des Document Center (Berlin). Es wird in der Regel nur auf die wichtigste Informationsquelle hingewiesen. Die Kurzbiographien beschränken sich auf eine Wiedergabe der äußeren Lebensdaten und auf Hinweise der wichtigsten Veröffentlichungen. Im Interesse einer sachlich-wissenschaftlichen Auseinandersetzung war ich bemüht, mich von einer vielleicht vorschnellen moralisch-politischen Bewertung der beteiligten Personen freizuhalten, ganz abgesehen davon, daß dies wohl nur im Rahmen einer umfassenderen Biographie möglich gewesen wäre.

Ferner sind folgende Werke herangezogen worden:

1. Deutscher Wirtschaftsführer: Lebensgänge deutscher Wirtschaftspersönlichkeiten, hrsg. von Georg Wenzel, Hamburg 1929,
2. Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft, 2 Bände, Berlin 1930,
3. Das Deutsche Führerlexikon, 1934/35, Berlin o. J. [1934],
4. Wer leitet? (vor 1945), nach 1945 unter dem Titel: „Leitende Männer in der Wirtschaft.“
5. Degeners: Wer ist's? (sämtliche Auflagen),
6. Kürschners Gelehrten-Kalender (sämtliche Auflagen),
7. Erich Striethorst, 5000 Köpfe, Velbert 1967.

die Weltausstellung in Brüssel (1909/10). Handelsattaché der Botschaft in Washington (1914—17); hierüber das Werk: *Meine Tätigkeit in den Vereinigten Staaten 1914—17*, 1936. 1919/21 Chef der Reichskanzlei, 1922 Reichsschatzminister. Nach Auflösung dieses Ministeriums im Frühjahr 1923 Reichsminister für Wiederaufbau. Mit dem Kabinett Cuno trat er im August 1923 zurück. Seitdem bis zu seinem Tode als Rechtsanwalt und Notar tätig, Inhaber zahlreicher Aufsichtsratsposten (u. a. Ford-Werke AG in Köln). Über Albert u. a. internationales Biographisches Archiv (Munzinger-Archiv, BA Koblenz, Lieferung 49/60).

**Alzheimer**, Alois, Dr. iur. (München 1924), (geb. 30. 8. 1901 in Neumarkt) 2. jur. Staatsprüfung 1926. Nach dreijähriger Tätigkeit im bayerischen Justizdienst 1929 Eintritt in die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, 1933 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes. 1950 Vorsitz des Vorstandes (Generaldirektor), 1968—76 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. — Alzheimer hat nach dem Krieg diese Gesellschaft erneut zu einem der bedeutendsten internationalen Rückversicherer ausgebaut; über Alzheimer vgl. *Persönlichkeiten Europas*, iatas-Verlag, Luzern.

**Bachmann**, Werner, Dr. iur. (geb. 11. 8. 1902 in Königsberg/Neumark als Sohn eines Seminar-Oberlehrers und späteren Schulrats), Besuch des Gymnasiums in Bad Kreuznach, 1920/22 Banklehre und Tätigkeit als Bankbeamter, 1922—27 mit Unterbrechungen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Tübingen, 1928 Promotion bei Willbrandt in Tübingen mit der Arbeit: „Das Problem der Werturteile in der angelsächsischen nationalökonomischen Literatur“ (126 Seiten). Weitere Angaben über Bachmann, der in der Deutschen Arbeitsfront tätig gewesen sein dürfte, waren nicht zu erlangen.

**Bärmann**, Hans, Dr. iur. und rer. pol., (geb. 9. 5. 1903 in Liesing/Niederösterreich), aufgewachsen in Württemberg, Abitur in Stuttgart, Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft; nach dem juristischen Assessorexamen im thüringischen Innenministerium tätig. Anfang 1936 kam Bärmann zum Stab des Stellvertreters des Führers. 1939 Ministerialrat (Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung). — 1934 Diss. iur. Jena: „Die rechtliche Stellung der Tochtergesellschaft“, Berlin 1934.

**Berckemeyer**, Hans, Dr. iur. (Leipzig), (geb. 19. 12. 1873 in Schwerte, nach anderen Angaben in Zbirow/Pilsen als Sohn des Generaldirektors der Eisenindustrie Menden; gest. 18. 7. 1957 in Berlin). 1904 Syndikus (später Direktor) der Bergwerksgesellschaft Hibernia in Herne, bis vermutlich Kriegsende 1945 Generaldirektor und Vorsitzter des Vorstands der Oberschlesischen Kokswerke und chemischen Fabriken AG in Berlin. Quelle u. a.: *Wenzel*, Wirtschaftsführer, Sp. 155.

**Bernard**, Karl (geb. 8. 4. 1890 in Berlin; gest. 15. 1. 1972; hugenottischer Abstammung), 1916 Assessorexamen, 1916/20 beim Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (später: Reichswirtschaftsgericht) und beim Reichswirtschaftsamt tätig, 1921 Eintritt in das Reichswirtschaftsministerium, 1931 Ministerialrat (zuständig für Aktienrecht sowie Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen; Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums), 1935 aus dem Reichsdienst entlassen, 1936—48 Vorstandsmitglied der Frankfurter Hypothekenbank, 1947/48 von Ludwig Ehrhard in das Gremium deutscher Sachverständiger berufen, welche die Währungsreform vorbereiteten. Mai 1948 bis Ende 1957 Präsident des Zentralbankrates der Bank deutscher Länder, der Vorgängerin der Deutschen Bundesbank (Quelle: Archiv der Deutschen Bundesbank).

**Breska**, Herbert von, Dr. iur. (Göttingen 1913); (geb. 10. 9. 1890 in Berlin; gest. 7. 7. 1953 in Frankfurt/Main), trat 1921 in das Bankhaus „Berliner Handels-Gesellschaft“, nunmehr mit der Berliner Handels- und Frankfurter Bank fusioniert, ein: 1932 Syndikus, 1938 bis 1945 Geschäftsinhaber dieser Bank. Nach Entlassung aus dem Lager Sachsenhausen von 1950/53 erneut Mitinhaber der Handels-Gesellschaft. v. Breska galt als international anerkannter Bank- und Finanzfachmann. Quellen: Archiv der BHF-Bank; Die Berliner Handels-Gesellschaft, in: *Ein Jahrhundert deutscher Wirtschaft, 1856 bis 1956*, 1956, bes. S. 173, 245, 254, 260, 268, 271.

**Buchner**, Hans (geb. 17. 3. 1896 in Kaufering; gest. 21. 5. 1971 in Starnberg), Dr. phil. (München 1922), Studium der Philosophie und Volkswirtschaft, 1923 Wirtschaftsredakteur beim „Völkischen Beobachter“, Leiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der NSDAP. Mitglied der NSDAP-Fraktion des bayerischen Landtags, von April 1933 bis 1945 Chefsyndikus der IHK München, später auch Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftskammer München. — Verfasser zahlreicher Aufsätze (seit 1919 im „Völkischen Beobachter“), Bücher und Broschüren zur nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftstheorie (u. a. Deutschlands Auszehrung von Versailles bis Genf, 1926; Dämonen der Wirtschaft, 1928; Grundriß einer nationalsozialistischen Wirtschaftstheorie, 1930; Die goldene Internationale, 1928, 1931; Die sozialkapitalistischen Konsumvereine, 1929, 1930, 1932; Warenhauspolitik und Nationalsozialismus, 1930, 1931); zum nationalsozialistischen Wirtschaftsrecht vgl. auch ZADR 1934, S. 99 ff.; 1935, S. 846 ff. — Quelle: Auskunft der IHK München.

**Daeschner**, Leon, Dr. iur. (Frankfurt a. M. 1931/32), (geb. 27. 5. 1894 in Antwerpen; gest. Anfang Juni 1946 in Berlin), Kriegsteilnehmer 1914/18. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft Lausanne und Frankfurt/Main (nach den Angaben im Führerlexikon S. 89) anderthalb Jahre Metallarbeiter, vier Jahre Beisitzer eines Schlichtungsausschusses, elf Jahre Leiter industrieller Unternehmungen, 1933/34 stellvertretender Leiter des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront, von 1934 an Treuhänder der Arbeit für Brandenburg, 1941 Reichstreuhänder der Arbeit für Brandenburg; Präsident des Gauarbeitsamts Berlin. Werke u. a.: Handelsgesellschaftliche Gestaltungsformen (1923), Die deutsche Arbeitsfront (1934), Die Urlaubsmarken-Regelung im Baugewerbe (1937/40, 5 Auflagen). — Quelle: Führerlexikon, S. 89.

**Dinkelbach**, Heinrich, Dr. iur. h. c. (Münster) (geb. 12. 1. 1891 als Sohn eines Arbeiters in Mülheim/Ruhr; gest. 25. 2. 1967). Nach Abschluß der Volksschule und einer kaufmännischen Lehre trat Dinkelbach 1909 in die Maschinenfabrik Thyssen und Co. ein. 1925 Übergang zur August-Thyssen-Hütte, wo Dinkelbach in die vorbereitenden Arbeiten zur Gründung der Vereinigten Stahlwerke AG eingeschaltet wurde. 1936 Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft. 1946 übernahm Dinkelbach die Leitung der im Auftrag der britischen Stahlkontrolle gegründeten Treuhandverwaltung und führte die Entflechtung der Stahl- und Eisenindustrie durch. 1954 Vorstellung des umfangreichen Abschlußbereichs der Stahltreuhändervereinigung. Dinkelbach gilt als einer der Väter des Mitbestimmungsgesetzes von 1951. Bis 1956 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rheinisch-Westfälischen Eisen- und Stahlwerke AG (später Rheinische Stahlwerke, Essen). — Quelle: Archiv der Rheinischen Post, Düsseldorf.

**Ebbecke**, Julius Max (geb. 17. 6. 1882 in Gammertingen/Hohenzollern als Sohn eines RG-Rats; gest. Anfang Mai 1945 in Berlin, Justizrat. Besuch von Gymnasien in Cottbus, Halle/Saale und Berlin. Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg, Bonn und Berlin. 1903 Referendar-, 1909 Assessorexamen. 1910 Syndikus bei Stinnes (Mülheim/Ruhr), 1911 bei den RWE (Essen), 1912 bei Berz und Cie. (Mannheim), ab Mai 1916 bei der Märkischen Elektrizitätswerke AG (Berlin), 1923 Eintritt in die Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG Berlin und Vorstandsmitglied (zuletzt Vorsitzender des Vorstandes) dieser Gesellschaft bis Kriegsende. Ebbecke gehörte mehreren wirtschaftsrechtlichen Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht sowie der Reichsgruppe Industrie an. Ebbecke dürfte, wie seine Äußerungen in mehreren Akademieausschüssen zeigen, dem Nationalsozialismus sehr distanziert gegenübergestanden haben (Quelle u. a. Curt Parlasca, München).

**Enke**, Paul, Dr. iur. (Göttingen 1932 bei Gierke über das Thema: „Die Bestellung zum Vorstandsmitglied und ihr Widerruf“), (geb. 26. 5. 1907 in Braunschweig; gest. 27. 10. 1983 in Hausham). Schulausbildung in Brandenburg (Havel), 1930 Referendarexamen, 1933 Assessor, bis 1936 am Amtsgericht Brandenburg (Havel), seit Oktober 1936 beim Stab des Stellvertreters des Führers (1937 Ernennung zum Amtsgerichtsrat) in der staatsrechtlichen Abteilung (1940 Oberregierungsrat).

**Eschstruth**, Georg, Dr. iur. (geb. 9. 8. 1889 in Frielingen bei Kassel). Nach dem Abitur in Kassel (1908) Studium der Rechtswissenschaft, Referendarexamen in Kassel 1911, 1920 Assessorexamen. Von Juni 1919 bis Ende 1919 kommissarischer Landrat. Von 1920 bis 1928 in der Wirtschaft tätig (Berlin), ab Mai 1928 Rechtsanwalt, ab 1933 auch Notar. Im Aufsichtsrat mehrerer Gesellschaften vertreten, Generalbevollmächtigter der Polysius OHG (Berlin).

**Fesenmeyer**, Franz (geb. 14. 11. 1905 in Mönchen-Gladbach als Sohn eines Kaufmanns; gest. 13. 1. 1975 in Sinsheim), 1925 Reifeprüfung an der Realschule in Köln-Nippes. Studium der Volkswirtschaft an den Universitäten Innsbruck und Köln. Promotion 1933 in Köln über das Thema: „Ursachen und Gründe der Wandlungen im Export deutscher Eisen- und Stahlwaren nach Südamerika“. Weitere Angaben waren nicht zu erlangen.

**Finck**, August von (geb. 18. 7. 1898 in Kochel/Oberbayern; gest. 23. 5. 1980 in Mönschenfeld bei München). Finck trat 1923 in die Merck, Finck und Co. (München) ein, dessen Leitung er 1924 nach dem Tode seines Vaters Wilhelm von Finck, der wohl bedeutendsten Gründerpersönlichkeit der bayerischen Wirtschaftsgeschichte, übernahm. Leiter des Ausschusses der ADR für Bank- und Börsenrecht. Mit Hilfe seines ererbten Grundbesitzes und zahlreicher Beteiligungen insbesondere an der Allianz und der Münchener Rückversicherungs-AG konnte von Finck nach 1949 seine Position als reichster Mann Deutschlands ausbauen. Finck bezeichnete sich als Bankier und Landwirt (Bewirtschaftung seiner Landgüter in Möschenfeld und am Kochelsee). — Quelle: Archiv des Bankhauses Merck, Finck und Co.

**Fischer**, Otto Christian, Dr. iur. und phil., (geb. 16. 2. 1882 in Greifswald als Sohn des Rechtslehrers Professor Otto Fischer; über diesen vgl. H. *Kiefner*, NDB, Bd. 5, 1961, S. 202 f.; gest. 1953). Studium in Lausanne, München und Breslau, 1909 Assessorexamen und Eintritt in die Disconto-Bank, 1914 Übergang zur Darmstädter Bank, zum Ende des 1. Weltkriegs Leiter der Darlehnskasse des Hauptquartiers Ost, 1920 stellvertretendes, 1923 ordentliches Vorstandsmitglied bei der Commerz-Bank AG, 1925 bis 1938 Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-AG in Berlin, Inhaber des Bankhauses Otto Christian Fischer in Berlin (später Teilhaber des Bankhauses Merck, Finck und Co. KG.). 1933 Mitglied des Vorstandes des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes und Wahl zum neuen Vorsitzenden, 1934 bis Kriegsende Leiter der Reichsgruppe Banken und Kredit. Fischer ist es vornehmlich zu verdanken, daß die Privatbanken von direkten staatlichen Eingriffen in der NS-Zeit frei blieben. — Mehrere Veröffentlichungen insbesondere zwischen 1931 und 1933, u. a.: Der deutsche Osten, 1931; Nationale Wirtschaftspolitik?, 1933; Die fehlerhafte Kreditpolitik, 1933. Nach 1933 zahlreiche Aufsätze und Beiträge zum Bankrecht und zur Bankenorganisation. — Quelle: Auskunft von Prof. Zahn, Düsseldorf; W. Hofmann, Private Banken im öffentlichen Besitz. Kleine Geschichte der Reichskreditgesellschaft AG, Mainz 1980, S. 89 f.

**Flotow**, Hans von, Dr. iur. (Leipzig), (geb. 23. 8. 1881 in Berlin; gest. 25. 10. 1947 in Fürth), Sohn eines preußischen Oberbaurates aus einer mecklenburgischen Familie. Nach Bestehen der Assessorprüfung 1908 bis 1911 Hilfsarbeiter im preußischen Justizministerium, 1911—14 Amtsrichter in Quedlinburg, 1914—16 Kriegsteilnehmer, 1916—21 Regierungsrat und Vortragender Rat (1920 Oberregierungsrat) im preußischen Handelsministerium. 1921 Eintritt als Geschäftsführer und Geschäftsinhaber in das Bankhaus Hardy und Co. GmbH, das 1980 von der Dresdner Bank übernommen wurde. — Quellen u. a.: E. Achterberg/V. E. Preusker: Berliner Banken im Wandel der Zeiten. Eine Schrift zum 75jährigen Bestehen des Bankhauses Hardy und Co. GmbH, Berlin 1956, bes. S. 68 ff.

**Frank**, Hans, Dr. iur. (Kiel 1924), (geb. 23. 5. 1900; hingerichtet 16. 10. 1946 in Nürnberg), 1918 Kriegsfreiwilliger, 1919 Freikorpsmitglied und Eintritt in die Deutsche Arbeiter-Partei, Studium der Rechtswissenschaft von 1919—23, 1927 Assessorexamen, Beteiligung am Putschversuch vom November 1923 als SA-Mann, von 1927—33 Rechtsan-

walt in München. Eintritt in die NSDAP (Leiter der Rechtsabteilung) im Herbst 1928, Gründer des BNSDJ. 1933/34 bayer. Justizminister, April 1933 Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtspflege. Sommer 1933 Gründung der Akademie für Deutsches Recht, dessen Präsident er nach Übernahme der Akademie durch das Reich wurde, von Ende 1934 an Reichsminister ohne Geschäftsbereich. 1939—45 Generalgouverneur für das Generalgouvernement. Vgl. Führerlexikon, S. 129; G. Schulz, NDB, Bd. 5 (1961), S. 361.

**Gebhardt**, Josef (geb. 19. 1. 1887 in München; gest. 20. 6. 1976 ebd.), Assessorexamen 1913; von 1930 bis 1942 im Reichsfinanzministerium (zuletzt als Ministerialdirigent) für Bilanz-, Buch- und Betriebsprüfungswesen zuständig. Am 1. 10. 1942 zum Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof ernannt; vom 1. 1. 1949 bis 28. 2. 1949 Richter am obersten Finanzhof. 1. 3. 1951 Bestellung zum kommissarischen Vorsitzenden der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung. — Quelle: Auskunft des Bundesfinanzhofs.

**Geldmacher**, Erwin (geb. 28. 11. 1895 in Wetter/Ruhr; gest. 16. 1. 1965 in Köln). Nach Abschluß der Militärzeit 1920 Promotion und 1922 Habilitation (unter Schmalenbach) in Köln für Betriebswirtschaftslehre. 1924 bis 1945 Professor für Betriebswirtschaftslehre a. d. Universität Köln und Direktor des Betriebswirtschaftlichen Seminars. 1934/35 Rektor der Universität Köln (wegen politischer Differenzen mit dem Gauleiter abberufen). Mitglied der NSDAP und Inhaber zahlreicher Ehrenämter im Bildungsbe- reich. 1945 Verlust der Professur, 1951 Wiedereinsetzung in die Rechte eines Emeritus. — Geldmacher gehörte der Kölner Schule der Betriebswirtschaftslehre an mit starken Anklängen an die ethisch-normativistische Lehre von Nicklisch. Geldmacher hat das neuere betriebliche industrielle Rechnungswesen maßgeblich mitbestimmt, ließ sich aber schon früh von betriebsromantischen Ideen leiten. Geldmacher nahm immer wieder zu wirtschaftspolitischen Fragen Stellung (1920: Bilanzsorgen; 1923: Vom armen Reich; 1931: Das Ende der Wirtschaft?; 1932: Die Organisation des Hungerns durch die Tribute; 1933: Abrechnung; Volk und Wirtschaft; 1934: Der neue Weg). — Quellen: Führerlexikon, S. 143 ff., Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 7. Jg. (1955), S. 546 f. (H. Hohlfeld), 18. Jg. (1966), S. 677 ff. (Hesse), Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 1955, S. 623 ff. (Hasenack), 1965, S. 179.

**Gelpcke**, Karl W. A., Dr. iur. (geb. 1863 als Sohn einer altberliner Familie; gest. 11. 12. 1939). Zunächst Amtsrichter, später Eintritt in die Hypothekenbank Hamburg (Aktiengesellschaft), von 1895 bis 1939 Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft, 1924—32 Vizepräsident, 1932—35 Präsident der IHK Berlin. Von 1924 an Vorsitzender der Zulassungsstelle der Berliner Börse, Mitglied der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft. Gelpcke gehörte zu den markantesten Persönlichkeiten des Berliner Wirtschaftslebens und galt als hervorragender Kenner des Realkreditwesens. Er war Vorsitzender des ADR-Ausschusses für Immobiliarkredit. — Quellen: Archiv der Hypothekenbank Hamburg.

**Goltz**, Rüdiger Graf von der (geb. 10. 7. 1894 in Berlin-Charlottenburg; gest. 18. 4. 1976). Sohn des ehemaligen kommandierenden Generals im Baltikum. Gymnasium in Magdeburg und Berlin. Wegen schwerer Kriegsverletzungen aus dem aktiven Offiziersdienst entlassen, anschließend Studium der Rechtswissenschaft in Genf, Tübingen und Berlin (ab 1915). 1917 Referendar-, 1922 Assessorexamen. 1922—34 Rechtsanwalt in Stettin (Verteidiger in zahlreichen politischen Prozessen, u. a. Fememorde Heines, Fahbusch; Goebbels-Prozesse, holsteinischer Bauernlegerprozeß). Von 1934 an Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Reichstags von 1936 an. 1933/April 1934 Treuhänder der Arbeit für Pommern. Von April bis November 1934 Stellvertreter des Führers der Gesamtorganisation der Wirtschaft. Seit 1935 Prozesse für Wirtschaftsunternehmen gegen Rechtsmißbräuche durch Gauleiter und Verteidigung in politischen Prozessen (1938 von Fritsch). 1939 beim Militärattaché in Brüssel, 1942 Verbindung zum Widerstand, 1943 Niederlegung des Reichstags-Mandats, nach 1945 Rechtsanwalt am OLG Düsseldorf. — Werke: Ernste Gedanken zum 10jährigen Geburtstag der Republik,

1928; Tributjustiz, 1932; NS-Ehrenschutz, 1938 (zusammen mit H. Frank). — Quelle: Führerlexikon, S. 151; Auskunft seines Sohnes Arnold Graf von der Goltz, Düsseldorf.

**Gonnella, Robert** (geb. 2. 9. 1894 in Köln; gest. 18. 6. 1964). 1923 Gerichtsassessor u. a. im Saargebiet, 1925 Rechtsanwalt in Köln, 1928—33 Geschäftsführer des Rheinischen Notarvereins und Schriftführer für das Notariat in Rheinpreußen. März 1933 Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins und Hauptschriftleiter der Deutschen Notarzeitung. 1933/38 Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar in Berlin, ab Herbst 1933 stellvertretender Geschäftsführer des BNSDJ, in dieser Eigenschaft in mehreren Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht; maßgeblich an der Schaffung der Reichsnotarordnung beteiligt, übernahm er zunächst die Geschäftsführung der Reichsnotarkammer. Von 1938 bis 1964 Notar in Düsseldorf. Mitglied der Rheinischen Notarkammer (1949 dessen Vizepräsident, 1956 dessen Präsident). Stellvertretender Vorsitzender der 1949 begründeten Gemeinschaft des Deutschen Notariats, später Vizepräsident der Bundesnotarkammer (Quellen: Materialien der Rheinischen Notarkammer, Köln).

**Hecker, Ewald Otto Emil** (geb. 14. 10. 1879 in Berlin; gest. 12. 2. 1954), Sohn eines ehemaligen Geschäftsinhabers der Disconto-Gesellschaft. Nach Bestehen der Reifeprüfung am Realgymnasium in Eisenach kaufmännische Ausbildung im Walzwerk Peine. 1901 Eintritt in den Militärdienst (1906 Adjutant des Gouverneurs in Samoa, 1909 Amtmann auf Samoa), 1914 schied Hecker aus dem aktiven Heeresdienst aus. 1914—18 Delegierter des Deutschen Roten Kreuzes in den USA, verließ Hecker im Juli 1919 als Regierungsrat den Kolonialdienst und trat in die Ilseder Hütte ein (1923 Vorstandsmitglied, 1929 Aufsichtsratsvorsitzender dieser Gesellschaft). Januar 1932 bis 1945 Präsident der IHK Hannover, 1934/36 Leiter der Reichswirtschaftskammer, Leiter der Wirtschaftskammer Niedersachsen (1943: Gauwirtschaftskammer Süd-Hannover/Braunschweig). — Quellen: Reichshandbuch, Bd. 1, S. 684; 100 Jahre IHK zu Hannover von A. Lefevre, Wiesbaden, o. J. (1966), bes. S. 127 ff., 129 ff.

**Heyl zu Herrnsheim, Cornelius Wilhelm Bruno Freiherr von** (geb. 13. 1. 1908 in Worms als Sohn von D Dr. iur. Freiherr Heyl zu Herrnsheim; gest. 5. 5. 1983 in Bad Tölz). Besuch des hess. Gymnasiums in Worms, 1927/30 Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Heidelberg, Bonn und Gießen. 1931 Promotion über das Thema: Die Einmangesellschaft und ihre steuerrechtliche Beurteilung (Worms 1932). Heyl veröffentlichte im Sommer 1933: „Aufgabe: Ein Industriegesetz. Gedanken zu einem Umbruch des Rechts der industriellen Unternehmen“, Sonderheft der Zeitschrift für nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung, Die Deutsche Volkswirtschaft, 1933 (41 S.). 1930 war H. in die Cornelius Heyl AG Worms, dem führenden Unternehmen der deutschen Lederindustrie, eingetreten (bis 1945 Vorstandsmitglied; 1952 Übernahme der Aktienmehrheit durch die Salamander-AG); nach 1933 auch Leiter der Wirtschaftsgruppe Leder. — Nach dem Kriege war H. zunächst als juristischer Berater von Firmen (u. a. der Adler-Werke Kleyer AG in Frankfurt) tätig. Hinwendung zur theologischen Wissenschaft (Lehrauftrag in der lutherisch-theologischen Hochschule in Oberursel von 1956 an). Von 1958 an bis zu seinem Tode wohnhaft in Oberfischbach (heute Bad Tölz). — Quellen: Lebenslauf in der Diss.; Auskunft des Sohnes Ulrich von Heyl (Lampertheim); vgl. auch G. *Kriegsbaum*, NDB Bd. 9 (1972), S. 81 ff.

**Heymann, Ernst** (geb. 6. 4. 1870 in Berlin; gest. 2. 5. 1946 in Tübingen). Sohn eines aus der Grafschaft Glatz stammenden Postrats. Nach einer römischrechtlichen Dissertation (1894) 1896 Habilitation, 1899 ao. Professor in Berlin, 1902 o. Professor in Königsberg, 1904 in Marburg, von 1914 an in Berlin, Mitglied und zeitweilig Vizepräsident der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Als Lehrer gibt Heymann im Führerlexikon an: F. Dahn, O. Fischer, M. Wlassak, ferner Hr. Brunner und Otto von Gierke. In seine Arbeiten bezieht er, obwohl Germanist, auch die romanistischen und kanonistischen Quellen mit ein. Neben seinen rechtshistorischen Arbeiten ist Heymann durch zahlreiche Schriften und Aufsätze zum geltenden Handels- und Wirtschaftsrecht hervorgetreten. Heymann erstattete einen Bericht zur Reform des Aktienrechts für den 34. DJT

(1926), Bd. 2, S. 742 ff., 875 ff. — Akademievortrag über die Entstehungsgeschichte des Aktienrechts im Jahre 1929; Beitrag über: „Haftung der Aktionäre und Dritter für gesellschaftsschädliche Handlungen“ in: Festschrift für C. Wieland, 1934, S. 221 ff. — Schriftenverzeichnis (bis 1940) in: Festschrift für E. Heymann, 1940, Bd. 2, S. 233 ff.; Nachruf insbesondere von *Mitteis* in ZSRG, Germ. Abt. 65 (1947), S. IX ff; neueste Biographie über Heymann von *Schubart-Fikentscher*, NDB, Bd. 9 (1972), S. 89 f.

**Keppler**, Wilhelm (geb. 14. 12. 1882 in Heidelberg, gest. 13. 6. 1960 in Friedrichshafen). Studium des Maschinenbaus, anschließend Aufbau der Chemischen Werke Odin in Eberbach (Baden). Trat 1927 der NSDAP bei. Dezember 1931 persönlicher Wirtschaftsberater Hitlers; vermittelte dann durch den sog. Kepplerkreis Kontakte zwischen Wirtschaftsführern und Hitler. Juli 1933 Beauftragter des Reichskanzlers für Wirtschaftsfragen. November 1934 übernahm Keppler die „Sonderaufgabe Deutsche Rohstoffe“, die 1936 auf den Vierjahresplan übergang. Oktober 1936 Leiter einer Dienststelle innerhalb des Vierjahresplanes. 1938 Kontaktmann Hitlers zwischen Wien und Berlin. Vom Herbst 1938 an Staatssekretär z. b. V. im Auswärtigen Amt. 1949 durch den Militärgerichtshof IV in Nürnberg zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Vgl. Keppler, in: ZADR 1934, S. 56. — Quelle: *Riedel*, in: NDB, Bd. 11 (1977), S. 509 f.

**Kisch**, Wilhelm (geb. 12. 12. 1874 in Diedolshausen/Oberelsaß; gest. 9. 3. 1952 in München). Aus lothringisch-luxemburgischer Familie entstammend, studierte Kisch nach Besuch der Gymnasien in Metz und Saargemünd Rechtswissenschaft in Straßburg, wo er nach Bestehen der Assessorprüfung sich für deutsches bürgerliches und Zivilprozeßrecht habilitierte. 1902 o. Professor in Straßburg, 1916 in München. 1933 stellvertretender Präsident der ADR und Vorsitzender des Ausschusses für Rechtspflege. Kisch gab 1935 im Hinblick auf die „Entwicklung der politischen Verhältnisse“ (*Koch*, S. 683) die Ämter bei der ADR auf; zum Wintersemester 1935/36 Entpflichtung von der Lehrtätigkeit auf eigenen Antrag. Kurz vor seinem Tode veröffentlichte er noch 1951 eine gewichtige Monographie zum Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Kisch begann seine wissenschaftliche Laufbahn mit zivilprozessualen und bürgerlich-rechtlichen Arbeiten im Sinne der von Hellwig angebahnten Verbindung beider Rechtsgebiete. Von 1920 an ist Kisch vor allem durch Monographien zum Patent- und Versicherungsrecht hervorgetreten. Zeitlebens dem romanischen Kulturkreis verbunden, gehörte zu seinen Straßburger Doktoranden Robert Schumann. Er galt als einer der glänzendsten und erfolgreichsten Universitätslehrer seiner Zeit. — Quellen (mit Nachweis der Werke): u. a. Führerlexikon 1935, S. 230 f.; *Koch*, NDB, Bd. 11 (1977), S. 683; *Lent*, NJW 1952, S. 349 f.; *Kötter*, JZ 1952, S. 374; Personalakte im Bayr. HStA München, MK 43875.

**Kißkalt**, Wilhelm (geb. 21. 10. 1873 in Würzburg; gest. 14. 2. 1958 in München). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg und Berlin trat Kißkalt zunächst in den bayer. Justizdienst ein. 1901/09 Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Pensel, einem Mitbegründer der Münchener Rückversicherung. Als nach der Katastrophe von San Francisco (1909) die Erweiterung des Vorstandes dieser Gesellschaft um ein juristisches Mitglied erforderlich wurde, fiel die Wahl auf Kißkalt, der bald die zweite Stelle nach dem Generaldirektor Carl v. Thieme einnahm. 1918 stellvertretender Vorsitzender, 1922 Vorsitzender des Vorstandes des ehemals größten Rückversicherungsunternehmens der Welt, dem er auch nach der Inflation seine führende Stellung sicherte. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand zum 1. 1. 1938 wurde Kißkalt (stellvertretender) Vorsitzender des Aufsichtsrats seiner Gesellschaft. Nach 1945 beratend bei der Rückgewinnung verlorener Positionen tätig (1950 Ehrenvorsitzender der Münchener Rückversicherung). Kißkalt war Mitbegründer und Ehrensenator der ADR und Vorsitzender der Münchener Universitäts-Gesellschaft. Neben den beiden Arbeitsberichten sind zu erwähnen: Die Aktiengesellschaft im nationalsozialistischen Staat, in: H. Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. 1935, S. 1136—1154; Jb. der ADR, 1. Jg. 1933/34, S. 211 ff.; 2. Jg. 1935, S. 41 ff.; ZADR 1938,

S. 186 ff. — Quellen: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jg. (1938), S. 1 f.; Versicherungswirtschaft 1958, S. 123.

**Klausing** (geb. 19. 8. 1887 in Mönchengladbach als Sohn eines Oberrealschuldirektors; gest. 6. 8. 1944 in Prag). Nach Absolvierung des Referendardienstes im Bezirk des OLG Kassel 1913 Habilitation a. d. Universität Marburg, 1914 Dozent (1920 Professor und Direktor) an der TH München. Kriegsteilnehmer an der Westfront von 1914/18. 1921—32 o. Professor an der Universität Frankfurt (Nachfolge Planitz), 1932/33 Universität Marburg, 1933—40 Universität Frankfurt, danach Universität Prag, deren Rektorat er zeitweise wahrnahm. Seit 1906 in der Völkischen Bewegung tätig, 1931 Eintritt in den Stahlhelm, 1. 5. 1933 in die NSDAP, 1934 SA-Obergruppenführer. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Handels-, Wirtschafts- und Genossenschaftsrecht. Das 1933 erschienene Werk: „Reform des Aktienrechts“ war bereits Ende 1932 abgeschlossen. Vorsitz im Ausschuß der ADR zur Reform des GmbH-Rechts (1937/39; Arbeitsberichte von 1938, 1940). Stellungnahmen von Klausing zum Gesellschaftsrecht u. a.: Einleitung in: Reichsgesetz betreffend die GmbH, 2. Aufl. 1934, 3. Aufl. 1936; DJZ 1935, Sp. 1135; WPD 1935, Folge 162 vom 16. 7. 1935, Bankarchiv, Jg. 1934, S. 469 ff.; 1935, Heft 21/22; Ziel und Weg der deutschen Aktienrechtsreform, in: Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung, 1936, S. 2 ff.; Treupflicht des Aktionärs, in: Festschrift für F. Schlegelberger, 1936, S. 405; Einleitung, in: Gesetz über Aktiengesellschaften, 1937. Über Klausing demnächst eine ausführliche Würdigung im Quellenband zum GmbH-Recht; vgl. auch Führerlexikon 1935, S. 233 f. (hier auch Werkeverzeichnis); Personalakte von 1921 an im BA Koblenz, R 31/592.

**Knieriem, August von** (geb. 11. 6. 1887 in Riga; gest. 17. 10. 1978 in Heidelberg). Nach Bestehen der Reifeprüfung an der Hamburger Gelehrtenschule des Johanneums Studium der Rechtswissenschaften. Nach einjährigem Aufenthalt in England trat Knieriem 1914 einer Hamburger Anwaltssozietät bei. 1915—19 Referent in der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums, 1919 Eintritt in die Badische Anilin- und Sodafabrik (1923 Vorstandsmitglied). Bei der Fusion 1925 wurde Knieriem Mitglied des Vorstands und später auch des Zentralausschusses der IG-Farbenindustrie AG (hier als Chefjurist Leiter des Rechtsausschusses und der Patentkommission). Mitglied mehrerer Ausschüsse der ADR, zugleich Vorsitzender des Ausschusses für das Recht des geistigen Schaffens und zeitweise auch des Ausschusses für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Zusammen mit den übrigen Leitern der IG-Farben in Nürnberg angeklagt, aber von allen Anklagepunkten freigesprochen. 1955—59 Vorsitz im Aufsichtsrat der IG-Farben in Liquidation. Neben rechtswissenschaftlichen Aufsätzen veröffentlichte Knieriem: „Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme“, Stuttgart 1953, das — auch ins Englische übersetzt — auch im Ausland stark beachtet wurde. — Quellen: Archiv der BASF Ludwigshafen.

**Kolb, Eugen** (geb. 22. 10. 1879 in Besigheim; gest. 10. 4. 1954 in Stuttgart). Württembergischer Gerichtsassessor 1907, 1911/13 Amtsgerichtsrat in Heilbronn, 1913/14 in Stuttgart, 1914 LG-Rat in Ulm, 1918 in Heilbronn, 1921 Amtsgerichtsdirektor in Heilbronn, 1926 LG-Rat, 1937 Senatspräsident.

**Lasch, Karl, Dr. rer. pol., Dr. iur.** (geb. 29. 12. 1904 in Kassel; am 3. 6. 1942 auf Befehl Himmlers in Breslau erschossen). Im Anschluß an das Abitur am Kasseler Wilhelm-Gymnasium kaufmännische Lehre bei der Gewerbebank Kassel. 1924—27 Studium der Volkswirtschaft an den Universitäten Köln, Bonn und München. 1931 Diss. rer. pol. in Köln unter Prof. Eckert über: „Entwicklungstendenzen für die Zusammenschlußformen in der deutschen Großindustrie seit 1914“ (108 S.). 1928 Revisor bei den Klöckner Werken AG. 1930 Eintritt in den BNSDJ und Tätigkeit in der Rechtsabteilung der NSDAP, in die Lasch 1931 eintrat. 1931 Wirtschaftstreuhänder in Kassel, anschließend 1931/32 Studium der Rechtswissenschaft in München, gleichzeitig bei der Allianz tätig. 1933/34 zunächst kommissarischer Geschäftsführer, vom 1. 2. 1934 an Direktor der ADR und zugleich Amtsleiter der NSDAP. Okt. 1939 Ernennung zum Gouverneur des Di-

striks Radom, Aug. 1941 des Distrikts Galizien; 1941 Anklage beim Sondergericht wegen Korruption, Devisenvergehen und Schiebergeschäften. — Quellen: Führerlexikon, S. 270; W. Präg/W. Jacobmenz, Das Diensttagebuch des deutschen Gouverneurs in Polen 1939/45, Stuttgart 1975, S. 949.

**Lehnich**, Oswald (geb. 20. 6. 1895 in Rosenberg/Oberschlesien; gest. 23. 5. 1961 in Bad Ditzgenbach). 1914/18 Kriegsfreiwilliger. 1920 Abschluß des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften (1920 Dr. rer. pol.), Assistent an der Universität Berlin, 1921—27 im Reichswirtschaftsministerium (zuletzt seit 1926 als Regierungsrat) beschäftigt, 1927 Privatdozent an der Universität Tübingen (1932 ao. Professor). 1931 Eintritt in die NSDAP (1932/33 im Gauwirtschaftsamt Württemberg-Hohenzollern). Juli 1933/35 württembergischer Wirtschaftsminister, 1936—30. 6. 1939 Präsident der Reichsfilmkammer, 1937 (seit 1939 apl.) Professor an der Universität Berlin. 1939 Übernahme der Neuordnung der Hohlglasindustrie im Protektorat Böhmen und Mähren. Kurz danach wegen eines schweren Dienstunfalls Aufgabe aller Ämter. Lehnich führte den Vorsitz im Kartellrechts- (hierzu ZADR 1935, S. 381 ff.) und Filmrechtsausschuß der ADR. Werke u. a.: Lehnich/N. Fischer, Das deutsche Kartellgesetz (1924); Die Wettbewerbsbeschränkung. Eine Grundlegung, 1956/59 (Nachtrag). Dieses Werk gibt, obwohl im theoretischen Teil sehr stark abhängig von Fritz Kestner, Der Organisationszwang, 1912, von der Sicht des Kartellrechtsreferenten im Reichswirtschaftsministerium einen guten Überblick über die Geschichte des Kartellrechts zumindest bis 1945. Weitere Werke von Lehnich zum Kartell- und Filmrecht sind nachgewiesen im Gelehrten-Kalender 1961, S. 1170 und in: *Lehnich*, Wettbewerbsbeschränkung, S. IX f.; zur Biographie: Führerlexikon, S. 273 f.; Auskunft des HStA Stuttgart und seines Sohnes Helmut Lehnich.

**Lenzmann**, Wilhelm, Dr. iur. (geb. 28. 2. 1885 in Duisburg als Sohn eines Arztes; gest. 5. 7. 1935). Nach Reifeprüfung am Gymnasium in Duisburg Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Berlin. 1911 Regierungsassessor, anschließend preußischer Verwaltungsbeamter. Nach schwerer Kriegsverwundung zunächst in der Zivilverwaltung in Belgien tätig. 1918/19 Regierungsrat im Demobilisationsamt, 1919—23 Vortragender Rat im Reichsschatzministerium (Referent für die elektrowirtschaftlichen Aufgaben des Reichs; insbesondere Betreuung der Elektro-Werke AG, die für die mitteldeutsche Stromversorgung maßgebend war), 1923 bis zu seinem Tod Vorstandsmitglied in der Vereinigten Industrie-Unternehmens AG (Viag), 1924 Vorstandsmitglied der Reichs-Kredit-AG. Lenzmann hat maßgeblich am Ausbau und an der Konsolidierung der deutschen Elektrowirtschaft mitgewirkt. — Quellen: Gedenkworte für W. Lenzmann (24 Seiten; Archiv der Viag, Berlin/Bonn).

**Lüer**, Carl, Dr. rer. pol. (geb. 14. 8. 1897 in Bockenem/Hannover als Sohn eines Handwerkers; gest. Sept. 1969), Honorarprofessor a. d. Universität Frankfurt (1934). 1911/15 kaufmännische Lehre und Praxis als Buchhalter. Nach 1918 legte Lüer nach Selbststudium das Abitur ab, 1921—24 Tätigkeit bei der Commerzbank AG Frankfurt; nach Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums von 1924 an freiberuflich tätig. 1927 Eintritt in die NSDAP, zwei Jahre Tätigkeit für den Wirtschaftsteil des Frankfurter Volksblattes, 1933 Präsident der IHK Rhein/Main, 1933/34 Treuhänder der Arbeit für Hessen, ab 1934 Leiter der Wirtschaftskammer Hessen. Von 1933 an (9. Wahlperiode) auch Mitglied des Reichstags. 1938/40, 1943 gehörte Lüer dem Vorstand der Deutschen Bank an. Nach einem Nachruf der FAZ vom 25. 9. 1969 stellte Lüer während des Krieges, als der Parteifluß immer stärker geworden war und es ihm verwehrt wurde, sachliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, seine Frankfurter Ehrenämter zur Verfügung. Nach dem Krieg zunächst für eine türkische Bank tätig, anschließend Firmenberatungen. Zahlreiche wirtschaftspolitische Publikationen und Aufsätze in Fachzeitschriften insbesondere in der südwestdeutschen nationalsozialistischen Presse (vgl. auch ZADR, Jg. 1936, S. 919 f.). — Quellen: Führerlexikon 1935, S. 291; Reichstags-Handbuch 1938, S. 306 f.

**Luetgebrune**, Walter (geb. 18. 2. 1879 in Ehrentrop bei Lage/Lippe als Sohn eines Baumeisters u. Gutsbesitzers; gest. 21. 8. 1949 in Mittenwald), Studium der Rechtswissenschaft von 1900 bis 1902, 1903 Referendarexamen und Promotion in Freiburg/Breisgau, 1909 Assessorexamen, Rechtsanwalt in Göttingen; seit 1930 in Hannover. Zunächst mit Alsberg befreundet, war L. als Mitglied der DNVP in der Weimarer Republik einer der bekanntesten Strafverteidiger auf rechtsextremistischer Seite (u. a. Verteidigung von Ludendorff, Erhardt; Rathenau-Prozeß; Schleswig-Holstein-Bauern); 1932/33 oberster Rechtsberater der SA und SS; 1933 zugleich Ministerialdirigent im preuß. Innenministerium, Mitglied des Führerrates der ADR. Obwohl L. seine hauptberufliche Tätigkeit bei der SA bereits Ende 1933 hatte aufgeben müssen, wurde er im Zusammenhang mit dem Röhm-Putsch aus der NSDAP ausgeschlossen. Erst 1938 Wiederezulassung als Rechtsanwalt; Rechtsberater einiger Unternehmen. 1948 Rechtsanwalt beim Bayr. ObLG. — Werke (u. a.): Marburger Staatsprozeß; 1925: Der Ebertprozeß; 1928: Wahrheit und Recht für Feme, Schwarze Reichswehr; 1931: Neu Preußens Bauernkrieg; 1933: Ein Kampf um Röhm; Die Stellung des Rechtsanwalts im neuen Staat; Nulla poena sine lege, in: R. Freisler, Denkschrift des Zentralausschusses der ADR über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts, 1934, S. 42 ff. Quelle: R. Heydeloff, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1984, S. 373 ff. und dessen Dissertation über L. von 1977 (University of Waterloo/Canada, 1977).

**Matthes**, Gottfried, Dr. iur. (Greifswald), (geb. 6. 4. 1903 in Kolberg/Pommern; gest. 9. 12. 1979). Während des Studiums der Rechtswissenschaften in Tübingen, Berlin, Freiburg und Greifswald absolvierte Matthes eine Banklehre. 1925 Bestehen der ersten, 1930 der zweiten Staatsprüfung, 1930 Eintritt in den Reichsverband der privaten Versicherungen (Berlin) als Referent für Versicherungsrecht und -aufsicht; Juni 1933 kommissarische Beschäftigung im preußischen Wirtschaftsministerium, 1934 Regierungsrat, 1939 Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium, März 1943 abgeordnet zur Haupttreuhandstelle Ost (Berlin), 1944 Ministerialrat. — Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft 1948 Generaldirektor der Landschaftlichen Brandkasse Hannover; 1957 übernahm Matthes auch die Leitung der Provinzial Lebensversicherung Hannover (heute in der „Versicherungsgruppe Hannover“ zusammengefaßt). Von 1950 an führend in den Spitzenverbänden der deutschen Assekuranz tätig, Veröffentlichungen nach 1950 insbesondere zu versicherungsrechtlichen Fragen. Matthes schied 1969 aus dem aktiven Dienst bei der Versicherungsgruppe Hannover aus und war bis zu seinem Tode als Rechtsanwalt in Hannover tätig. — Quellen: BA Koblenz, R 2/1080; Versicherungswirtschaft 1968, S. 492; 1973, S. 405.

**Meidinger**, Karl, Dr. iur. (geb. 4. 9. 1870 in Berlin als Sohn eines Buchhändlers; gest. 18. 2. 1961). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Berlin und Göttingen und Bestehen der 2. Staatsprüfung kurze Tätigkeit als Hilfsrichter, 1897/98 bei Krupp in Essen tätig, 1898 Eintritt in die Anwalts- und Notariatssozietät Justizrat Ernst/Dr. Haendly, die er seit 1906 führte. Zwischen den beiden Weltkriegen zählte Meidinger zu den maßgebenden deutschen Wirtschaftsjuristen und war ein vielgefragter Ratgeber fast aller Reichsministerien, zahlreicher Verbände und Wirtschaftsunternehmen; zugleich hervorragender Kenner des Bau-, Hypotheken- und Bankwesens. Meidinger war der letzte von Wilhelm II. ernannte Justizrat. Meidinger gehörte vier Jahrzehnte (von 1920 an) dem Bankhaus Berliner Handelsgesellschaft (heute BHF-Bank) an (zunächst stellvertretender Vorsitzender, seit 1933 Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gesellschaft; in den letzten Jahren Ehrevorsitzender). Wirkte maßgeblich an der Fusion der Discontobank mit der Deutschen Bank mit. Parteipolitisch ungebunden. — Quellen: Zeitungsausschnitte der BHF-Bank; Die Berliner Handels-Bank in einem Jahrhundert deutscher Wirtschaft, 1856—1956, S. 174 ff.; Hans Fürstenberg, Erinnerungen, S. 214, 268, 271 ff.

**Pietzsch**, Albert (geb. 28. 6. 1874 als Sohn eines Gymnasialprofessors in Zwickau; gest. 13. 6. 1957). Studium an der TH Dresden (1894/98). 1899/1900 Assistent im Elek-

trotechnischen Institut der TH Dresden. 1900 Eintritt in die Chemischen Werke Buckau (Magdeburg). 1909 Gründung (zusammen mit dem Chemiker G. Adolph) der Elektrochemischen Werke München AG (Höllriegelskreuth), von 1925 an Mitarbeiter Hitlers, 1927 Eintritt in die NSDAP, 1933/44 Präsident der IHK München und Oberbayern, 1933/34 Wirtschaftsberater des Stellvertreters des Führers, 1936/45 Präsident der Reichswirtschaftskammer. Bis zu seinem Tode Leiter der Elektrochemischen Werke, die ein weltweit anerkanntes Verfahren zur Herstellung von Wasserstoffsperoxyd entwickelt hatten. Veröffentlichte 1938: „Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft“, 1939: „Die Frage der Ordnung der weltwirtschaftlichen Beziehungen.“ — Quellen: Führerlexikon 1935, S. 335; Auskunft der IHK München und „Industrie- und Handel“ (Mitteilungsblatt der IHK München) 1954, S. 265 f.

**Quassowski, Leo** (geb. 18. 10. 1884 in Gumbinnen/Ostprouen; gest. 22. 6. 1946 in Berlin). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg und Königsberg erste Staatsprüfung 1905, zweite Staatsprüfung mit „gut“ 1911. Nach Übernahme einiger Rechtsanwalts-Vertretungen 1911 Gerichtsassessor am Amtsgericht Gumbinnen, von 1912 an am Amtsgericht Königsberg. 1. 4. 1912 Amtsgerichtsrat in Labiau. 1914—18 Teilnahme an mehreren großen Feldzügen zunächst im Osten, dann im Westen. Zum 8. 1. 1919 in das Reichsjustizministerium einberufen: 1920 Oberregierungsrat, 1. 7. 1921 Ministerialrat (zuständig vorzugsweise für Gesellschafts- und Aufwertungsrecht), 1. 10. 1936 Ministerialdirigent, 1. 4. 1939 Ministerialdirektor (Leiter der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums), 31. 5. 1943 Versetzung in den Wartestand mit der Begründung, daß im Zuge des Neuaufbaues einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege die Besetzung der Position mit einer jüngeren Kraft notwendig sei. Statt die ihm zugewiesene Stelle als Senatspräsident am Kammergericht anzutreten, wechselte Quassowski zu Osram über. Quassowski nahm wiederholt zu Fragen der Aktien- und GmbH-Rechtsreform Stellung (vgl. JW 1930, S. 2618 ff.; 1931, S. 2914 ff.; ZADR 1935, S. 726 ff.); Festschrift für Schlegelberger, 1936, S. 377 ff.; Deutsche Volkswirtschaft, 1938, S. 79 ff.; Soziale Praxis, 1940, Sp. 611 ff. (zur Einmann-Gesellschaft); Recht der Wirtschaft, 1942, S. 123 ff. (Gedanken zum Aufstieg der GmbH aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens); vgl. auch seine zahlreichen Beiträge in den Beratungen des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrats“ (Sept. 1932 bis Jan. 1933) über den Aktiengesetzentwurf von 1931, als dessen Mitautor er gelten kann. Regelmäßige Teilnahme an den Ausschußsitzungen der ADR zur Reform des Rechts der Personengesellschaften, des Genossenschaftsrechts und des GmbH-Rechts mit zahlreichen Diskussionsbeiträgen. Mitautor eines Kommentars zur Aktienrechtsnovelle von 1931 und zum Aktiengesetz von 1937 sowie Autor/Mitautor von Kommentaren zum Aufwertungsgesetz, zur Goldbilanzverordnung, zum Wechselgesetz, zur VO über die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger und zum Bankdepotgesetz. Abhandlungen u. a. in der Deutschen Justiz und der Sozialen Praxis. — Quellen: PA im BA Koblenz.

**Schlegelberger, Franz** (geb. 23. 10. 1876 in Königsberg als Sohn eines Kaufmanns; gest. 14. 12. 1970 in Flensburg), Studium an den Universitäten in Königsberg und Berlin. 1897 Referendar, 1899 Dr. iur., 1901 Gerichtsassessor, 1904 Landrichter in Lyck, 1908 Hilfsrichter am Kammergericht, 1914 Kammergerichtsrat, 1918 zunächst kommissarischer Hilfsarbeiter, dann Regierungsrat und Vortragender Rat im Reichsjustizministerium, 1922 ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin, 1927 Ministerialdirektor in der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums, 1931 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Nach dem Tode des Justizministers Gürtner leitete Schlegelberger vom 29. 1. 1941 bis 20. 8. 1942 das Reichsjustizministerium. 1947 zu lebenslanger Haft im Nürnberger Juristenprozeß verurteilt, 1950 wegen Krankheit entlassen. Vorsitzender des FGG-Ausschusses der ADR. Schriften zum GmbH- u. Aktienrecht. Probleme des Aktiensrechts, 1926; Entwicklungslinien des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren, 1930, S. 25 ff., 87 ff.; Das Wirtschaftsrecht des dritten Reichs, 1935, S. 26 ff.; Die Erneuerung des deutschen Aktienrechts (Vortrag vom 15. 8. 1935)

1935; vgl. ferner JW 1930, S. 2617 ff; 1931, S. 2913 f.; DJ 1935, S. 1226 ff.; 1937, S. 182 ff., Deutsche Allgemeine Zeitung vom 31. 12. 1937 (Fluchtlinien der GmbH-Reform); Soziale Praxis 1939, Sp. 11 f. — Quellen: Brockhaus-Enzyklopädie Bd. 16 (1973), S. 700; Führerlexikon 1935, S. 416 (hier auch Werkeverzeichnis); *Kuhn/Hattenhauer*, Deutsche Justizminister, 1977, S. 85.

**Schmitt**, Kurt (geb. 7. 10. 1886 als Sohn eines Arztes aus Wachenheim/Rheinpfalz in Heidelberg; gest. 22. 11. 1950 in Heidelberg). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und Referendarausbildung 1912 Rechtsanwalt in München, 1913 Eintritt in die Münchener Rückversicherungsgesellschaft, von dort durch Kißkalt alsbald der Filialdirektion der Allianz in München zugewiesen. Nach schwerer Verwundung Ende 1914 erneut bei der Allianz tätig: 1917 stellvertretendes, 1918 ordentliches Vorstandsmitglied. 1921—33 Generaldirektor der Allianz, des bereits damals größten deutschen Versicherungsunternehmens, dessen Position Schmitt ausbaute (1927 Übernahme der großen Stuttgarter Versicherungen, 1929 Übernahme der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs AG), 1930/33 Vorsitzender des Hauptausschusses des Reichsverbandes der Privatversicherungen. Vom 29. 6. 1933 bis 30. 1. 1935 Reichswirtschaftsminister. Die unmittelbare Vorgeschichte der Amtsübernahme ließ sich bislang nicht erhellen. Über Funk hatte Schmitt bereits 1931 Kontakt zu Hitler, dessen Bewegung er seitdem finanzierte. Seit 1. 4. 1933 Mitglied der NSDAP. Mit Schmitt kam zunächst der privatwirtschaftliche Flügel der NSDAP zum Zuge (*Boelcke*, S. 67). 1936 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz, 1938—45 Generaldirektor der Münchener Rückvers. Ende 1942 widersetzte sich Schmitt energisch einer Verstaatlichung der Versicherungen. Von 1945 bis zu seinem Tode beim Wiederaufbau der Allianz tätig. — Quellen: Versicherungswirtschaft 1950, S. 507, L. *Arps*, Wechselvolle Zeiten, 75 Jahre Allianz-Versicherung 1890 bis 1965, München 1965, S. 73 ff.; Willi A. *Boelcke*, Die deutsche Wirtschaft 1930—1945, 1983, S. 65 ff.

**Schmitz**, Hermann (geb. 1. 1. 1881 in Essen; gest. 8. 10. 1960). Nach Besuch der Oberrealschule und der Handelsschule kaufmännische Lehre bei der Arenbergischen AG (Essen), danach in der Montanindustrie tätig (u. a. bei der Frankfurter Metallbank). Nach Verwundung im Oktober 1914 aus dem Wehrdienst ausgeschieden und in die Rohstoffabteilung des preußischen Kriegsministeriums berufen, 1917/18 im wirtschaftlichen Beirat des Reichsschatzamt, 1919 Sachverständiger der Deutschen Delegation in Versailles, wo Schmitz Carl Bosch kennenlernte. Dieser berief ihn in den Vorstand der Badischen Anilin- und Sodafabrik (seit 1925 IG-Farben), 1935—45 nach dem Tod Duisbergs Vorstandsvorsitzender des Chemiekonzerns. 1938 Wehrwirtschaftsführer. Bis 1939 Präsident der Europäischen Stickstoffkonvention. Nach 1945 Mitwirkung bei der Neuordnung der Rheinischen Stahlwerke, deren Aufsichtsrats-Vorsitz er seit 1936 innehatte. — Quellen: Archiv der BASF; FAZ vom 12. 10. 1960, Pariser Zeitung vom 21. 6. 1944 (Platow).

**Schmölder**, Karl, Dr. iur. (Göttingen), (geb. 19. 10. 1895 als Sohn eines Senatspräsidenten am Kammergericht; gest. 10. 10. 1967). Nach vorzeitiger Erlangung des Reifezeugnisses (Landesschule Pforta) Teilnahme am 1. Weltkrieg. 1915—20 mit Unterbrechungen Studium der Rechtswissenschaft, das er 1920 mit der Referendarprüfung abschloß. 2. Staatsprüfung 1923 (mit Auszeichnung), Gerichtsassessor (von 1925 an LG-Rat) am Landgericht Berlin II, bereits zum 1. 7. 1923 in das Reichsjustizministerium als Hilfsarbeiter einberufen. Vom 1. 4. 1927/Januar 1928 Studium des französischen Wirtschaftsrechts in Paris, anschließend Teilnahme an der IPR-Konferenz in Den Haag. 1. 4. bis 15. 10. 1928 am LG Berlin tätig. Vom 16. 10. 1928 erneut im Reichsjustizministerium beschäftigt (15. 1. 1931 Oberregierungsrat), hier vornehmlich mit der Aktienrechtsreform befaßt (Entwürfe von 1930 und 1931; Notverordnung vom 19. 9. 1931), Juni 1933/1934 Ministerialrat in der wirtschaftspolitischen Abteilung des preußischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit. 1934 trat Schmölder in den Vorstand der Berliner Hypothekenbank ein, die 1935 mit der Rheinischen Hypothekenbank fusionierte. Seit 1936

Mitglied des Vorstands dieser Gesellschaft, anschließend Aufsichtsrats-Vorsitzender. 1948 unmittelbar nach der Währungsreform bei der Bizonenverwaltung Mitarbeit am DM-Bilanz-Gesetz (Generalreferent; maßgebender Kommentar zu diesem Gesetz von Schmölder/Geßler/Merkle); seitdem in mehreren Gremien der Bank deutscher Länder tätig. 1952 Mitglied des Großen Fachrats der Wirtschaftsprüfer. 1955—63 alleiniger Vorstand des Verbandes privater Hypothekenbanken e. V. in Bonn und als solcher im Bundesverband des privaten Bankgewerbes. 1955—61 Vorsitzender des Aktienrechtsausschusses dieses Verbandes und des Ausschusses für Bilanzierungsfragen. Auch in den Kommissionen des DJT und des DIHT zur Aktienrechtsreform vertreten. 1956 Honorarprofessor an der Wirtschaftshochschule (später Universität) Mannheim. 1957 Gründungsmitglied des Zentralen Kapitalmarktausschusses. Werke u. a.: Kommentar zur Verordnung über das Aktienrecht und zur Verordnung über das Recht der Schuldverschreibungen (1932). Zum Aktienrecht vgl. *Schmölder JW* 1929, S. 1338 ff., 2090 ff.; *JW* 1930, S. 2623 ff.; 2687 ff.; 1931, S. 2925 ff. und seine Diskussionsbeiträge im Vorl. Reichswirtschaftsrat (1932/33). Von 1950 an mehrere Werke zum DM-Bilanzgesetz. — Quellen: Personalakte im BA Koblenz (bis 1935); Nachruf im Bericht über das 96. Geschäftsjahr der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim, 1967, S. 3; Der langfristige Kredit 1955, S. 125, 266; 1960, S. 392; 1963, 177.

**Schreyer**, Joseph (geb. 19. 1. 1870 in Regensburg als Sohn eines Regierungsrats; gest. 20. 2. 1940). Gymnasium und Studium der Rechtswissenschaft in München, 1894 bis 1902 im bayerischen Staatsverwaltungsdienst (u. a. im Kultusministerium) tätig, 1902 Direktor, 1905 Vorstandsmitglied der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von 1925 an im jährlichen Wechsel mit einem Vorstandskollegen der Hypothekenabteilung 1. Direktor. 1926 Geheimer Justizrat, 1927/38 Vorsitzender des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. In der neuen Gliederung der Wirtschaft mit der Vertretung der Teilgruppe 10: „Private Hypothekenbanken“ beauftragt. Mitwirkung an der Aufwertungsgesetzgebung der Weimarer Republik. — Quelle: Führerlexikon 1935, S. 436, und Auskunft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG.

**Schwandt**, Johannes (geb. 4. 6. 1888 in Prenzlau/Uckermark; gest. 1. 9. 1968). Assessorexamen 1914. Nach kurzer Tätigkeit im Justizdienst 1920 Eintritt in die Reichsfinanzverwaltung: 1920 Oberregierungsrat, 1924 Ministerialrat, 1939 Ministerialdirektor (zuletzt Leiter der Unterabteilung V/3), 1947/52 Abteilungsleiter im Finanzministerium des Landes Niedersachsen, 1952/58 Leiter der Unter-Abteilung Bundesvermögen, Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft, Anleihen des Bundesministers der Wirtschaft; auch schriftstellerisch tätig. — Quelle: Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen.

**Schwartz**, Gustav (geb. 20. 3. 1894 in Gießen als Sohn des Professors für klassische Philologie Eduard Schwartz; gest. 20. 9. 1981 in Wiesbaden). Nach Besuch der humanistischen Gymnasien in Göttingen und Freiburg studierte Schwartz zunächst Geschichte an der Universität Bonn (1913), 1913/18 Militär- und Kriegsdienst, 1918—23 Studium der Rechtswissenschaft (1923 Assessorexamen), 1924 Eintritt in den Reichsverband der deutschen Industrie, seit 1925 Justitiar bei diesem Verband, seit 1935 bei der Reichsgruppe Industrie. 1948/59 Geschäftsführer des Markenverbandes (Wiesbaden), 1961 Rechtsanwalt in Wiesbaden. Seit 1961 Lehrbeauftragter und seit 1968 Honorarprofessor für gewerblichen Rechtsschutz an der Universität Mainz. Werke u. a.: *Satzungsgestaltung nach neuem Aktienrecht* (zusammen mit Ph. Möhring), 1938; *Nachweise weiterer Literatur in: Wer ist Wer?* 1970; *Gelehrtenkalender* 1980, Bd. 3, S. 3609.

**Semler**, Johannes, Dr. iur. (Freiburg i. Br.), (geb. 16. 12. 1898 in Hamburg; gest. 31. 1. 1973). Aus einer alten Hamburger Juristenfamilie stammend — sein Vater war u. a. Mitglied des Reichstags für die Nationalliberale Partei gewesen — begann Semler seine berufliche Laufbahn in Hamburg als Rechtsanwalt; kurz danach Syndikus der Deutschen Warentreuhand AG, später Mitleitung der Berliner Niederlassung und Berufung in den Vorstand dieser Gesellschaft (1930/46). Liquidator der Frankfurter Allgemeinen Versi-

cherungs-AG (Favag), als der er die Aufsichtsratsmitglieder für die Schäden dieser Gesellschaft mit Erfolg in Anspruch nahm. Seitdem wiederholt Sachverständiger in aktienrechtlichen Fragen (u. a. für die Novelle 1931; für die französische Regierung 1933/34; zur Aktienrechtsreform in Frankreich Semler in: Bank-Archiv 1934/35, S. 390 ff.). Nach dem Kriege trennte sich Semler von der Warentreuhand und wurde Mitbegründer der CSU in Bayern. Juli 1947 als Nachfolger von Agartz Direktor für Wirtschaft der Bizonenverwaltung. Januar 1948 Abberufung wegen einer in Erlangen öffentlich geäußerten Kritik an der Wirtschaftspolitik der Besatzungsmächte. 1950—53 Mitglied des Bundestages. Von 1948 an in der Wirtschaftsberatung und Unternehmenssanierung tätig. 1955/66 Präsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Auch maßgebend in der Europapolitik tätig. — Quellen: Das Wertpapier, 1958, S. 665 f.; Auskunft seines Sohnes, Rechtsanwalt Dr. J. Semler, Oberursel.

**Siemens**, Carl Friedrich (geb. 5. 9. 1872 in Berlin-Charlottenburg; gest. 9. 7. 1941 in Heinendorf bei Potsdam [heute Stahnsdorf]). Besuch der Technischen Hochschule in München und Berlin sowie der Universität Straßburg. 1900 Eintritt in die Siemens-Schuckert-Werke. 1901/09 Leiter der Starkstromabteilung der Siemens Brothers and Co. London, 1909/19 Vorsitzender des Direktoriums der Siemens-Schuckert-Werke, 1919 bis 1941 Aufsichtsratsvorsitzender dieser Gesellschaft und der Siemens und Halske AG. 1920/24 Abgeordneter für die DDP im Reichstag. Leiter der deutschen Delegation bei der Genfer Weltwirtschaftskonferenz. Über Siemens vgl. Günter *Schmölders*, C. Fr. v. Siemens. Vom Leitbild des großindustriellen Unternehmers. Festrede am 23. 10. 1972 (63 Seiten) und Archiv der Siemens AG in München.

**Simon**, Hans-Alfons (geb. 17. 8. 1888 in Frankfurt/Main; gest. 1. 10. 1946). Simon stammt aus einer alten Fuldaer Gelehrten- und Beamtenfamilie. 1914 Assessorexamen, anschließend Kriegsteilnehmer bis 1918. Dezember 1918/19 Assessor am Amtsgericht in Düsseldorf, anschließend Volontär beim Barmer Bankverein (Düsseldorf) und bei A. Borsig (Tegel), 1919 Justitiar (1928 Syndikus) bei der Discontogesellschaft. Teilnahme an den Stillhaltekonferenzen. 1929—45 Chefsyndikus der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft. Mehrere Veröffentlichungen über internationales Privatrecht, den Versailler Vertrag und das Aktienrecht im Bank-Archiv. — Quelle u. a.: Führerlexikon, S. 459.

**Specht**, Reinhold (geb. 18. 7. 1885; gest. 28. 10. 1953), seit 1931 Wirtschaftsprüfer in Dortmund, 1934 Wahl in den Hauptausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Inhaber der „Wirtschaftsprüfung und Treuhand Reinhold Specht und Co.“ (Dortmund/Duisburg).

**Tischbein** (geb. 22. 2. 1871 in Sarstedt als Sohn eines Kaufmanns; gest. 9. 2. 1946 auf Gut Rixförde bei Celle). Realschule der Franckschen Stiftung in Halle, Handelsschule und kaufmännische Lehre ebenda (1886/88), Handlungsgehilfe und später Prokurist der Fa. F. A. Jordan Nachfl.; Tischbein wurde als einer der ersten Amateur-Reifenrennfahrer international bekannt. Trat im April 1894 in die Continental-Gummiwerke AG (Hannover) ein, wo er im Reifenvertrieb eingesetzt wurde. Bei der Aufnahme der Autoreifenproduktion 1898 war Tischbein schon an leitender Position (1905 Direktor); Organisation des Reifenabsatzes im In- und Ausland und Pflege des Rennsports, dem er sich auch noch als Vorstandsmitglied (seit 1907) gelegentlich aktiv widmete. 1925/Ende 1934 Vorsitzender des Vorstandes (Generaldirektor) der Continental Gummiwerke AG; Mitglied zahlreicher Verbände und Aufsichtsräte. Mit Tischbeins Namen ist neben der Popularisierung des Continental-Luftreifens die Konzentration der deutschen Gummiwarenindustrie, die gezielte Arbeitsrationalisierung und die Einführung von Arbeitsmeßmethoden verbunden. — Quelle: Führerlexikon, S. 494; H. Th. *Schmidt*, Continental-Festschrift. Ein Jahrhundert Fortschritt und Leistung, 1971, bes. S. 57 ff.

**Vögler**, Albert (geb. 8. 2. 1877 in Borbeck/Essen als Sohn eines Bergmanns und späteren Zechenbetriebsführers; gest. 14. 4. 1945 in Haus Ende bei Herdecke). Nach Erlangung der Obersekundareife zunächst Lehre bei der Isselburger Hütte, anschließend Militärdienst und Studium a. d. T. H. Karlsruhe (Dr. ing. 1901). 1901 Ingenieur bei der